Zeitschrift

für

Philosophie

und

katholische Theologie.

Herausgegeben

von

D. Achterfeldt und D. Braun,
Professoren der Theologie.

Neue Folge.

Zwölfter Jahrgang. Viertes Heft.

[80. Heft.]

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1851.

Inhalt.

Seite

A. Abhandlungen und Aufsätze.

I. Von der Seele. 1
II. Ueber das unfehlbare mündliche Lehramt in der katholischen Kirche. 28
III. Die Bulle Leo's IX. an den Erzbischof Hermann II. von Köln. 57

B. Recensionen.

I. Ausführliche Darstellung der kirchlichen Lehre von den Ehehindernissen, sowie aller für die praktische Seelsorge wichtigen Materien des Eherechts. Von Nikolaus Knopp, Doktor der Rechte. Erste bis vierte Abtheilung. S. 1—477. und S. 1—164. 71
II. Institutiones patrologiae, quas ad frequentiorem, utiliorem et faciliorem SS. Patrum lectionem promovendam concinnavit Ios. Fessler, SS. theologiae doctor, consiliar. eccles. Brixin. histor. eccles. et iur. eccles Professor in Seminario episcop. Tom. I. Pars Prior. Oenoponte, typis et sumtibus Feliciani Rauch. MDCCCL. (Wagner'sche Buchhandlung) 8° S. 330. Preis 2 Gulden Reichswährung. 160
III. Meine Bekehrung zur christlichen Lehre und christlichen Kirche von Franz von Florencourt. Erster Theil. Paderborn, Verlag von Ferd. Schöningh's Buch- und Kunsthandlung. 1852. S. 204. 8°. 106
IV. Die münster'schen Humanisten ihr und Verhältniß zur Reformation. Ein historischer Versuch von Dr. E. A. Cornelius. Münster. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. 1851. 8° S. 84. 114

Seite

V. Musterpredigten der katholischen Kanzel-Beredtsamkeit Deutschlands aus der neueren und neuesten Zeit. Gewählt und herausgegeben von A. Hungari, Pfarrer zu Rödelheim im Großherzogthum Hessen. Mit bischöflicher Approbation. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländers Verlag. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. 1850— ff. . . 116

VI. Handbuch der Kirchengeschichte von Dr. Joseph Ignaz Ritter, Domdechanten und Professor der Theologie an der Universität zu Breslau. Vierte Auflage. Bonn, 1851. bei Adolph Marcus. 2 dicke Bände 8°. Preis $3^1/_2$ Thaler. . 118

C. **Miscellen** 119

An die verehrlichen Abonnenten dieser Zeitschrift.

Dieses Heft erscheint in geringerer, als der gewöhnlichen Bogenzahl, weil die früheren Hefte dieses Jahrgangs über diese Zahl hinausgegangen waren.

I. Von der Seele.

a) Von der Seele des Menschen.

1. Begriff und Wesen der Seele.

α. Von der Entwickelung und Wirksamkeit der Seele im Leben; oder von der Liebe und Ehe.

Wenn die Liebe nicht bloß eine Leidenschaft ist, und nur im Herzen ihren Sitz hat, sondern aus der innersten Tiefe der Seele hervorbricht; so sehen wir in ihr die Seele im Zustande ihrer lebendigsten Wirksamkeit und höchsten Kraftentwickelung; daher die richtige und vollständige Auffassung dieser Haupterscheinung aus der Mitte und rechten Fülle des Lebens ganz wesentlich ist zur Erkenntniß des eigentlichen Wesens der Seele.

Unter der Liebe verstehe ich aber hier, obwohl auch die andern Formen derselben zur bessern Unterscheidung berührt werden müssen, diejenige zeitliche Liebe, welche den Mann mit dem Weibe verbindet, ihrer Natur nach auf vollständige Vereinigung und ein gemeinsames Leben gerichtet ist und eben dadurch die Ehe begründet; die Ehe, welche nach unserm christlichen Glauben für heilig gehalten, und als das erste große Sakrament der Natur auf das Geheimniß von der Vereinigung der Seele mit Gott bezogen wird.

Das Wesen der Liebe wird nur selten ganz richtig erkannt und verstanden, und auf mannichfache Weise falsch

gefaßt. Der gewöhnliche Fehler ist wohl der, daß man die Liebe für zusammengesetzt hält; für zusammengesetzt aus Ueberspannung, oder Schwärmerei, und Sinnlichkeit. Die Leidenschaft zwar, dieses Afterbild der Liebe, könnte man nicht richtiger beschreiben; wie sollte aber wohl die wahre Liebe, die wir uns doch als ein harmonisches Dasein und Zusammenleben denken, etwas aus zwei sich ewig widerstrebenden Bestandtheilen Zusammengesetztes sein? Es muß also ihr Wesen auch einfach und harmonisch sein; nicht so, daß das Gefühl selbst aus zwei mit sich streitenden Elementen zusammengesetzt ist, wenn gleich jenes harmonische Leben, welches allein diesen Namen verdienen kann, aus dem Zusammenwirken zweier sich suchenden und ergänzenden Kräfte hervorgeht. Aus jenem Einen Irrthum von der aus Schwärmerei und Sinnlichkeit zusammengesetzten Liebe entstehen wieder zwei andere Irrthümer. Von der einen Seite suchten besonders die Philosophen das geistige Element in diesem so aufgefaßten Begriff der Liebe allein hervorzuheben und geltend zu machen, und glaubten die Wahrheit nicht besser treffen zu können, als indem sie der Sinnlichkeit ihren Antheil ganz zu entreißen, und sie auf's tiefste herabzusetzen oder gar ihr Dasein wenigstens für die edler und geistiger gebildete Natur ganz wegzuläugnen suchten. Daher das Ideal der begeisterten Freundschaft oder Platonischen Liebe. Der eigentlich so zu nennenden Freundschaft, als einer besondern Art und Form der Liebe, wollen wir ihren vollen Werth und ihr gebührende hohe Stelle im menschlichen Leben wohl lassen und bestimmter anzuweisen suchen. Auf die Geschlechtsliebe angewandt, ist aber jene Idee von Platonischer Freundschaft unwahr, wie sie auch nach einem hierin schon richtigen Gefühle allgemein dafür gehalten wird. Zwar kann die wahre Liebe allerdings nicht bloß, wie das Sprichwort sagt, alles bezwingen und besiegen, sondern auch sich selbst; sie findet in sich selbst, wo Gefahr und Leiden, Tod und Trennung, eine äußere Unmöglichkeit oder das innere Gesetz entgegensteht, eine kaum geahnete Stärke zu jeder Aufopferung und Entsagung; Auf-

opferungen, zu denen nur sie die Kraft verleiht, und deren keine Tugend aus bloßem Pflichtgefühl oder erzwungenem Gehorsam fähig wäre. An und für sich aber ist auch die edelste Liebe zwischen Mann und Weib auf vollständige Vereinigung gerichtet und ihr natürliches Ziel das gemeinsame Leben oder die Ehe. Der andere Irrthum, welcher jener sogenannten Platonischen Abläugnung und Verwerfung der Sinnlichkeit an der ihr von der Natur angewiesenen Stelle, gerade entgegensteht, ist noch ungleich mehr verbreitet. Nach dieser zweiten irrigen Ansicht sieht die gemeine Meinung überhaupt in der Geschlechtsliebe nichts anderes als eine veredelte Sinnlichkeit; veredelt durch einige Zugabe von etwas Seele oder Geist, im Grunde aber doch immer nur Sinnlichkeit, welche in die bürgerliche Ordnung eingefügt und eingezwängt, nur von dem Gesetz des äußerlichen Rechts im erlaubten Geleise festgehalten wird; was dann freilich bloß im Sinne der bürgerlichen Sittlichkeit Ehe genannt und als häusliches Glück gepriesen wird. Daß, was vielmals Liebe genannt wird, nichts sei, als eine veredelte, oder auch, wenn die Leidenschaft verraucht ist, sehr schnell wieder verunedelte Sinnlichkeit, mag für eine große Anzahl von Menschen wahr sein; daraus folgt aber weiter nichts, als daß in sehr vielen Menschen das innere Leben noch nicht erwacht ist, und die wahre Liebe wohl selten sein mag. Daß nach dieser Ansicht die Ehe bloß als ein bürgerliches Verhältniß betrachtet werde und werden könne, ist einleuchtend; und die bei den christlichen Völkern übliche und allein geltende Form der Ehe könnte denn auch nur wegen ihrer bürgerlichen oder klimatischen Zweckmäßigkeit vorgezogen oder empfohlen werden. Ist aber die Ehe ein Sakrament, so muß sie auf die Liebe gegründet werden; und wenn man erst dies wahre Wesen der Liebe erkannt hat, sieht man auch leicht ein, warum die Ehe ein Sakrament ist, und warum die christliche Kirche die Ehe grade in dieser Weise aufstellt, als die unauflösliche Verbindung zwischen Einem Manne und Einem Weibe. Was aber das Wesen der Liebe sei, kann nach dem was früher über das

Wesen des Menschen und sein inneres Leben festgestellt worden, nicht zweifelhaft noch schwer zu bestimmen sein. Da geschieht es, wo Geist und Seele sich in harmonischem Einklang einander berühren und mit durchdringender Gewalt an einander gezogen werden, wo der Geist eine Seele berührt und entzündet, wo die Seele dem Geiste sich öffnet und hingibt und ihn ganz in sich aufnimmt. Das und nur das allein ist Liebe, wie in dieser so auch in jener Welt, im Himmel nicht minder als auf der Erde. Denn auch die Liebe zu Gott entsteht nicht auf andere Weise, als daß eine Seele vom göttlichen Geiste getroffen und angezogen, sich ihm darbeut, ihn umfaßt und umschließt, bis sie ganz sein wird, und Er allein ihre Mitte und ihr eigentliches Ich. Das Geschlechtsverhältniß kann aufhören mit dieser unsrer jetzigen äußern Sinnlichkeit; das Wesen der Liebe, so wie es hier ausgesprochen ist, bleibt das nämliche. Auch in jenem Wohnorte der Seeligen, wo man nach den Worten des Heilandes nicht mehr freien, noch sich freien lassen wird; sind es die reinen Geister, welche Gott schauen; lieben kann auch da in seinem verklärten Zustande nur der Mensch, d. h. ein Wesen, ein Geist, der zugleich eine Seele, oder mit einer Seele verbunden ist. Keineswegs soll damit gesagt, noch die falsche Meinung begünstigt werden, als ob die wahre Liebe hier auf Erden und unter den in irdischer Leiblichkeit wandelnden Menschen ohne Sinnlichkeit sei oder sein könne. Vielmehr ist gerade in der wahren Liebe der Zug der Sinnlichkeit viel stärker als selbst in dem, was bloß Leidenschaft ist; denn die Leidenschaft ist nur von außen aufgeregt, und wie sie selbst größtentheils nur durch mancherlei Reizmittel der Einbildungskraft oder der Eitelkeit erkünstelt worden, so ist auch das Verlangen und Bedürfniß in ihr mehr erkünstelt und vorübergehend als wahr und stark, wie es von Natur in der Liebe ist. Denn diese, als aus dem Innersten der Seele hervorbrechend, reißt den ganzen Menschen mit allen seinen geistigen und sinnlichen Kräften und Trieben mit einer unwiderstehlichen Gewalt fort, und kann durch keine Macht

in der Welt besiegt werden als durch ihre eigene oder die ihr verwandte Macht der höhern göttlichen Liebe, von der die irdische Liebe immer den Auferstehungskeim in sich trägt und welche freilich auch mehr ist, als bloßes Pflichtgefühl und Zwangsgehorsam. — Wenden wir unsern Blick aber von der Liebe der Seeligen und von der irdischen Liebe und Leidenschaft selbst auf die Unterwelt und den Abgrund, so würde auch da, insofern eine Liebe noch in der Hölle sein oder aus der Hölle kommen mag, dieselbe in nichts anderm bestehen können als, wenn wir es uns auf einen Augenblick wenigstens als denkbar und möglich vorstellen, daß eine Seele von jenem Geiste, der ein Feind aller Seelen ist, ergriffen und im Innersten berührt und entzündet sich ganz ihm hingäbe, und wenn gleich von Furcht und Abscheu erfüllt, doch nicht mehr lassen könnte von ihrem Verderber; obwohl diese falsche Liebe oder dieses Gegentheil aller Liebe von der einen Seite füglich nichts sein würde als ein Wahnsinn unauflöslicher Verzweiflung, von der andern Wuth und die Freude der Zerstörung, und nicht mehr ein harmonisches Einssein, sondern nur ein Band des Hasses sein würde zwischen der unselig gewordenen Seele und dem feindlichen Geiste.

Wenden wir unsern Blick wieder zurück auf die menschlichen Verhältnisse, so ist zuerst einleuchtend, warum die Liebesfähigkeit des Menschen so groß ist, weil bei ihm, dessen Einsamkeit sogar ein Leben der Liebe ist — in dem Geist und Seele beisammen ist — die magische Berührung zwischen beiden, wo zwei sich lieben, in verdoppelter Wirkung eintritt. Auch ist nun klar, warum von allen Arten der irdischen Liebe die, welche den Mann mit dem Weibe verbindet, die stärkste ist; den Einfluß der Sinnlichkeit und die vielfältigen Bande eines gemeinsamen Lebens in der Ehe noch ganz bei Seite gesetzt; bloß und allein mit Hinsicht auf die Kraft jener wesentlichen Zusammenwirkung von Geist und Seele, und auf das aus der geringeren Stärke des einen oder des andern bei den verschiedenen Geschlechtern entstehende gegenseitige

Bedürfniß, das innere Leben und den eigenen Mangel durch den Ueberfluß des andern zu einem vollständigen Dasein zu ergänzen. Je mehr Geist und Seele in dem einen und dem andern Wesen überwiegen und zur gegenseitigen Ergänzung einander bedürfen, je mehr werden sie einander suchen, je stärker auf einander einwirken, je inniger und fester sich an einander schließen und vereinigen. Wie unvollständig aber das menschliche Dasein auch in den Anlagen zum innern Leben sei, kann eben der Anblick und die Wahrnehmung der geistigen Geschlechtsverschiedenheit am besten lehren. Daß im Manne der Geist vorherrscht und stärker ist, wird allgemein eingestanden; daß aber im Weibe die Seele wenigstens eben so sehr überwiegend ist, wird von denen, die das Wort führen, selten anerkannt. Und so wie der Geist des Weibes im Gange der Natur immer erst durch den Geist des Mannes angeregt und von ihm belebt wird, so gelangt der Mann gemeinhin nur durch die Liebe des Weibes zu einiger Entwickelung der Seele, wenn nicht etwa durch unmittelbare Einwirkung der göttlichen Gnade eine andere, noch höhere Liebe seine Seele erweckt und frei und lebendig macht. — Man könnte einen Einwurf gegen die Geistigkeit unsers Wesens darin finden wollen, daß sich das Uebergewicht von Geist und Seele nach der Geschlechtsverschiedenheit der äußern Organisation im werdenden Menschenkeim richten soll. Es ist aber gar nicht ausgemacht, ob der Körper und sein Geschlecht die Beschaffenheit des Geistigen bestimmt und zur Folge hat, oder ob nicht vielmehr umgekehrt das Uebergewicht des thätigen oder des leidenden geistigen Princips im Innern die Geschlechtsbeschaffenheit des organischen Lebenskeims bestimmt und veranlaßt. Doch diese vielleicht zu weit von der Bahn abführende Frage mag hier auf sich beruhen. Für unsern Zweck ist es hinreichend zu sagen, daß die weibliche Organisation, so wie die ganz weibliche Erziehung, Lage und Lebensweise für die Entwickelung der Seele sehr günstig sein muß, ungleich weniger aber und in mancher Hinsicht sogar hemmend für die Vollendung des

Geistes, und daß im Manne dagegen die Organisation, Erziehung und das Leben ganz auf die Entwickelung des Geistes gerichtet, die Seele mehrentheils unentwickelt schlummern läßt, bis sie erst durch irdische oder göttliche Liebe erweckt wird. Daher ist das geistige Bedürfniß, welches beide Geschlechter an einander zieht und gegenseitig verbindet, um jedes durch das andere die Liebe des eignen Daseins zu ergänzen, nicht minder groß, oder vielmehr noch ungleich größer und mächtiger, als das aus der Sinnlichkeit hervorgehende Verlangen und Bedürfniß allein genommen; und von allen Banden menschlicher Neigung keines so stark als dieses. Das einzige Gefühl, welches allenfalls in Hinsicht der Stärke und Allgewalt mit jener Liebe verglichen werden könnte, wenigstens in einzelnen Fällen und Erscheinungen, ist die Neigung der Eltern zu ihren Kindern, besonders die Mutterliebe; ein Band, welches ebenfalls aus der innersten Tiefe und verborgenen Kraft der Natur hervorgeht, und welches eben daher so wunderbar und stark ist. Allein hier ist das Uebergewicht von beiden, von Geist und Seele, gar zu groß von der einen Seite; daher fehlt dieser Liebe, daß sie wenigstens nicht in gleichem Maaße gegenseitig ist, und in der Regel die kindliche Pflicht und Liebe wohl selten an Innigkeit und Tiefe dem Muttergefühl entspricht, wo sich dieses aus einem Herzen, in welchem die Stimme der Natur noch nicht übertäubt und verschollen ist, in seiner ganzen ungeschwächten Stärke entwickelt. Die eigentliche Freundschaft ist eines der edelsten Bande und nimmt eine wichtige Stelle ein im Leben, besonders in dem thätig wirksamen der Männer; an Stärke kommt sie, selbst in der edelsten Gestalt und schönsten Entwickelung, aber jenen ersten Banden der Natur nicht gleich. Im engern und eigentlichen Sinne ist sie ein Bündniß der Geister zu gemeinsamer Wirksamkeit, welche von der gleichen Begeisterung oder intellektuellen Liebe beseelt, in diesem Bezirk auch die gleichen Gesinnungen und Grundsätze theilen. Wie die Begeisterung erst durch die Wahrheit des Glaubens erleuchtet die rechte und wahre ist, und sonst nur

zu leicht und falsch auf Schein und Täuschung gegründete und leere Begeisterung an die Stelle tritt, so erhält auch die Freundschaft erst in dem christlichen Leben ihren vollen Sinn und rechte Stelle, oder sollte es wenigstens erhalten, wenn das Christenthum nicht so oft nur ein todter Glaube, wenn es schon allgemeiner wirklich ins Leben getreten und Leben geworden wäre. Dann würde der Begriff der christlichen Freundschaft nicht als ein neuer und ungewöhnlicher erscheinen. Weil die Freundschaft im eigentlichen und engern Sinne ein Bündniß des Geistes oder das Zusammenwirken der von einer gemeinsamen geistigen Liebe beseelten Geister ist, schreibe ich dieselbe vorzugsweise den Männern zu. Am stärksten zeigt sich die Freundschaft in dem Verhältniß zwischen dem Meister und Jünger. Hier ist auch von der einen Seite, wo nicht im Allgemeinen, doch wenigstens für diesen einen Zweck ein geistiges Uebergewicht, von der andern aber eine liebevolle Hingebung der Seele; daher ist auch dieses Freundschaftsverhältniß vor allen andern der Liebe am ähnlichsten. Die innerste Freundschaft unter Gleichen ist vielleicht diejenige, wo zwischen Zweien jenes Verhältniß vom Meister zum Jünger in verschiedenen Beziehungen abwechselnd und gegenseitig Statt findet. Aus der innigen Verwandtschaft und großen Aehnlichkeit, welche diese Art der Freundschaft mit der Liebe hat, mag es sich denn auch menschlicher Weise einigermaßen erklären lassen, wie selbst edle Männer des Alterthums dabei sich in unnatürliche Sinnlichkeit verirren konnten, obgleich die Natur jede solcher Verirrung grausam rächt und es eine tiefe Wahrheit bleibt, wie der Apostel sagt, daß Gott die Heiden, weil sie ihn verkannten, in diesen schrecklichen Abgrund des Lasters wider die Natur dahingegeben habe. Vielfach und sehr verschiedener Art sind in beiden Geschlechtern und in allen Lebensaltern die Bande des gegenseitigen Wohlwollens, der Dankbarkeit und des Mitgefühls auf Verwandtschaft, gesellige Verhältnisse, ähnliche Geistesbildung oder gleiche Stimmung und Gesinnung, geleistete Dienste, inneres Bedürfniß, Gewohnheit und Wohlgefallen gegründet. Alle

diese mannichfaltigen Bande menschlicher Zuneigung haben an ihrer rechten Stelle ihren vollen Werth; nur sind sie alle ungleich schwächer, auch für das Glück des Lebens und das Heil der Seele minder wichtig, und eben darum auch nicht so geeignet über das innerste Wesen von Geist und Seele und das Geheimniß ihres gegenseitigen Verhältnisses, was in dieser Betrachtung hauptsächlich unser Ziel ist, einen merkwürdigen Aufschluß zu geben, als die eigenliche Liebe und die nach dem christlichen Begriff von ihrer Heiligkeit, als Sakrament der Natur, darauf gegründete Ehe.

Betrachten wir nun die Kennzeichen der Liebe, um sie von andern schwächern Banden menschlicher Zuneigung, besonders aber von ihrem unechten Nachbilde, der Leidenschaft, zu unterscheiden; so scheinen mir diese Kennzeichen vorzüglich folgende zu sein. Die wahre Liebe ist schnell im Entstehen, immer gegenseitig, ausschließend und unbedingt hingebend; sie ist in ihrer Entwickelung unwiderstehlich, unzerstörbar, auf das Ewige gerichtet und ein neues Leben begründend. Den ersten Moment gegenseitig finden, die geistige Berührung der Seelen, das Werk eines Augenblickes, ist es, was die Liebe entscheidet. Allmählig dagegen wird durch wiederholte und angehäufte Reizmittel der Einbildungskraft, der Eitelkeit und der Sinne, die Anfangs größtentheils erkünstelte Flamme der Leidenschaft erregt und dann zum Wahnsinn gesteigert, bis erst in der Befriedigung die Täuschung sich zeigt und nach dem Besitz nur Abneigung oder Gleichgültigkeit und das Gefühl der Leere zurückbleibt. Eine Neigung, die durch den Besitz verändert wird, die nicht vollkommen gegenseitig ist, wo erst ein heftiges Verlangen von der einen und eben so heftiges Widerstreben von der andern Seite, nach dem Ende des Kampfes aber mit Verwechselung der Stellen ein heftiges Festhalten von der einen Seite, Kälte oder Unheimlichkeit von der andern sich zeigen, darf gewiß nicht wahre Liebe heißen, sondern kann nur Leidenschaft gewesen sein. Die wahre Liebe ist ausschließlich, denn die liebende Seele kann sich ihrer Natur nach nur dem Einen

Gegenstande ihrer Liebe ganz hingeben; eine Hingebung an mehrere ist für das Wesen der Seele wahrhaft zerstörend, welches dadurch innerlich zerrissen und zertheilt wird, und keine falsche Form der Ehe ist der menschlichen Natur so sehr und so ganz entgegen, als die Polyandrie. Ist gleich diese ungetheilte Einfachheit der Hingebung dem Geiste nicht in gleichem Maße nothwendig und wesentlich wie der Seele, und an sich eher eine Abwechselung oder Mehrheit der Neigung für ihn denkbar und möglich, so fällt doch auch dieser falsche Schein von Möglichkeit weg, sobald die Seele und ihre Liebe von dem Geiste ganz verstanden und mit empfunden wird. Die Treue also ist dem Weibe natürlich, und sobald sie wirklich liebt, ihrem innersten Gefühle nach nothwendig, von der wahren Liebe ganz unzertrennlich und von selbst erfolgend, also eigentlich kein Verdienst mehr; die Untreue an dem Manne jederzeit, so wie auch die Polygamie als eine falsche Art der Ehe durchaus verwerflich, doch aber nicht in dem Maaße naturwidrig und naturzerstörend, wie die Polyandrie. Der Geist, welcher die Liebe kennt und versteht, ehrt und erkennt auch die Natur und die Würde des weiblichen Wesens; wo Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts herrscht, da ist an keine wahre Liebe zu denken, mag auch der Wahnsinn der Leidenschaft und der Sinnlichkeit mit allen Farben der Poesie noch so orientalisch ausgeschmückt werden; das Wesen der wahren Liebe leuchtet nur dem christlichen Sinne ein, der zuerst die Würde des Weibes wieder anerkannt hat, und dem allein das Innerste der Seele verständlich ist, und offenbar werden kann. Die wahre Liebe ist unbedingt hingebend; denn da sie aus der innersten Mitte und Tiefe der Seele hervorbricht, so nimmt sie auch den ganzen Menschen hin und mit sich fort. Die unwiderstehliche Gewalt einer treuen Liebe, und wie sie über Gefahr und Verfolgung, über Leiden und Trennung siegt, haben manche Dichter nach der Wahrheit geschildert; die wenigen nämlich, die etwas von der Liebe verstanden, und sie meistens richtiger erkannt haben, als die Philosophen, obgleich auch

sie noch weit hinter der Wahrheit zurückbleiben. So schildern sie die Liebe, unglücklich im Kampfe mit dem Leben und seinen Banden, und doch innerlich glücklich und irdisch selig, wie sie auch den Tod überwindet; ist es nicht das Brautlager, so ist es ein Sarg, der die Liebenden zusammenbettet, wenn sie nur vereinigt bleiben, ist ihnen die Wahl schnell entschieden. Es ist aber noch ein anderer Sieg der Liebe, der größer ist als dieser so oft von den Dichtern gefeierte über Hindernisse und Gefahren, Leiden und Tod. Selbst aus dem Abgrunde der eignen Schuld, wenn sie im Kampfe gegen die Nothwendigkeit durch den ihr beigemischten irdischen Bestandtheil darin versinken konnte, hebt sich die wahre Liebe gereinigt und neu geboren wieder hervor, siegreich wie der Phönix aus der niedergebrannten Asche alles dessen, was nicht göttlich gewesen, mit göttlicher Kraft zum Lichte emporsteigt. Zum Beispiele mag eine geschichtliche Erinnerung aus der christlichen Vorzeit dienen: Heloise ist durch Liebe in Schuld gesunken; zum Beweise aber, daß mehr in ihrer Liebe war, als nur Leidenschaft, Sinnlichkeit und Schuld, liebt sie den Geliebten mit der gleichen Innigkeit, nachdem er kein Gegenstand ihrer Sinnlichkeit mehr sein konnte; ja nachdem sich ihre Seele so ganz der Betrachtung des Heiligen gewidmet hat, ist es diese Liebe allein, welche ihr als die einzige Erinnerung aus dem ganzen irdischen Leben zurückbleibt in ihrer Gott gewidmeten Einsamkeit. Hier zeigt es sich am deutlichsten, und in welchem Sinne, daß die wahre Liebe völlig unzerstörbar sei, und nicht auf dieses Leben beschränkt; und gewiß ist es, wenn Geist und Seele sich lebendig im Innersten berühren, in Wahrheit als eine Begebenheit auch in der Geisterwelt zu betrachten, wovon die Spuren und Folgen sich selbst in jenem Leben wohl nicht verlieren mögen, wenn jene Berührung anders wahrhaft gewesen ist. Eine geistige Vorherbestimmung aber hierzu anzunehmen, scheint mir unnöthig und nicht begründet. Dieser Gedanke gehört schon mit in das Gebiet der Ueberspannung und Schwärmerei, welche dem wahren Wesen der Liebe so

fern sind. Vielmehr ist eines der Kennzeichen der wahren Liebe, daß man sich in ihr so liebt, wie man wirklich ist. Die gegenseitige Vergötterung ist eine Täuschung der Leidenschaft, und kann, weil sie nicht in der Wahrheit begründet ist, auch nicht von Dauer sein. Der Liebe dagegen schadet es nichts, wenn man auch alle Schwäche und Fehler des Geliebten deutlich sieht, die man vielmehr linde und milde zu ändern wünscht und zu bessern sucht; die magische Berührung der Seele sammt ihrer belebenden Wirkung, als worin das Wesen der Liebschaft, bleibt ja doch und ist von jenen Fehlern, so wie von unsrer Wahl ganz unabhängig. Aber das ist nach dem Vorhergesagten eigentlich keine Täuschung zu nennen, wenn die wahre Liebe jederzeit mit dem Gefühl einer ewigen Dauer verknüpft ist; wird ja doch dies Gefühl selbst durch das Sakrament der Ehe nur in ein festes Gelübde der Treue verwandelt, und als an sich wahr und richtig durch die priesterliche Weihe anerkannt und bestätigt. Nur durch ihre eigene Kraft kann die Liebe siegen und besiegt werden, und wie sie nur durch ihren eignen göttlichen Bestandtheil über den irdischen, über Sinnlichkeit und Schuld sich erheben und zu jeder Entsagung und Aufopferung fähig werden kann, so ertheilt sie auch dem irdischen Gefühl in dem Gelübde der Ehe die Weihe der Ewigkeit. Aendern kann sich die Liebe, und nach den Umständen nimmt sie eine sehr verschiedene und fast eine jede Form an; so wird sie bei unmöglicher Vereinigung durch Entsagung, oder auch in der Ehe, wenn die Natur erschöpft oder verändert ist, in eine innige zärtliche Freundschaft verwandelt, welche aber doch immer ihren Ursprung nicht verläugnet und von der sonst so permanenten Freundschaft sehr verschieden ist, und den Charakter der Liebe, auch ohne die äußern Wirkungen derselben, behauptet. Aendern also kann sich die Liebe und andere Gestalten annehmen; aufhören kann sie nie, oder wenn sie aufhört, so ist sie nie vorhanden gewesen. — Wenn man nun oft behaupten hört, die Liebe sei nur eine schöne und lockende, aber mehrentheils unglückliche Täuschung viel-

leicht der Jugend, als im Frühlinge des Lebens, ehe noch die Einbildungskraft von ihren Träumen zurück gekommen und die rauhe Wirklichkeit nach ihrer wahren Gestalt erkannt habe; so ist dieses freilich für viele Menschen vollkommen wahr, es folgt aber nichts daraus, als daß nur in wenigen Menschen das innere Leben und mit diesem die Liebesfähigkeit zu einer höhern Entwickelung und dauernden Stärke gelangt. An und für sich aber muß ich mich nach allem bisherigen mit vollster Ueberzeugung zu der gerade entgegengesetzten Behauptung bekennen, daß nämlich, nächst der göttlichen Liebe, welche alle wahre Begeisterung und jeden geistigen und auch den höchsten geistlichen Beruf und das Priesterthum begründet, welche göttliche Liebe aber hienieden auch immer noch im Kampfe befangen bleibt und wohl nie oder höchst selten zur vollkommnen Reinheit und Vollendung gelangt; daß, sage ich, n ä c h s t d i e s e r g ö t t l i c h e n L i e b e nichts im Leben wahrhaft reell und der Mühe werth sei, als die irdische, zeitlich-ewige Liebe, alles andere weitläufige Thun und Treiben der Welt, nach der Wage des innern Lebens gewogen, dagegen nichtig, ein leerer Schein, der sich kaum der Mühe verlohnt, und daß irdischer Weise kaum etwas anderes Glück genannt werden mag, als eine glückliche Liebe oder eine auf wahre Liebe gegründete Ehe, welche auch von unsrer Religion für ein Sakrament gehalten und als das allein Heilige im äußern, irdischen Leben anerkannt wird.

Das eigentliche Kennzeichen aber, wodurch die Liebe sich als wahrhaft bewähren muß, und es durch die That erweiset, daß sie mehr sei, als eine Aufwallung des Gefühls, als eine Täuschung der Leidenschaft, oder eine durch jugendliche Einbildungskraft verschönerte Sinnlichkeit, besteht in den Wirkungen, welche sie auf Geist und Seele hervorbringt, und in dem neuen Leben, welches sie in beiden hervorruft. Mehrentheils und im Allgemeinen läßt sich diese Wirkung wohl so charakterisiren: es ist Entwickelung der Seele und Erhebung des Geistes bei dem Manne, Entwickelung des Geistes und Erhebung der Seele bei dem Weibe. So man-

nichfache Modificationen diese Wirkung nun auch nach der Verschiedenheit der Anlagen und Charaktere, der äußern Lage und Lebensalter erleiden mag, so dürfte doch als allgemeine Regel die hier angegebene sich mehrentheils als richtig bewähren. Glaube man nicht, daß die Liebe dadurch von der höhern oder niedern Geistesbildung abhängig gemacht werden soll, und die weniger gebildeten Stände davon ausgeschlossen bleiben. Wie wir in der Volkspoesie oft den rührenden Ausdruck eines eben so tiefen als schönen Gefühls erkennen, so wird der aufmerksame Beobachter auch in der Liebe bei den ungebildeten Ständen nicht selten die schönsten Züge von wahrem Seelenadel und hoher Aufopferung, so wie Aeußerungen des feinsten Zartgefühls bemerken. Wenn jedoch bei der großen Mehrzahl der Menschen größtentheils auch das innere Leben und mit ihm die zartere Liebesfähigkeit durch die Last des äußern Lebens und unter dem Fluch der Arbeit und der Knechtschaft erdrückt und an der feierlichen Entwickelung gehemmt und gehindert bleiben sollte, wie dies wohl der Fall sein mag; so ist dies im Ganzen beklagenswerth, sehr oft aber täuschen wir uns nur in unserm Urtheil darüber, indem wir das Wesen des Gefühls, welches wirklich da ist, wegen der uns fremden oder nicht ansprechenden Aeußerungsweise nicht wahrnehmen oder erkennen. Wahr bleibt indessen, daß eine gewisse Gleichheit der Geistesbildung und der Seelenrichtung erfordert wird, damit Geist und Seele sich gegenseitig verstehen und in liebevolle Berührung treten können; über die Verschiedenheit des Standes, der nur äußerlich ist, und selbst des Alters geht die Liebe oft sehr leicht weg, seltner aber entsteht sie bei einer sehr wesentlichen Verschiedenheit der innern Bildung. Uebrigens ist jene der Liebe hier zugeschriebene Wirkung keineswegs auf eine bloße Bildung des Geistes und Bildung der Seele zu beziehen. Es ist von einem neuen Leben für beide die Rede, von einer gänzlichen Verwandlung und neuen Gestaltung des Geistes wie der Seele, die aus der innersten Tiefe und Wurzel des ganzen Wesens hervorbricht und ihm eine Kraft gibt, die er

zuvor nicht geahndet hatte. Das erste, äußere Kennzeichen dieses neuen Lebens ist, daß sich die Liebenden plötzlich allein finden, nur einer in dem andern lebend, daß ihnen die ganze übrige und äußere Welt erst verschwindet und dann späterhin wie verwandelt und in einem ganz neuen Lichte erscheint. Das neue Leben selbst aber bewährt sich durch die That, durch die Wirkung und neue Kraft in Seele und Geist, in jeder zeitlichen irdischen Liebe, welche den Keim der ewigen und göttlichen in sich trägt und diesen Keim sorgfältig bewahrt. Es ist die Liebe mit einem Worte, um sie jetzt nicht bloß äußerlich nach einzelnen Kennzeichen zu beschreiben, sondern nach ihrem innern Wesen selbst mehr, als es früher geschehen konnte, zu erklären, eine natürliche Wiedergeburt des innern Menschen durch das Gefühl, mithin wie jeder Weg und jedes Mittel der wahren Wiedergeburt, eine göttliche Gnade, und zwar eine Gnade, deren Quell überall strömt und auch der Natur geöffnet ist. Denn wenn sie nicht das wäre, so würde die Ehe nicht von der Kirche als ein Sakrament anerkannt werden. Und eben dadurch wird die Kirche die Leiterin und Lenkerin, Bewahrerin und Verwalterin auch dieser an sich schon in der Natur verbreiteten Gnade; und wenn die Natur, wie wir in der Folge sehen werden, selbst nichts anderes ist, als die unglücklich gewordene ewige Liebe, wo der bunte Lebensteppich auf der Oberfläche die unermeßlichen Tiefen und die dunkle Fluth uralter Leiden in den verborgenen Lebenskammern einschließt und wie ein wohlthätiger Schleier dem zu schwachen Auge verdeckt, so ist es ein trostreicher Gedanke, daß dann auch dieses irdische Dasein noch von dem Meer der Barmherzigkeit umgeben und getragen, oder vielmehr in allen Adern noch von dem göttlichen Gnadenquell der Liebe durchströmt wird. Daß aber nach der christlichen Ansicht von der Ehe diese als eine Gnade und ein Sakrament der Natur, auf die Liebe gegründet sein soll, daran können wir nicht den mindesten Zweifel hegen, wenn wir erwägen, daß nach der kirchlichen Ansicht und Grundsatz es der gegenseitige Wille ist, welcher die Ehe

wesentlich begründet und eigentlich zur Ehe macht. Da aber unter diesem gegenseitigen Willen wohl kein solcher Wille verstanden werden kann, der auf Rang und Vermögen, äußere Verhältnisse, auf Versorgung und Gewerbe gerichtet ist, oder auch nur ausschließend auf den Wunsch, Kinder zu haben, oder nach der Ansicht der Staatsmenschen auf den bürgerlichen Nutzen, um die Anzahl der Geld einbringenden Staatsbürger oder der wehrhaften Mannschaft zu vermehren; sondern zunächst der gegenseitige Wille, einer dem andern anzugehören, und ganz sein werden zu wollen, für immer, auf Tod und auf Leben; so ist nicht wohl einzusehen, wie man den reinen Willen der wahrhaft Liebenden, öffentlich ausgesprochen und alles Leidenschaftliche bei Seite gesetzt, anders abfassen und ausdrücken könnte. Die Kirche thut hiebei nichts, als daß sie die Menschen auffordert und nöthigt, Ernst zu machen mit ihrer Liebe, und da schon in jedem wahren Liebesgefühl der Anspruch auf ewige Dauer und der Glaube daran von selbst liegt, diesen ewigen Bestandtheil der Liebe durch das Gelübde der Ehe feierlich hervorhebend zu bestätigen und in unauflöslicher Verknüpfung zu bestärken, und eben dadurch auch den wirklichen Bestandtheil der Liebe und Ehe zu heiligen und ihm eine höhere Weihe zu geben; ganz ihrem Berufe gemäß, das Zeitliche mit dem Ewigen zu vermitteln und eines an das andere zu knüpfen; wie in allen andren Verhältnissen, so auch in diesem innigsten aller irdischen Verhältnisse und Bande. — Richten wir aber nun unsern Blick darauf, wie dieses Sakrament von den Menschen behandelt wird, mit welchem Leichtsinn, wie frevelhaft und mit wie offenbar unrechter Absicht dieses große, wichtige, schwere, heilige Gelübde abgelegt und übernommen wird, und wie unter hundert vom Priester eingesegneten Ehen vielleicht oft kaum Eine vom wahren Segen Gottes begleitet, und nicht bloß in der äußern Form, sondern auch dem innern Wesen nach, nämlich durch das Vorhandensein der Gnade und die Fülle ihrer Wirkungen als ein Sakrament und Heiligthum in Wahrheit behandelt und bewahrt

werden; so muß uns diese Betrachtung mit dem tiefsten Bedauern erfüllen, und der unglückliche Zustand des Menschengeschlechts zeigt sich vielleicht von keiner andern Seite, nicht in der Zerrüttung des Krieges und dem Elende des Friedens, nicht in der Verwirrung des äußern bürgerlichen Lebens und selbst nicht in der Entwürdigung des Priesterthums und der Kirche, in einem so ganz beklagenswerthen Lichte als in der tiefen Zerrüttung und so ganz allgemein und zur Gewohnheit gewordenen Mißhandlung des heiligen Bandes der Ehe. Leicht erklärlich ist es daher, warum die Kirche, so streng sie auf der Unauflöslichkeit des einmal übernommenen Ehegelübtes bestehen muß und so wenig sie hierin von ihrer Strenge irgend nachlassen kann, gleichwohl die Trennung von Tisch und Bett so oft bereitwillig gestattet. Es geschieht dieß nicht, weil zwei Personen Langeweile oder Ueberdruß an einander empfinden; noch auch um Verbrechen, die doch immer selten sind, im Voraus zu hindern, welches mehr der Polizei zukommt als der Religion, sondern um die Zerrüttung der in einer unglücklichen Ehe so schwer, so vielfach gefährdeten Seele zu verhüten, und vielleicht wenn man jene Gefahren ganz kännte und immer richtig beurtheilte, würde jenes erlaubte Rettungsmittel unglücklicher Ehen noch häufiger angewandt werden, als es wirklich geschicht. Wenn man nun erwägt, wie es so oft mit jenem die Ehe begründenden gegenseitigen Willen eigentlich beschaffen ist, wie leichtsinnig dieses Gelübte mehr wie jedes andre geschlossen wird, da es doch eben so bindend ist, wie jedes andere, während man doch bei dem auf vollkommenene Reinheit gegründeten und desfalls der menschlichen Natur gewiß nicht leichten Gelübde des Priesterthums eine so weise Behutsamkeit und stufenweise Vorbereitung anwendet; wenn man dabei nicht läugnen kann, daß eigentlich jede Ehe ohne Liebe, wie das Priesterthum ohne Reinheit, ein Sacrileginm ist, die gewisse Quelle unsäglicher Leiden und unzähliger Sünden; so möchte man wohl fragen, ob die kirchliche Gesetzgebung über diesen Punkt, so wie sie jetzt ist,

wohl schon ganz so ist, wie sie sein sollte, ob es nicht möglich sein sollte, hier dieselbe, oder doch eine ähnliche Behutsamkeit anzuwenden, wie bei dem Priestergelübde; und ob es nicht besser wäre, damit das Sakrament nicht so oft entweiht, mißhandelt und geschändet würde, es denen, die dessen noch nicht fähig sind, lieber nicht aufzudrängen? Diese Frage ist mit andern Worten die in unsern Tagen schon manchmal besprochene, ob der Staat die Civilehe erlauben soll, und die Kirche dieselbe zwar nicht anerkennen und billigen, denn das kann sie nie, aber doch wenigstens dulden kann und darf. Ich begnüge mich diese Frage, welche die Zukunft entscheiden wird, hier nur hingeworfen und eben berührt zu haben, wie uns der vollständige Zusammenhang dieses ganzen Gegenstandes darauf geführt hat; weiter erörtern kann ich sie hier nicht, da sie schon ganz dem untergeordneten Gebiete des äußern Gesetzes angehört, und nicht mehr dem innern Leben, dessen entwickelnder Darstellung diese Betrachtungen ausschließend gewidmet sind.

Um jedem Mißverstande vorzubeugen, will ich noch einige Worte hinzufügen über Leidenschaft und Sinnlichkeit, um die Leidenschaft nach ihren eigentlichen Kennzeichen von der wahren Liebe ganz scharf zu unterscheiden und das Verhältniß unsrer Sinnlichkeit zu ihr noch etwas näher zu bestimmen.

Wollte man jede Liebe für unächt, verkehrt, unsittlich und sündlich halten, welche besonders bei ihrem Entstehen und ihrer ersten Entwicklung von einzelnen sündlichen Regungen begleitet ist, so würde man wohl selbst die reinste Zuneigung der schuldlosesten Jugend, die sich auf erlaubtem Wege mit der rechtmäßigen Ehe endigt, verdammen und sündlich nennen müssen. Denn welche einigermaßen lebhafte Neigung dieser Art würde wohl gefunden, welche nicht von einzelnen Regungen der Eitelkeit oder Begierde, der Eifersucht und mithin des Neides, des Uebermuthes und der Selbstgefälligkeit, von Aeußerungen des Leichtsinns oder kleinen Unwahrheiten hie und da begleitet und getrübt wäre? Man

muß die menschliche Natur und ihren Zustand gar nicht kennen, wenn man glaubt, daß ein Gefühl, welches das ganze innere Wesen so mächtig aufregt, ganz ohne solche menschlichen Regungen abgehen und bleiben, und rein und fleckenlos wie ein Krystall vom Himmel herabströmen könne. Nichts desto weniger kann eine solche Liebe und die darauf gegründete Ehe ein wahrer Segen Gottes für das ganze Leben sein, und recht eigentlich eine Gnade nach dem Sinne des Sakraments und in der reichen Fülle der herrlichsten Wirkung, wenn dieses Band einer glücklichen Ehe die Schule wird, worin sich beide gegenseitig zur Tugend bilden, und indem sie einander das irdische Leben versüßen und tragen helfen, mit gemeinsamem Streben das ewige Leben suchen und sich Gott immer mehr nähern. Man muß in der Beurtheilung eben auf das Ganze des Lebens sehen, und nicht bloß auf einzelne Regungen, vorzüglich im Kampfe der ersten Entwickelung, oder auf eine vorübergehende Trübung, die selbst in dem Kampfe der Liebe zu Gott die Heiligen der Erde nach anwandelt, und eben so auch in der glücklichsten Ehe abwechselnd eintreten kann, die darum doch nicht aufhört, im Ganzen eine glückliche, und dem ursprünglichen Zwecke jeder Ehe gemäß, auch für den ewigen Theil im Menschen wahrhaft segensvoll und gnadenreich zu sein.

Die unechte Liebe aber, oder die Leidenschaft hat ein Kennzeichen, woran sie im Ganzen unfehlbar erkannt wird, und was selbst alle ihre einzelnen Aeußerungen mehrentheils begleitet und deutlich bezeichnet. Dieses ist die leere Qual um Nichts, das zurückbleibende Gefühl der Leere und Kälte, der Mangel an wirklichem Erfolg und neuem Leben in Geist und Seele. Wie alles, was aus dem Abgrunde oder von dem feindlichen Geiste kommt, oder zu ihm hinführt, sich auszeichnet durch die leere Qual aus Nichts und zu Nichts, ohne Heil und Rettung, ohne Nutzen und Erfolg, so ist auch die Leidenschaft, diese Hölle in uns, an eben diesem Merkmale zu erkennen. Dieser in ein leeres Nichts sich auflösende, aber auf Zerstörung ausgehende Charakter der Lei-

denschaft, zeigt sich besonders auch an dem Ende, welches eine jede bloß leidenschaftliche Liebe nimmt. Es ist dieses Ende zweifach; entweder der Gegenstand verschwindet sammt der Täuschung und dem Gefühle, was er erregte, und dann endigt die Leidenschaft mit dem Gefühle der Leere, mit Gleichgültigkeit und Ueberdruß; oder aber wenn der Gegenstand stärker ist als das an ihn in leidenschaftlicher Täuschung gefesselte Wesen, wenn die Täuschung so mächtig und tief gewurzelt ist, daß nichts sie ausrotten kann, so endigt sie mit der Zerstörung des leidenschaftlich Liebenden, d. h. mit Verzweiflung, wie schlechte Romane, daher ganz natürlich mit dem Selbstmord. Als das wahre und vollendete Bild der Leidenschaft würde ich aber nicht den vorübergehenden Wahnsinn einer sogenannten unglücklichen Liebe aufstellen, sondern eine unglückliche Ehe, und zwar eine unglückliche Ehe nicht in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, wegen äußerer Mißverhältnisse und Leiden, wegen Ueberdruß und Mangel an Neigung, sondern was ich eine leidenschaftliche Ehe nenne, da sich wohl denken läßt, daß zwei Wesen durch eine nicht auszurottende Täuschung der Eitelkeit, durch gegenseitige Vergötterung unauflöslich an einander gefesselt sind, aber ohne sich wahrhaft zu lieben, und doch nicht von einander lassen können, obwohl sie einander nur wehe thun in krampfhafter Leidenschaft, ja durch gemeinsame Selbstsucht zusammengefesselt, sich eigentlich einander hassen; und erst dann wird die Verzweiflung der Leidenschaft vollendet, wenn sie im unauflöslichen Bande der Ehe, festgehalten und dauernd gemacht wird. Die Leidenschaft nun noch weiter zu beschreiben und ausführlich zu schildern, dürfte ganz überflüssig sein, da alles voll ist von Darstellungen und Schilderungen der Leidenschaft, die um so wichtiger und wahrhafter, weil sie eigentlich unbefangen, unwillkührlich und unbewußt wahrhaft sind, indem sie die Leidenschaft unter dem Namen der Liebe schildern, weil sie nur jene kennen, aber nichts wissen von dem Wesen der wahren Liebe und wie sehr diese an sich verschieden ist, obwohl sie im Leben selten ganz rein gefunden

wird, und rein bewahrt bleibt von diesem ihr beigemischten unrechten und gefährlichen Bestandtheil. Denn dieses ist die Leidenschaft recht eigentlich, und daß ihr damit kein Unrecht noch zu viel geschieht, wird wohl am leichtesten dadurch klar und einleuchtend sein, wenn wir erwägen, daß eigentlich alle Leidenschaft Sünde und eine Krankheit der Seele, beinahe jede Sünde aber auch Leidenschaft ist oder zu ihr führt. Man redet wohl, wie bei den Dichtern der Alterthums, von einer Kunst der Liebe. Wenn darunter eine Kunst der Sinnlichkeit oder Verführung gemeint, so wäre dieses nicht nur etwas sehr Verwerfliches und Unedles, sondern auch etwas, was neben der wahren Liebe, der unwiderstehlichen Gewalt, keiner Künste noch Künsteleien bedarf, als ganz thöricht und abgeschmackt erscheinen muß. In einem ganz andern, und sehr edlen Sinne aber könnte es wohl eine Kunst der Liebe geben, wenn wir nämlich die zarte Sorgfalt und stille Besonnenheit darunter verstehen wollen, welche immer nöthig ist, am meisten aber bei ungünstigen oder störenden äußern Verhältnissen, um die reine Liebe, diese göttliche Blume der Seele, zu bewahren vor jedem verletzenden Hauch, und jeder zerstörenden Berührung der zuckenden Leidenschaft, die sich ihr so gern beimischt und ihr mit den größten Gefahren und Schmerzen droht; wenn gleich die Liebe, wo sie wahr ist, durch die ihr beigemischte Leidenschaft, wohl sehr verletzt und verunstaltet, aber doch nie ganz zerstört werden kann.

Die Leidenschaft also betrachten wir als das störende Element und die gefährliche Beimischung; die Sinnlichkeit wird es meistens erst durch jene, an und für sich ist sie nicht verwerflich oder schlechthin unerlaubt, sondern wird zur vollendeten Liebe oder Ehe, selbst von der Religion für wesentlich geachtet.

Die Liebe überhaupt ist die Verbindung oder Vermählung zwischen Geist und Seele; und wenn der Leib an und für sich nichts anderes ist als das Mittel und Organ dieser Verbindung, so ist eine leibliche Annäherung oder Gemeinschaft der Liebe durchaus wesentlich, und Gott selbst, wenn

er sich der ihm in liebevoller Andacht hingegebenen Seele naht, so geschieht es in dem Leibe und dem Blute des Menschensohns.

Aber freilich nicht dieser unser jetziger Leib, nicht dieses verwilderte Blut, nicht diese thierische Sinnlichkeit ist so, wie sie sein sollte für den Menschen und wie sie ursprünglich war. Und so ist denn auch von dieser Seite eine Reinigung, eine Wiederherstellung und höhere Weihe nöthig für das Band der Sinne, um zu einem würdigen Bande der Ehe, als dem Sakramente der Natur, zu dienen.

Ueber die Entartung der menschlichen Sinnlichkeit aber wird Folgendes an dieser Stelle genügend sein andeutend zu sagen. Die Natur, nämlich was wir jetzt so nennen, ist, wie früher gesagt wurde, die unglücklich gewordene ewige Liebe; ursprünglich war auch die Natur durchaus schön und segenreich, als Gottes Werk vollkommen rein, und ihres Schöpfers würdig. Nachdem es aber dem von Gott abgefallenen Geiste gelungen war, selbst in die Seele der Natur Eingang zu finden und einen großen Theil der Schöpfung an sich zu reißen und zu verderben, da trat jener Zustand ein, von dem es heißt: „Die Erde war wüst und leer und Finsterniß ruhte über dem Abgrund;" welche Worte, und welche wüste Finsterniß der Erde oder der Sinnenwelt gewiß nicht auf die Vollkommenheit der ursprünglichen Schöpfung, sondern nur auf die durch den Feind Gottes und seiner Geschöpfe bewirkte Zerstörung, Verwilderung und Verwüstung der ursprünglich gut und rein erschaffenen Natur gedeutet werden dürfen. Wie aber jedes Unglück bei Gott, so ward auch dieses die Veranlassung zu einer neuen Entfaltung seiner Herrlichkeit, in der Erschaffung des Menschen. Die ursprüngliche Bestimmung des Menschen und der Zweck seiner Sendung auf Erden war, daß er die Natur aus dem Abgrunde ihrer Leiden erlösen und aus den Banden ihrer schmerzlichen Gefangenschaft befreien sollte. Zu dem Ende ward ihm ein reiner Wohnort gegeben und wieder aufgebaut; die Finsterniß war zuvor gebrochen, das Licht aus der Finsterniß von Neuem hervorgerufen und die wüste Erde mit

dem Lichte zugewandten und das Licht anschauenden Lebendigen angefüllt, und so dem Menschen eine schöne Stätte und reine Umgebung gesichert, damit er selbst als Herrscher und König unter allen Lebendigen auf der Erde und in der Natur waltend, nur die letzte Hand an das hohepriesterliche Gottes-Werk der Wiederherstellung legen sollte. Als aber der erste Mensch, statt als Befreier die Natur aus den magischen Unglücksbanden, in denen sie gefangen lag, vermöge der ihm dazu ertheilten göttlichen Kraft zu lösen, nachdem er diese kaum erst mit Gottes Beistand zu üben angefangen, selbst in zauberischem Sinnenschlummer dahin gesunken und mit gefangen war, da war der entscheidende Schritt zum Abfall geschehen und es wird daher nach dem verborgenen und tieferen Sinn der Schrift nach der Meinung tiefsinniger Mystiker der Schlaf des ersten Menschen als die nächste Veranlassung, ja als die erste Stufe des Abfalls betrachtet. Erst nach diesem Schlafe erfolgte, wenn gleich früher schon vorgesehen, die Erschaffung der Eva (und die so eingerichtete Trennung der Geschlechter), was ursprünglich im Menschen beisammen gewesen, wurde nun getrennt; die schaffende Seele oder Einbildungskraft, welche die Mutter aller Lebendigen ist und genannt wird, wurde jetzt aus dem Innern seiner Brust hervorgebrochen, und stand nun auch leiblich geschieden und äußerlich sichtbar vor ihm und ihm gegenüber, als die Gefährtin des nun in Zwei getrennten Lebens. An und für sich sagen sie, kann dieses nicht als ein Uebel betrachtet werden, indem es nur zu desto herrlicherer Entfaltung des Menschenwesens den Anlaß gab. Gleichwohl sehen wir, daß mit dieser Trennung sogleich auch dem Feinde der Eingang in den von Anfang ganz reinen und sichern Wohnort des Friedens und der Unschuld geöffnet; und der wirkliche Abfall selbst erfolgte sofort durch den eigenmächtigen und wahnvollen Mißbrauch derselben göttlichen Kräfte, welche dem Menschen ursprünglich gegeben waren, um die Natur zu beherrschen, zu erlösen und zu verherrlichen. Nun sank die Natur wieder zurück in ihre Bande, der Mensch wurde des größten Theils jener

höhern Kräfte, oder wie es unsere christlichen Schriftsteller wohl ausdrücken, des „Kleides seiner Herrlichkeit" beraubt, und Er, der Vater des Menschengeschlechts, und seine Gefährtin, die Mutter aller Lebendigen, wurden nun durch die Hand des Allerhöchsten mit Thierfellen bekleidet, damit sie die übel angewandte Geistergewalt und Naturherrschaft, nicht noch ärger mißbrauchen könnten.

Nachdem wir in der Auferstehung des Fleisches eine Verklärung auch des Leibes der Seligen glauben und zu glauben gelehrt sind, so wird es, wenn wir über den Sinn dieser Glaubenslehre recht nachdenken wollen, unter Gleichgesinnten nicht befremdlich erscheinen, noch Zweifel erregen können, wenn wir so, wie es hier versucht und angedeutet wurde, auch die Entstehung dieser jetzigen, irdischen und thierischen Sinnlichkeit des Menschen aus dem Abfall erklären und erklären zu müssen, mit Gewißheit und fester Ueberzeugung glauben.

Ausdrücklich heißt es in der heil. Schrift, die Erde und der Acker seien verflucht um des Menschen willen; und so war es auch seitdem, und noch immer trägt der Acker, ja alle Arbeit und alles Eigenthum die Spuren dieses Fluchs an sich, welchen auch die Kirche des alten und neuen Bundes auf verschiedene Weise zu lösen suchte. Der Fluch des Ackers, d. h. der Arbeit und des Eigenthums, ist zunächst das Erbtheil des Mannes; dem Weibe ward noch ein besonderer Fluch zugetheilt, nämlich der dieser irdischen Gebährungsweise in Schmerzen und immerwährenden Gebrechen. Doch ward auch diesem Unglück, wie jedem von Gott verhängten, noch eine Hoffnuug beigesellt, die Hoffnung, daß eben aus diesem fluch- und schmerzbeladenen, der Krankheit und den feindlichsten Natureinflüssen unterworfenen, gebrechlichen Schooß des Weibes der göttliche Befreier und Erlöser als ein Menschenkind hervorgehen sollte.

Wenn nun die Kirche des alten Bundes, um den Fluch des Ackers zu lösen, das weise Gesetz des siebenten Ruhejahrs, wo die Erde ruhen und ihr keine Frucht durch mühevolle Arbeit abgerungen werden sollte, als ein göttliches

Gebot voll tiefen Sinns verordnete; wenn die christliche allem Eigenthum durch das nach seinem wahren Geiste so selten verstandene, so vielfältig mißbrauchte und ganz verkehrt angewandte Gebot des Zehntens, eine höhere Weihe zu geben sucht, so ist wohl einleuchtend, daß die eigene Lebenskraft und die Geschlechtsverbindung des Menschen selbst noch weit mehr einer Reinigung und höhern Weihe bedarf, als der bloß um seinetwillen verfluchte Acker. Ein dahin zielendes Gebot war z. B. in der jüdischen Kirche das Gesetz, vermöge dessen alle Erstgeburt, welche den Schooß des Weibes öffnet, dem Jehovah heilig und geweiht bleiben sollte. Manche andere jüdische Gebräuche der Reinigung, so wie auch viele Ceremonien der Ehe bei den heidnischen Völkern haben den gleichen und ähnlichen Ursprung und Sinn. Die christliche Kirche verlangt in ihrer Einfalt und Hoheit nichts zu einer solchen Reinigung und höhern Weihe des Sinnenbandes, als den Segen des Priesters; oder vielmehr weil dieses doch nur ein äußeres Zeichen der Anordnung, aber nicht die Sache selbst ist; sie verlangt, daß das Sinnenband nur der erlaubten Liebe, oder der Ehe diene, die Ehe aber mit Verwerfung aller widernatürlichen und dem Wesen der Liebe wederstreitenden Formen desselben, als ein Sakrament der Natur unauflöslich, und auf den gegenseitigen Willen, also auf Liebe gegründet sei. — So kehren wir noch einmal zu demselben Resultate zurück, und das ist die Hauptsache und das Wesentliche; das Sinnenband ohne Liebe ist ein Greuel und Sacrilegium der Natur, die Ehe aber ist nichts anderes als die glückliche und erlaubte, als legitim anerkannte und erklärte Liebe. — Wollen wir nach diesen Grundsätzen auch auf die moralische Seite und Würdigung der Sinnlichkeit einen Blick werfen; so ist zuerst einleuchtend, daß das Erlaubte oder Verwerfliche der Sinnlichkeit nicht in dem Maße liege, denn dieses ist abhängig von der Beschaffenheit des Blutes und der Stärke der Lebenskraft. Auch in den Zufälligkeiten der Aeußerungsweise liegt es nicht, welche ängstliche Gewissensrichter oft allzu ängstlich durch-

forschen; vielmehr ist ein solches einzelnes Durchspähen, Zerspalten der Sinnlichkeit dem Zartgefühl und selbst der Reinheit der Gedanken, also der wahren innern Sittlichkeit eher schädlich, mithin durchaus verwerflich. Das Wesentliche liegt vielmehr allein in dem richtigen Verhältniß, daß nämlich das Sinnenband aus der Liebe und einer auf Liebe gegründeten Ehe diene, wenn nicht die Natur entheiligt und die Seele verletzt und zerrüttet werden soll; demnächst aber darin, daß das Niedere und Irdische dem Höhern und Göttlichen untergeordnet sein und bleiben soll. Der Segen des Priesters schützt nicht dagegen, und wo jenes Verhältniß umgekehrt oder nicht beachtet wird, kann das Unrecht, auch in der rechtmäßigsten Ehe Statt finden. Sehr richtig, treffend und tief betrachtet selbst die gemeine katholische Sittenlehre die Todsünden des Stolzes, des Geistes und der Wollust als so viele Arten der Abgötterei; denn der Hochmüthige vergöttert sich selbst, dem Geitzigen ist tödliches Metall sein Alles, sein Gott und Abgott; und wenn nun Liebende auch in der rechtmäßigsten Ehe so in den Reiz der Sinnlichkeit versunken wären, daß sie einzig darin ihr Alles fänden, wenn ihnen das das Höchste wäre, und sie Gottes und das Göttliche darüber vergäßen, oder wenig beachteten, so wäre dieß allerdings Sünde vor Gott (die Todsünde der Wollust), wenn gleich kein Gwissensrichter etwas dagegen einwendete.

Die ganze Wichtigkeit und Heiligkeit des Sinnenbandes kann nur aus der Religion begriffen und erkannt werden; die bloß moralische Ansicht führt zu keiner richtigen Beurtheilung dieses Gegenstandes, der nach der Sitte oder vielmehr der Unsitte der neueren Zeit meistens nur dem Leichtsinn und gemeinen Witze zum Stoff und Anlaß dient. Nur eine Bemerkung, die Heiligkeit und Wichtigkeit des Sinnenbandes noch mehr ans Licht zu setzen, wollen wir hinzusetzen. Vertritt nicht der Mann, wenn er seines Gleichen erzeugt, die Stelle des allgemeinen Erzeugers, desjenigen, von dem, wie die Schrift sagt, alle Vaterschaft kommt? Denn wenn gleich der vernünftige Geist nicht in dem Augenblick der Em-

pfängniß erst erschaffen wird, so ist es doch der wichtige und entscheidende Augenblick, wo er in das irdische Leben, grade an dieser Stelle eingesenkt wird, und von welchem mithin der Lebensbeginn und vielleicht das Lebensschicksal einer unsterblichen Seele abhängt. Viel richtiger also und tiefer ist wohl das Gefühl der alten und der Natureinfalt noch näher und treuer gebliebenen Völker hierin, wenn sie jenes Naturgeheimniß als etwas heiliges betrachten, und wenn auch unverschleiert, doch mit einer ehrfurchtsvollen Scheu davon reden, gegen den falschen Leichtsinn und den falschen Witz unserer Culturzeit über diesen Gegenstand. Auch das weibliche Geschlecht fühlt hierin richtiger, und nicht bloß für den Schein des äußern Anstandes ist ihnen jener Leichtsinn und Männerwitz zuwider; auch nicht bloß, weil sie wohl ernsthaft betrachten müssen, was ihr Leben nicht selten in Gefahr bringt, und mehrentheils ihr Glück und Schicksal entscheidet oder auch die Ruhe ihrer Seele gefährdet. Ihrem innersten Gefühle widerspricht vielmehr jener Leichtsinn, weil sie das Wesen der Liebe besser verstehen, und auch das Geheimniß des Sinnenbandes schon von Natur in seiner Heiligkeit fühlen. Wenn aber der Mann, der nur seiner Begierde sich entledigen möchte, ganz die hohe Wichtigkeit eines solchen Augenblickes zu verkennen geneigt ist, und das Weib hierin zarter fühlt; so ist dagegen, eben weil die Sinnlichkeit des Weibes über ihr ganzes Wesen vertheilt und ausgegossen und mit dem edelsten und geistigsten Gefühle ihrer Seele verschmolzen ist, weil sie sich von Natur immer zart und so oft ganz unbewußt regt und äußert, die Gefahr hier noch um so größer, wenn das rechte Verhältniß verkehrt oder verfehlt wird. Denn von der Entwickelung der Sinnlichkeit und ihrer sorgfältigen Bewahrung in den Gränzen des Zartgefühls und sittlicher Liebe hängt es ab, ob die Seele des Weibes sich immer mehr zum Edlen, zum Geistigen und Göttlichen erheben oder aber auf dem andern Abwege, je mehr und mehr in die Verworrenheit der Leidenschaft, und selbst in unedle sinnliche Neigung versinken soll. Eine Wahl

und Entscheidung, die für das Glück des Lebens und das Heil der Seele um so wichtiger ist, da, wenige Ausnahmen unmittelbarer Berufung durch besondre Gnade im Stande der Jungfräulichkeit und noch ungetrübte Reinheit abgerechnet, im Ganzen genommen die im irdischen Leben befangene Seele zunächst und unmittelbar nicht Gott, sondern als Uebergangsstufe zuvor einen mit göttlicher Kraft erfüllten Geist lieben muß, die Tugend und Sittlichkeit des Weibes mithin für das Leben im Ganzen betrachtet immer fast davon abhängt, daß sie recht und auf die rechte Weise liebt.

Aus allem diesem wird nun wohl hinreichend klar sein, in wie fern und warum das Christenthum die Ehe auf die Liebe gründet und als Sakrament der Natur in dieser alleingültigen, einfachen Form anerkennt, gleichwohl aber die vollkommene Reinheit, wenn sie nämlich nicht bloß erzwungene Entsagung, sondern göttliche Gnade, aus Liebe hervorgegangen und zur andern Natur geworden, also wirklich Reinheit und vollkommen ist, doch noch höher achtet und darauf das geistliche Leben und das Sakrament des Priesterthums gründet.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber das unfehlbare mündliche Lehramt in der katholischen Kirche.

Zweiter Artikel.

§. 6. Christus wollte die immerwährende Fortdauer seiner Kirche — bis zum Ende der Welt.

Nachdem in den §§. 3 u. 4 bewiesen worden, daß Christus ein unfehlbares, mündliches Lehramt in seiner Kirche

gestiftet hat; entsteht jetzt die Frage, ob er denn auch die immerwährende Fortdauer dieses Lehramtes in seiner Kirche gewollt habe. — Die zweite nach §. 1 zu ermittelnde Thatsache. Offenbar haben wir hier wieder vorläufig die Frage zu beantworten, ob Christus die Fortdauer seiner Kirche gewollt habe. — Denn nur wenn Christus die Fortdauer seiner Kirche gewollt hat, kann er auch die Fortdauer des unfehlbaren mündlichen Lehramtes in dieser Kirche gewollt haben. Hat denn nun Cristus die Fortdauer seiner Kirche bis zum Ende der Welt gewollt?

Zum Beweise, daß Christus diese Fortdauer seiner Kirche bis zum Ende der Welt gewollt habe, pflegen sich die Theologen auf folgende drei Schriftstellen zu beziehen. 1. Matth. 16, 18: „Und ich sage Dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen." Nun sagt Christus allerdings hier mit ausdrücklichen Worten, daß die ganze Macht der Hölle, d. h. die vereinigte Macht aller Widersacher des Guten, nicht im Stande sein werde, seine Kirche zu überwältigen; hieraus folgt aber nicht sofort, daß sie gar nicht aufhören werde. Vielmehr besteht mit jenen Worten Jesu ganz wohl, daß seine Kirche einmal, wenn er es wolle, aufhöre; ob er aber das einmalige Aufhören oder die immerwährende Fortdauer seiner Kirche wolle, läßt sich aus jenen Worten allein nicht ersehen. Ist übrigens die immerwährende Fortdauer der Kirche durch andere Beweise außer Zweifel gesetzt, dann wird diese Stelle immer noch, wie sich später zeigen wird, gute Dienste leisten. 2. Matth. 24, 14. (vgl. Mark. 13, 10. und Luk. 21, 13.): „Und das Evangelinm vom Reiche wird verkündigt werden auf der ganzen Welt, zum Zeugniß allen Völkern; und dann wird die Vollendung kommen." Man meint nämlich, unter Vollendung (τέλος, consummatio) sei das Eude der Welt zu verstehen, und dann sei das be-

stimmt genug gesagt, daß das Reich, die Kirche Christi, bis zum Ende der Welt fortdauern werde. Allein, daß unter Vollendung das Ende der Welt zu verstehen sei, läßt sich weder aus dem Worte selbst, noch aus dem Kontexte, worin es vorkommt, erkennen; vielmehr ist nach dem Kontexte höchstwahrscheinlich das Ende des jüdischen Staates gemeint, und also blos gesagt, daß, bevor die Vollendung über Jerusalem und den jüdischen Staat komme, das Evangelium vom Reiche auf der ganzen (römischen) Welt werde verkündigt werden. Wenn aber auch wirklich unter Vollendung das Ende der Welt zu verstehen wäre, so würde doch noch nicht die ewige Dauer der Kirche aus dieser Stelle mit Strenge erwiesen werden können: weil das Dann (τότε, tunc) nicht nothwendig besagt, daß gleich nach dem auf der ganzen Welt verkündigtem Evangelium das Ende komme, sondern oft in der Schrift, wie bekannt, eine ganz unbestimmte Zeit anzeigt. 3. Matth. 28, 20.: „Und siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an's Ende der Welt." Wenn Christus alle Tage bis an's Ende der Welt bei seinen Jüngern (und deren Nachfolgern) sein will, dann, so schließt man, muß ja die Kirche Christi bis an's Ende der Welt fortdauern. Dieser Schluß würde allerdings stringent sein, wenn das *συντέλεια τοῦ αἰῶνος* (consummatio seculi) durchaus nichts anders als Ende der Welt heißen könnte; allein da *αἰὼν* blos Zeit oder Zeitraum im Allgemeinen, bald einen längeren, bald einen kürzeren bezeichnet, so könnte das *συντέλεια τοῦ αἰῶνος* auch wohl nur so viel heißen als Ende der Lebenszeit (der Apostel); und Christus würde dann nur sagen: „Verzaget nicht bei euren Arbeiten und Leiden, die ihr um meines Evangeliums willen zu tragen haben werdet: denn ich bin mit meinem Gnadenbeistande bei euch alle Tage eures Lebens bis zu eurem Tode [1])"; an eine Fortdauer der Kirche bis zum

1) Wirklich deutet auch Schleußner sub h. v. die Stelle so: „Per omnem vitam vestram vobis adero auxilio meo".

Ende der Welt wäre dann offenbar gar nicht gedacht. — Aus diesen drei Schriftstellen läßt sich also die immerwährende Fortdauer der Kirche nicht beweisen; sie läßt sich aber auf andere, und zwar auf folgende Weise demonstriren.

Wenn Christus nicht wollte, daß seine Kirche bis zum Ende der Welt fortdauerte, d. h. wenn er wollte, oder doch zufrieden war, daß die Menschen einmal nicht mehr sich auf seinen Namen taufen ließen und seiner Lehre nachlebten; dann muß man annehmen, daß die Kirche und das Reich Christi auf Erden eine blos vorübergehende[2]) Heilsanstalt sein sollte und gewesen sei. Allein dieser Annahme widerspricht erstens eine Schriftstelle, die mit dürren Worten sagt, daß die Kirche nicht vorübergehe: II Korinth., 3, 11.: „Denn wenn das, was vergänglich ist, Herrlichkeit hat, um wie viel mehr Herrlichkeit hat dann das, was bleibt." Nach dem Kontexte spricht der Apostel über die Kirche des A. und die des N. B. und erhebt diese weit über jene; zu dem Ende rühmt er das Gesetz (die Kirche des A. B.) wegen des Glanzes, womit es umgeben war, und sagt dann eben jene Worte, worin das alte Gesetz als vergänglich, das neue dagegen als bleibend bezeichnet wird. Wenn das alte Gesetz, welches 15 Jahrhunderte hindurch Verbindlichkeit für die Israeliten hatte, vergänglich genannt wird, dann muß doch das neue Gesetz (die christliche Heilanstalt), welche bleiben soll, wenigstens so lange fortdauernde Verbindlichkeit haben, als Menschen auf Erden sich befinden. — Der Gegensatz zwischen vergänglich und bleibend nöthigt zu dieser Auffassung jener Stelle. Der Annahme, daß die christliche Heilsanstalt eine vorüber-

---

2) Eine nothwendige Heilsanstalt war sie nach Mark. 16, 15, 16. auch bei dieser Annahme; aber nur für die Zeitgenossen Jesu und seiner Apostel, vielleicht auch noch für die nachherigen Menschen bis zu einer gewissen, jedoch nicht näher zu bestimmenden Zeit.

gehende Heilsanstalt sein solle, widerspricht also die Stelle II Korinth. 3, 11. sehr ausdrücklich. Zweitens widersprechen dieser Annahme auch alle Weissagungen des A. T. von dem künftigen Reiche des Messias auf Erden; alle diese Weissagungen, wie z. B. Daniel 9, 24., verkündigen das kommende Messiasreich als die Vollendung aller Heilsanstalten, als die letzte, immerwährende Anstalt Gottes zur Beseligung der Menschen. Das räumen denn auch Alle ein, welche überhaupt annehmen, daß das Messiasreich im A. T. verkündet werde; und dieses müssen wenigstens alle Christen: weil Petrus Apostelgesch. 3, 24. ausdrücklich behauptet, alle Propheten von Samuel an und nachher, die geredet, hätten die Tage Christi verkündigt; und weil auch Christus selbst sich als den verheißenen Messias dadurch bewies, daß er die Stelle Js. 61, 1, 2. auf sich bezog, was er doch als göttlicher Gesandter nur konnte, wenn die Stelle wirklich von dem künftigen Messias handelt. Auch um dieser Weissagungen des A. T. willen, muß angenommen werden, daß die Kirche Christi keine bloß vorübergehende Heilsanstalt sein, sondern fortdauern solle bis an's Ende der Welt. Wer aber meinte, es ließe sich doch nicht so recht ausmachen, ob die Prophezeihungen des A. T. von einer immerwährenden Dauer des Messiasreiches bis zum Ende der Welt sprächen, weil der Ausdruck ewig und andere ähnliche, die darin in Bezug auf das Messiasreich vorkommen, nicht im strengen Sinne des Wortes genommen sein könnten, der müßte denn doch wenigstens zugeben, daß dieses Reich nicht schon mit Einer oder einigen Generationen zu Ende gehen sollte. Denn sollten wohl alle Propheten des A. T. die Tage Christi verkündigt, sollten sie wohl eine ewige Dauer derselben verkündigt haben, wenn sein Reich schon mit Einer oder einigen Generationen vorübergehen sollte! Und würde dann noch Christus größer sein, als Moses und die Propheten! Doch

größer als diese könnte er wegen seiner Persönlichkeit sein; wenn aber der N. B. schon mit Einer oder einigen Generationen vorüber gehen sollte, wenn er also nur wenige, ohne Vergleich wenigere Menschen als der A. B., beseligen sollte; dann war der A. B. viel wichtiger für die Menschen als der N. B. Läßt sich denn nun aber vernünftig annehmen, daß Gott zur Begründung des weniger wichtigen N. B. eine wichtigere Person gewählt habe, als zur Begründung des weit wichtigern A. B.? Im N. T. wird ferner der N. B. als die Vollendung des A. und der A. als die Vorbereitung des N. betrachtet; ist denn das Wichtigere die Vorbereitung, und das Minderwichtige die Vollendung? Noch mehr: im N. T. wird der A. B. der Schatten der zukünftigen Güter, nicht die Darstellung der Sache selbst (Hebr. 10, 1.) genannt und der N. B. erscheint demzufolge als die dargestellte Sache selbst, als die Wirklichkeit; ist denn der Schatten einer Sache wichtiger als die Sache selbst? Das alles müßte man aber behaupten und mithin wider alle Vernunft angehen, wenn man annähme, daß die christliche Heilsanstalt schon mit Einer oder einigen Generationen vorübergehen sollte. Kann aber diese Annahme vernünftig nicht gemacht werden, dann muß zugelassen werden, daß die christliche Heilsanstalt wenigstens so lange fortdauere, bis Gott eine neue Heilsanstalt für die Menschen anordnet. Zu dieser Auffassung der Sache nöthigen nicht blos die bisherigen Erwägungen über das Verhältniß des N. B. zum A., sondern auch einige Aeußerungen des Stifters der christlichen Heilsanstalt — vorzüglich folgende: Joh. 3, 16.: „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn hingab, damit Jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe;" und Mark. 16, 16.: „Wer glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden." Die Ausdrücke Jeder, Wer rc. sind all-

gemein und berechtigen durchaus zu keiner Beschränkung der christlichen Heilsanstalt auf eine gewisse Anzahl von Menschen, oder auf eine gewisse Zeit, sobald die Beschränkung derselben auf die Zeit der Apostel nicht zugelassen werden kann; und dann muß angenommen werden, daß diese Heilsanstalt die Menschen, nach dem Willen Jesu, wenigstens bis dahin beseligen soll, wo eine neue, göttlichbeglaubigte Heilsanstalt eintritt, und also der christlichen ein Ende macht. Dasselbe erhellet, und zwar auf dieselbe Weise, aus Joh. 15, 16.: „Nicht ihr habet mich erwählet, sondern ich habe euch erwählet und euch dazu bestimmt, daß ihr gehet und Frucht bringet, und daß eure Frucht bleibe.“ Daß aber eine andere, göttlichbeglaubigte Heilsanstalt auf die christliche noch einmal folgen werde, wird durch folgende Betrachtung ausgeschlossen.

Gesetzt nämlich, wir könnten nicht sofort aus irgend welchen Schriftstellen ausmachen, ob die christliche Heilsanstalt vorübergehen oder bleiben sollte; so treten, wenn sie vorübergehen soll, folgende drei Wechselfälle ein: Entweder muß dann nach dem Willen Gottes einmal auf die christliche Heilsanstalt eine andere folgen; oder die Menschen müssen einmal ohne Heilsanstalt zum Heile gelangen; oder Gott muß einmal, von einer gewissen Zeit ab, das Heil der Menschen gar nicht mehr wollen; — ein vierter Fall ist nicht gedenkbar. Allein der erste Fall ist wenigstens bis jetzt noch nicht eingetreten. Denn die Geschichte weiß von keiner anderen Heilsanstalt, die bisher auf die christliche gefolgt wäre, als von dem Muhamedanismus; wie wenig der aber als eine göttliche Heilsanstalt angesehen werden könne, davon kann fast jede Seite des Koran überzeugen: gegen eine solche Heilsanstalt muß die Vernunft protestiren . . . . Die Verwirklichung des zweiten Falles muß sogar unmöglich sein. Denn wäre die christliche Heilsanstalt noch das größte Werk der Liebe und Erbarmung Gottes, wie sie im N.

T. dargestellt und gepriesen wird, wenn die Menschen noch einmal ohne dieselbe und überhaupt ohne alle Heilsanstalt beseligt werden könnten? Enthält doch das christliche Gesetz nicht Weniges, was dem sinnlichen Menschen zu vollbringen schwer fällt; und mußten ja selbst viele für die Wahrheit dieses Gesetzes in Marter und Tod gehen; wahrlich das Christenthum wäre wie überhaupt für Alle, die sich zu demselben bekennen, so insbesondre und ganz besonders für diese Märterer, kein Werk der Liebe und Erbarmung, vielmehr ein Werk der Härte und Ungnade, wenn die Menschen noch einmal ohne die christliche und überhaupt ohne alle Heilsanstalt sollten beseligt werden. Mit Vernunft kann also nicht angenommen werden, daß die Menschen noch einmal ohne die christliche und überhaupt ohne alle Heilsanstalt beseligt werden sollten [3]. — Der dritte Fall endlich, daß Gott von einem gewissen Zeitpunkte ab das Heil der Menschen gar nicht mehr wolle, widerspricht zu sehr aller Vernunft und aller Offenbarung (z. B. I Timoth. 2, 4.), als daß seine Annahme gemacht

3) Kant meinte, durch das Christenthum würde die Welt noch einmal dahin gebracht werden, daß sie gar keiner positiven Heilsanstalt, weder der christlichen noch einer anderen mehr bedürfte; sondern zu ihrer Beglückung und Beseligung an der reinmoralischen Religion — d. h. an der Religion und Moral der Vernunft, versteht sich nach seinen Grundsätzen — ihr völliges Genügen hätte; er nannte in dieser Beziehung das Christenthum ein Vehikel zur Introduktion der reinmoralischen Religion. Offenbar würde die von Kant erwartete Heilsanstalt immer noch eine Heilsanstalt sein, freilich keine positive, von Gott beglaubigte, sondern eine rationale, pur menschliche. Kann denn nun aber eine pur menschliche Philosophie eine göttlichbeglaubigte Heilsanstalt, wie doch die christliche ist, entbehrlich machen, oder auch nur mit einem Scheine für aufgehoben erklären? Wäre nicht dazu durchaus ein anderer von Gott beglaubigter Gesandter erforderlich? Ein solcher ist aber, wie oben im Texte über den ersten Fall bemerkt worden, wenigstens bis jetzt noch nicht aufgetreten.

werden könnte. Die christliche Heilsanstalt besteht also wenigstens bis jetzt noch. Daß sie aber auch ferner fortbestehen und zwar so lange wenigstens, als Menschen auf Erden zu beseligen sind, fortbestehen werde, daß also keine andere Heilsanstalt auf die christliche mehr folgen und so nicht einmal der erste Fall sich verwirklichen werde, das läßt sich schon darum vermuthen, weil im N. T. diese andere Heilsanstalt nicht angekündigt und darauf vorbereitet wird, wie doch das im A. T. in Betreff der christlichen Heilsanstalt geschah. Es läßt sich das aber auch strenge beweisen; und zwar durch die beiden folgenden Argumente. Erstens kommen im N. T. viele Stellen vor, welche Jesum und dessen Apostel als die einstigen Richter der ganzen Welt auf den Grund der Lehren und Vorschriften des von ihnen gepredigten Evangeliums ankündigen. Die wichtigsten sind: Matth. 19, 28. 25, 31—46. Apostelgesch. 1, 11. 17, 31. II Timoth. 4, 1, I Thessal. 4, 13—17. Würde nun aber Jesus wohl der Richter der ganzen Welt sein, wenn seine Lehre nicht für alle Menschen verbindlich sein und also seine Heilsanstalt nicht bis zum Ende der Welt fortbestehen sollte? Oder wollte man das auch wegen der Vorzüglichkeit seiner Person noch gelten lassen; aus welchem Grunde sollten denn aber die Apostel, die doch gewöhnliche Menschen waren, beim Weltgerichte Jesu zur Seite sitzen und Mitrichter der Welt [4]) sein? Doch wohl aus keinem andern Grunde, als weil die Lehre, welche sie einst mit so vieler Anstrengung

4) Wörtlich steht Matth. 19, 28 nur: der zwölf Stämme Israels: weil diesen zunächst das Evangelium verheißen war, und weil, wie Paulus Röm. 11. bildlich aber treffend sagt, auf Israel, den von Gott erlesenen Oelbaum, von dem mehrere Zweige abgefallen, die anderen Völkerschaften eingepfropft sind. — Diese werden also hier mitverstanden.

verkündigten, für alle Welt, d. h. für alle Menschen, die hier auf Erden gelebt haben und noch leben werden, verbindlich sein soll. Und zudem, was noch wohl das Wichtigste ist, wie könnten alle Menschen auf den Grund der Lehre gerichtet werden, wenn diese Lehre nicht für sie alle verbindlich sein sollte? Daß aber wirklich alle Menschen auf den Grund der Lehre Jesu einst gerichtet werden sollen, steht so klar als möglich Matth. 25, wornach der Richter Jesus Christus einst zu den Gerechten aus allen Völkern (V. 32.) sagen wird: „Ich bin hungrig gewesen u. s. w.;" und wornach sogar (nach VV. 40 u. 45.) alle Werke der Liebe, welche die Menschen einander erweisen, so angesehen werden sollen, als seien sie Jesu Christo selbst erwiesen. Auf die Einwendung, die hier erhoben werden könnte, die Menschen kännten ja nicht alle Jesum und dessen Lehre, könnten also auch nicht alle auf den Grund dieser Lehre gerichtet werden, ist zu bemerken, daß freilich nicht alle Menschen Jesum und seine Lehre kennen, daß sie aber doch alle, wollen sie anders ihr Heil wirken, an Gott als ihren Versöhner glauben (fides implicita in Messiam) und das in ihren Herzen geschriebene Gesetz der Natur, was im Wesentlichen mit dem Gesetze Christi eins ist, gewissenhaft erfüllen müssen. — Die ältesten Kirchenväter, wie Justin der Märterer und Klemens von Alexandria, betrachten ja alle Heiden, welche dem λόγος in sich, dem Lichte der Vernunft, folgen, als wirkliche Christen ... Jene Schriftstellen also, welche Jesum und dessen Apostel als die einstigen Richter der ganzen Welt auf den Grund der Lehren und Vorschriften des von denselben gepredigten Evangeliums ankündigen, bezeichnen wirklich und strenge, daß die christliche Heilsanstalt auch ferner fortbestehen und zwar so lange wenigstens, als Menschen auf Erden zu beseligen sind, fortbestehen werde. — Einen zweiten Beweis hierfür enthalten alle jene Schriftstellen, welche eine Ueber-

sicht über Sünde und Rechtfertigung des ganzen Menschengeschlechtes aufstellen; besonders die Stelle Röm. 5, 12—20. Wenn, wie diese Stelle mit dürren Worten sagt, alle Menschen wie durch Adam Sünder geworden, so auch durch Christum aus ihren Sünden gerechtfertigt werden; wozu dann noch eine andere Heilsanstalt? Etwa um den Standpunkt der Religiosität und Sittlichkeit, worauf das Christenthum die Menschen erhebt, noch zu erhöhen oder zu veredeln? Allein der dießfällige christliche Standpunkt, worauf die Religion in innigster Vereinigung mit dem Allerheiligsten durch Liebe besteht und die Liebe der Heiligkeit oder die heilige Liebe einzig und allein als Pflicht erscheint, dieser christliche Standpunkt ist schon für uns Menschen der absolut höchste und kein noch höherer, edler ist für uns gedenkbar; eine Heilsanstalt, welche eine noch höhere, edlere Gemüths- und Herzensverfassung bezweckt, wäre demnach unbrauchbar für uns Menschen und darum so gut wie nicht vorhanden. Eine neue Heilsanstalt könnte daher höchstens Unwesentliches bieten, etwa eine neue, aber unwesentliche, Anweisung, die christliche zu benutzen. Aber eine solche Heilsanstalt wäre dann doch eigentlich keine neue Heilsanstalt zu nennen; läßt sich denn nun mit Vernunft annehmen, daß Gott um einer solchen unwesentlichen Anweisung willen eine neue Heilsanstalt einführen und darum die alte, welche alles Wesentliche enthält, aufheben werde?

Es bleibt also wahr, was die Stelle II Korinth. 3, 11. so bestimmt wie deutlich sagt, daß die christliche Heilsanstalt bis zum Ende der Welt, oder doch wenigstens so lange als Menschen auf Erden zu beseligen sind, fortdauern und keine andere ihr mehr folgen wird. Ganz übereinstimmend hiermit sagt Petrus Apostelg. 4. 12.: „In keinem Andern (als in Jesu Ch.) ist Heil; denn es ist kein anderer Name den Menschen unter dem Himmel gegeben, wodurch wir se-

lig werden sollen"; denn, wenn die Menschen, wie es hier ganz allgemein heißt, nur durch Jesum Christum selig werden sollen, dann muß ja die christliche Heilsanstalt wenigstens so lange fortbestehen, als Menschen auf Erden zu beseligen sind. Auch würde das Resultat offenbar dasselbe bleiben, wenn man das σωθῆναι in jener Stelle nicht mit selig, sondern (freilich gegen den Kontext) mit gesund werden übersetzte. Denn, wenn wir nicht einmal körperlich gesund werden, als allein im Namen Jesu Christi, wie viel weniger werden wir dann außer diesem Namen geistig gesund und selig werden können?

Mit der christlichen Heilsanstalt wird auch die Kirche Christi, worin diese Heilsanstalt ist, fortdauern bis zum Ende der Welt. Aber auch als sichtbare Kirche? Auch diese Frage muß bejaht werden. Denn der Grund ihrer Sichtbarkeit in jener ersten Zeit, wenigstens für die Mitglieder derselben untereinander, lag in der von Christo vorgeschriebenen Weise, in seine Kirche einzugehen und überhaupt sich des von ihm dargebotenen Heiles theilhaftig zu machen, besonders in dem Empfange der Taufe und der übrigen Sakramente; und muß also die Kirche, da diese Weise, weil zum Essentialen der christlichen Heilsanstalt gehörig, fortbestehen muß, immer sichtbar bleiben, wenigstens, wie gesagt, für ihre Mitglieder untereinander. Eben so muß auch das mündliche Lehramt, wodurch sie ursprünglich allgemein sichtbar war, immerfort bestehen und also die Kirche immer auch allgemein sichtbar bleiben, weil ohne jenes Lehramt für die meisten Menschen gar keine, und für alle nur eine mangelhafte Kenntniß der Lehre Jesu möglich ist — zumal mehrere Lehren Jesu (was hier vorausgesetzt wird) nur mündlich überliefert worden, und überdieß auch Christus alle Verbreitung und Erhaltung seiner Lehre von dem mündlichen Lehramte erwartet (Matth. 28, 19, 20.). So ist denn der Kirche Jesu die vollkommenste Sichtbarkeit für immer gesichert.

Anmerkung. Jetzt, nachdem wir in anderer Weise die Gewißheit erlangt haben, daß Christus die Fortdauer seiner Kirche bis zum Ende der Welt wollte; jetzt müssen wir auch annehmen, daß er Matth. 16, 18. diese Fortdauer seiner Kirche verheißen habe. Denn nun sagt diese Stelle, daß die Macht der Hölle seine Kirche zu keiner Zeit überwältigen werde; worin dann eingeschlossen ist, daß sie immer fortdauern werde. Vielleicht spricht Jesus auch Matth. 28, 20. über die immerwährende Fortdauer seiner Kirche. Aber Matth. 24, 14. kann nicht als einen Beweis dafür enthaltend bezeichnet werden.

§. 7. Christus wollte auch die immerwährende Fortdauer des unfehlbaren mündlichen Lehramtes in seiner Kirche — bis zum Ende der Welt.

Wir verfahren gewiß methodisch, wenn wir Behufs Beantwortung der Frage, ob Christus die Fortdauer des unfehlbaren mündlichen Lehramtes in seiner Kirche gewollt habe, zunächst zu den Beweisgründen, woraus das unfehlbare Lehramt der Apostel erkannt wurde (§. 4.), zurückkehren und sehen, ob sich daraus auch eine Unfehlbarkeit der Nachfolger der Apostel im Lehramte erkennen lasse.

Der Hauptgrund für das unfehlbare Lehramt der Apostel waren die Verheißungen Jesu Joh. 14. 15. 16. und die Erfüllung dieser Verheißungen am Pfingstfeste. Läßt sich denn nun hieraus auch eine Unfehlbarkeit ihrer Nachfolger im Lehramte erkennen oder folgern? Versteht man unter erkennen und folgern einen strengen Beweis führen und eine strenge Folgerung ziehen, dann muß diese Frage ohne weiteres verneint werden: weil jene Verheißungen sich privative auf die Apostel beziehen können und auch, wenn man ihre bald nach dem Tode Jesu eintreffende Lage bedenkt, zu beziehen

scheinen. Denn die Apostel waren damals, als ihnen Jesus die Verheißungen gab, mit dem Geiste seiner Lehre kaum halb bekannt, und doch sollten sie bald allein dastehen, allein lehren und handeln; sie bedurften also nach seinem Weggange von ihnen einen anderen höheren Beistand, wenn sie anders das Werk, welches er ihnen auftrug, getreu sollten vollbringen können; und diesen Beistand scheint ihnen Jesus hier zu verheißen. Ob er hierbei auch ihre Nachfolger im Lehramte im Auge gehabt, ob er also zu den Aposteln nicht bloß für ihre Person, sondern auch als Repräsentanten des kirchlichen Lehramtes in allen folgenden Zeiten gesprochen habe, das läßt sich aus diesen Verheißungen selbst nicht erkennen, mithin auch nicht daraus beweisen, daß die Nachfolger der Apostel im Lehramte unfehlbar sein sollten. Man bezieht sich freilich für diesen Beweis auf Joh. 14, 16.: „Und ich will den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster geben, daß der bei euch bleibe in Ewigkeit, den Geist der Wahrheit u. s. w.;" und meint, da, in dem Worte in Ewigkeit, sei ja bestimmt gesagt, daß der Geist der Wahrheit nicht bloß bei den Aposteln, sondern auch bei ihren Nachfolgern bleiben werde. Allein, daß das in Ewigkeit, in aeternum εἰς τὸν αἰῶνα, in dem Sinne von bis zum Ende der Welt zu nehmen sei, läßt sich aus der Stelle, worin es vorkommt, nicht ersehen; es kann auch ganz wohl bloß soviel sagen wollen, als: während eurer ganzen Lebenszeit. Bezeichnet ja αἰὼν in der h. Schrift jede längere Zeit; und kann es ja dahier recht wohl die ganze Lebenszeit der Apostel bezeichnen, die immer eine lange Zeit war in Vergleich mit den wenigen Jahren, die Jesus mit ihnen verlebte: im Sinne von Ewigkeit im strengen Sinne kann es auch ohnehin nicht genommen werden, weil sonst die Welt ewig in demselben Sinne fortdauern müßte — was aber kein Christ wird zugeben wollen. Es läßt sich also aus dieser Stelle allein, und namentlich aus dem darin vorkommenden εἰς τὸν

αἰῶνα, nicht bündig beweisen, daß Jesus bei seinen Verheißungen des h. Geistes an die Apostel auch deren Nachfolger im Lehramte im Auge gehabt habe. Gesetzt aber auch, Jesus habe bei diesen Verheißungen nicht die Apostel allein im Auge gehabt, so hätten wir doch noch nicht erkannt, was wir erkennen wollten: daß Jesus die Gabe der Unfehlbarkeit auch den Nachfolgern der Apostel im Lehramte, und zwar diesen allein, nicht auch den übrigen Gläubigen, habe verleihen wollen. Daß er aber wirklich nicht die Apostel allein, sondern auch viele andere, ja alle Gläubige jener ersten Zeit dabei im Auge gehabt, daß er also zu den Aposteln nicht bloß für ihre Person, sondern als Repräsentanten der ganzen Kirche gesprochen habe, erhellet aus der Erfüllung der Verheißungen des h. Geistes am Pfingstfeste und in den unmittelbar darauf folgenden Zeiten. Denn am Pfingstfeste kam der h. Geist nicht bloß über die Apostel, sondern auch über die andern Gläubigen, die sich in ihrer Gesellschaft befanden, selbst über die Frauen, wie wir aus der Rede Petri Apostelgesch. 2, 17. ff. ersehen; eben so kam der h. Geist über die getauften Samariter, über Alle in dem Hause des Hauptmanns Cornelius, ja über Alle, denen die Apostel nach der Taufe die Hände auflegten. Folgt denn aber nun hieraus (daß Jesus den h. Geist den Aposteln als Repräsentanten der ganzen Kirche verhieß), daß die Gabe der Unfehlbarkeit bloß ihren Nachfolgern im Lehramte zu Theil werden sollte? Mit Nichten folgt das daraus; eher noch könnte mit den Quäkern daraus gefolgert werden, die Gabe der Unfehlbarkeit sei allen Gläubigen verheißen. Allein zur Widerlegung dieser Lehre der Quäker genüge einstweilen die Bemerkung, daß, wie wir später sehen werden, außer den von Christus bestellten Lehrern der Kirche alle übrigen Gläubigen vom Lehramte ausgeschlossen sind, denen also die Gabe der Unfehlbarkeit im Lehren dann ohne allen Zweck, was man doch vernünftig nicht annehmen kann, verliehen wäre. Auch erhellet

aus I Korinth. 12, 7—12. (wo es heißt, daß durch den h. Geist dem Einen diese, dem Andern jene Gabe verliehen werde), daß wirklich nicht Alle, welche den h. Geist empfingen, auch die Gabe der Unfehlbarkeit im Lehren erhalten haben. Hierdurch wird nun aber nicht, wie man wohl meinen könnte, die Unfehlbarkeit der Apostel selbst zweifelhaft. Denn, wenn auch Christus den h. Geist der ganzen Kirche verhieß, und nachher durch diesen h. Geist dem Einen diese, dem Andern jene Gabe zu Theile ward; so mußte doch auch Einigen die Gabe der Unfehlbarkeit, welche ja Joh. 14. 15. 16. ganz vorzüglich verheißen war, zu Theile werden. Wem anders aber konnte diese Gabe zu Theile werden, als denen, welche bleibend Lehrer in der Kirche sein sollten, also dann doch vor Allen den Aposteln, was diese auch selbst von sich glaubten (§. 4.). — Den Anderen war sie ja unnütz. . . . Hieraus aber, daß die Apostel mit dem h. Geiste ganz vorzüglich die Gabe der Unfehlbarkeit im Lehramte erhalten haben, folgt noch nicht sofort, daß diese Gabe auch auf ihre Nachfolger im Lehramte übergehen sollte. Haben doch so viele andere Gaben des h. Geistes im Verlaufe der Zeit aufgehört, und könnte also ja auch die Gabe der Unfehlbarkeit im Lehren nach dem Willen Christi aufgehört haben. Oder können wir beweisen, daß die Gabe der Unfehlbarkeit überhaupt in der Kirche Christi fortdauern sollte? Aus jenen Verheißungen des h. Geistes Joh. 14. 15. 16. allein und an sich nicht, wie wir bisher sahen. Können wir es denn aus etwas Anderm beweisen, etwa aus den anderen Beweisstellen, woraus wir früher (§. 4.) die Unfehlbarkeit, und gar die persönliche Unfehlbarkeit der Apostel mit Gewißheit erkannten? Das auch nicht; wohl aber aus dem Zwecke der den Aposteln verliehenen Unfehlbarkeit. Zu dem Ende Folgendes.

Der Zweck, welchen Jesus mit der Verleihung der Unfehlbarkeit an die Apostel erreichen wollte, und einzig er-

reichen wollen konnte, war unstreitig kein anderer als der, daß seine Lehre richtig und vollständig an die damals lebenden Menschen gebracht würde. Können wir denn nun aus diesem Zwecke der den Aposteln verliehenen Unfehlbarkeit schließen, daß die Gabe der Unfehlbarkeit nach dem Willen Jesu in seiner Kirche immer bleiben sollte? Das noch nicht gerade; jedoch so viel leuchtet sofort von selbst ein, daß ihm an der Erreichung jenes Zweckes viel, sehr viel gelegen war; würde er ja sonst dazu ein übernatürliches Mittel, was doch die Unfehlbarkeit, zumal die persönliche Unfehlbarkeit der Apostel immer ist und bleibt, nicht gewählt und angeordnet haben. Aus welchem andern Grunde konnte ihm aber viel daran, daß seine Lehre richtig und vollständig an die damaligen Menschen gebracht würde, gelegen sein, als: um dadurch das ewige Heil dieser Menschen möglichst zu fördern. Sollte nun aber Jesu weniger an dem ewigen Heile der nachher lebenden Menschen gelegen gewesen sein? Oder sollte wohl die Erkenntniß der Lehre Jesu in ihrer Reinheit und Vollständigkeit von geringerer Wichtigkeit für deren Heilswirkung sein? Weder das Eine noch das Andere kann mit Vernunft angenommen werden. Auch widerspricht Beides den Lehren der h. Schrift. Nach I Timoth. 2, 4. will Gott unser Heiland, „daß alle Menschen selig werden und (zu dem Ende) zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen.“ Jesus selbst sagt Joh. 3, 16.: „Denn also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn hingab, damit Jeder, der an ihn glaubt nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe,“ und Joh. 17, 20. bittet er nicht nur für die Apostel, sondern auch für diejenigen, welche durch ihr (unmittelbares und mittelbares) Wort an ihn glauben werden. Nach diesen und anderen ähnlichen Stellen will Gott (Christus ist ja Gottes Gesandter) das Heil aller Menschen auf gleiche Weise; und er will auch, daß sie zu dem Ende

alle zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen. Daß übrigens die richtige und vollständige Erkenntniß der Lehre Jesu für alle Menschen Behufs ihrer Heilswirkung von gleicher Wichtigkeit sei, das gibt nicht bloß, wie von selbst einleucheet und auch §. 2. nachgewiesen ist, die Natur der Sache, sondern das erhellet auch daraus, daß, wie §. 6. bewiesen wurde, die Lehre Jesu für alle Menschen aller Zeiten verbindlich sein, und sogar, was noch wohl die Hauptsache, auf den Grund dieser Lehre am Ende der Welt das Gericht über dieselben statt haben soll. Wenn nun aber die richtige und vollständige Erkenntniß der Lehre Jesu für die Heilswirkung aller Menschen von gleicher Wichtigkeit ist, und wenn Gott unser Heiland auch das Heil aller Menschen auf gleiche Weise will, dann muß die richtige und vollständige Erkenntniß der Lehre Jesu nicht bloß den Zeitgenossen der Apostel, sondern auch allen nach den Zeiten der Apostel lebenden Menschen möglich gemacht sein; Christus muß, wie für jene, so auch für diese ein zu dieser Erkenntniß führendes Mittel angeordnet haben — wer einen Zweck will, muß auch ein dazu führendes Mittel wollen. — Dasselbe, daß Christus auch allen nach den Zeiten der Apostel lebenden Menschen eine richtige und vollständige Kenntniß seiner Lehre müsse möglich gemacht, und also auch ein zu diesem Zwecke führendes Mittel müsse angeordnet haben, fordert auch die von ihm gewollte ewige Dauer seiner Kirche (§. 6.) anzunehmen. Die Fortdauer der Kirche Jesu ist nämlich ohne Fortdauer der richtigen und vollständigen Erkenntniß seiner Lehre und der davon abhangenden Uebeeinstimmung in derselben unter den Gläubigen (den Mitgliedern der Kirche) gar nicht möglich; denn wo und in wiefern die Lehre Jesu verfälscht und verstümmelt, überhaupt eine andere wird, da und insofern hört auch die Kirche Jesu auf [5]); und ohne Uebereinstimmung

5) Gerade so Muratori de ingen. moderat. lib. 1. cap. 8. (Deutsch.

der Gläubigen in der Lehre (ohne Einheit des Glaubens) ist gar keine Kirche möglich[6]). Also auch aus dem Grunde, weil Christus die immerwährende Fortdauer seiner Kirche wollte, muß er die Fortdauer der richtigen und vollständigen Erkenntniß seiner Lehre in derselben gewollt, und ein zu diesem Zwecke taugliches Mittel angeordnet haben? . . .

Welches ist denn nun dieses Mittel? Für die apostolische Zeit war es die Unfehlbarkeit und zwar die persönliche Unfehlbarkeit der Apostel (§. 4.); welches ist denn nun dieses Mittel für die nachapostolische Zeit? Sind es vielleicht die Schriften der Apostel? Wenn man bedenkt, daß Christus selbst nur mündlich lehrte und auch seinen Aposteln zunächst wenigstens bloß die Weisung zur mündlichen Predigt seiner Lehre gab (Matth. 28, 19, 20. und Mark. 16, 15.) — welcher Weisung sie denn auch nach der Apostelgeschichte getreulich nachkamen[7]); so dringt sich die Ansicht fast mit Nothwendigkeit auf, daß wenigstens nach Christi Willen jene Schriften nicht das in Frage stehende Mittel sein sollten. Auch die Apostel schei-

---

Uebers. von Biunde und Braun S. 104.): „Wenn die Kirche in Glaubenssachen einen Irrthum annähme und diesen Irrthum Anderen lehrte, so würde die wahre Kirche des wahrhaften Christus zu existiren aufhören, was aber ausgemacht nicht geschehen kann."

6) Selbst Fichte behauptet das; und die Evangelische Kirchenzeitung vom 6. März 1830 sagt: „Daß Einheit in der Lehre zu den wesentlichen Merkmalen einer äußern Kirche gehört, kann nur dann geläugnet werden, wenn man die äußere Kirche überhaupt verwirft — denn was bleibt, wenn man die Einheit in der Lehre wegnimmt, übrig, als ein zusammengelaufener Haufe, in dem eine alle Gemeinschaft aufhebende Willkühr herrscht?"

7) „Christus hat, wie Sailer (Grundlehren der Religion S. 363 nach der Widmer'schen Ausg.) treffend sagt, nicht zwölf Schreibfedern, sondern zwölf lebendige Zungen in die Welt gesendet, die, von seinem Geiste bewegt, seine Worte aussprachen: sie sprachen, und die Welt glaubte."

nen nicht der Ansicht gewesen zu sein, daß ihre Schriften das Mittel seien, wodurch die von ihnen gepredigte Lehre Jesu rein und vollständig an alle Menschen aller Zeiten gebracht werden sollte, weil sie dieselben nicht auf diese ihre Schriften verweisen, vielmehr, mit seltenen Ausnahmen, immer nur mündlich lehren und nur für die Fortsetzung des mündlichen Lehramtes Sorge tragen (I Timoth. 2, 2. Tit. 1, 5 ff.). Und sehen wir die Schriften der Apostel näher an, so müssen wir auch gestehen, daß sie das in Frage stehende Mittel gar nicht wohl sein können. Schon der Umstand, daß die Schriften der Apostel lediglich Gelegenheitsschriften und darum in einer jeden derselben hauptsächlich, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, nur solche Punkte berührt und erörtert sind, welche die eben obwaltenden Verhältnisse zu berühren und zu erörtern erheischten — schon der Umstand also, daß sie, wie Lessing sich ausdrückt (§.2.), bloß *εἰρημενα βιου καὶ χρονου* sind, läßt stark vermuthen, daß sie nicht alle Lehren Jesu enthalten. Und diese Vermuthung wird so gut wie zur Gewißheit, wenn man bedenkt, daß diese Schriften selbst keinen Anspruch darauf machen, die Lehre Jesu nach ihrem ganzen Inhalt und Umfang zu enthalten, einige derselben vielmehr ausdrücklich das gerade Gegentheil von sich behaupten. Oder läßt sich vielleicht beweisen, daß sie alle zusammen entweder nach einem von den Aposteln mit Absicht angelegten Plane oder durch eine besondere Fügung des h. Geistes das Ganze der Lehre Jesu enthalten? Wir erinnern aber hiergegen nur an die in §. 2. vorgekommenen sehr wahren Worten Lessing's: „Der Beweis, daß die Apostel und Evangelisten ihre Schriften in der Absicht geschrieben, daß die christliche Religion ganz und vollständig daraus gezogen und erwiesen werden könne, ist nicht zu führen. Der Beweis, daß der h. Geist durch seine Leitung es dennoch, selbst ohne die Absicht der Schriftsteller, so geordnet und veranstaltet, ist noch weniger zu führen.“ So lange aber nicht bewiesen ist, daß die Schrif-

ten der Apostel das Ganze der christlichen Lehre enthalten, so lange läßt sich auch nicht mit Grund behaupten, daß sie das in Frage stehende Mittel seien. Doch auch dann, wenn sie wirklich alle Lehren Jesu enthielten, würden sie wenigstens kein geeignetes Mittel zum Zwecke sein, weil sie diese Lehren, wenigstens viele derselben, nicht so enthalten, daß sie von allen Menschen mit Leichtigkeit aus ihnen aufgefaßt werden können. Denn, abgesehen davon, daß die meisten Menschen absolut unfähig sind, ohne fremde Beihülfe die Lehren Jesu aus der heil. Schrift zu schöpfen, ja daß viele gar nicht einmal lesen können, für die dann das Christenthum so gut wie nicht vorhanden wäre, so wird ja in der heiligen Schrift selbst versichert, daß Manches in ihr schwer zu verstehen sei (II Petr. 3, 15, 16.), und dieses auch durch eine achtzehnhundertjährige Erfahrung bestätigt. Und wie, wenn Streit über den Sinn der heil. Schrift entsteht, wer soll da entscheiden? Die h. Schrift selbst? Allein schon Tertullian bemerkte, daß mit der h. Schrift kein Streit zu Ende zu bringen sei. „Non ad scripturas“ — sagt er de praescript. cap. 19. — „provocandum est, nec in his constituendum certamen, in quibus aut nulla aut incerta victoria est, aut par incertae.“ Und übereinstimmend mit aller Geschichte schrieb der evangelische Theolog Samuel Werenfels in seine Bibel: „Hic liber est, in quo quaerit sua dogmata quisque. Invenit et pariter dogmata quisque sua.“ Wie könnte es auch anders sein! „Ist ja (um mit Sailer, Grundl. der Relig. S. 365 zu reden) der Buchstabe der h. Schrift auch Buchstabe, und ein stummer Buchstabe; als Buchstabe ist er fähig, Zweifel und Streit zu erregen; als stummer ist er unfähig, Zweifel und Streit zu entscheiden [8].“ Und überhaupt verhält es sich

8) So auch Holden, analys. fid. div. lib. 2. cap. 3. (pag. 139—140. edit. Braun.): „Codex sacer iudex mortuus est, qui nec litigantium utrimque rationes audire, nec sententiam eloqui valeat«.

mit der h. Schrift, wie mit einem bürgerlichen Gesetzbuche: ungeachtet dieses die Quelle politischer Verfügungen ist, so hat es doch einen autoritativen Richter nöthig, um Verwirrungen und der Anarchie vorzubeugen — es selbst kann dieser Richter nicht sein [9]. — Die h. Schrift kann dem-

9) Hören wir hierüber noch einen Katholiken und einen Nichtkatholiken. Milner sagt, Briefe an einen Pfründner (übers. von P. Klee) S. 113: „Kein Gesetzgeber hat je einer zahlreichen Gesellschaft Gesetze gegeben, ohne für ihre Auslegung und Handhabung Richter und Obrigkeiten einzusetzen. In der That wäre es offenbar besser, gar keinen Codex geschrieben zu haben, als einen solchen, den jedes Individuum für sich selbst auslegen und nach seinem Gutdünken befolgen könnte. Läßt es sich also denken, daß die göttliche Weisheit und Güte ihr geistiges Reich, die Kirche, ohne jenes zur Erhaltung ihres Friedens, ja selbst ihrer Existenz nothwendige Mittel gelassen habe? Müssen wir nicht vielmehr annehmen, daß die Seelenhirten mit dem obersten Bischofe an ihrer Spitze, unter dem Schutze und der Leitung des Allmächtigen stehen, da sie über Glaubenssachen zu entscheiden haben, wenn auch selbst Christus hierüber keine Versicherung gegeben hätte, wie er aber doch in folgenden Texten thut (folgen die Stellen Joh. 16, 13. Luk. 10, 16. Matth. 18, 17.).“ Doch hierüber weiter unten im Texte. — Wieland sagt in einem Aufsatze über den Gebrauch der Vernunft in Glaubenssachen (sämmtl. Werke 29. Bd. S. 91.); „Es konnte bei dem allmählig zunehmenden Tage nicht fehlen, daß man früher oder später gewahr werden mußte, daß ein Buch, wie untrüglich und göttlich es übrigens sein wollte, nur alsdann für einen entscheidenden Richter in Glaubenssachen gelten könnte, wenn es (wie die Elemente der Geometrie) so beschaffen wäre, daß alle Menschen, die es lesen und verständen, nicht nur vollkommen einerlei dabei dächten, sondern auch von der Wahrheit seines, allen Menschen gleich verständlichen und keiner Vieldeutigkeit unterworfenen, Inhalts so anschaulich und innig überzeugt würden, daß es ihnen schlechterdings unmöglich wäre, daran zu zweifeln, oder über den Sinn und die Deutung dieser oder jener Stellen verschiedener Meinung zu sein. Ob ein solches Buch möglich sei, ist eine Frage, die ich mir so wenig zu beantworten anmaße, als sie zu meinem Zwecke gehört; aber dies wird doch wohl Niemand zu läugnen begehren, daß die Bibel dieses

nach nicht das von Christus gewollte Mittel, seine Lehre richtig und vollständig an alle Menschen zu bringen, sein. — Die Tradition kann dieses Mittel auch nicht sein; denn wie will der einzelne Mensch in Erfahrung bringen, was alle christliche Kirchen als überlieferte Lehre Jesu in ihrem Bereiche bewahren! — Daß die weltliche Obrigkeit von Christus bestellt sei, seine Lehre richtig und vollständig an alle Menschen zu bringen, oder auch die von Zeit zu Zeit über diese Lehre ausbrechenden Streitigkeiten zu schlichten; das wird man doch nicht mehr heutzutage im Ernste behaupten wollen — haben sich ja auch die antiochenischen Christen in dem Streite, wovon die Apostelgeschichte in ihrem 15. Kapitel erzählt, nicht an den damaligen römischen Kaiser gewendet. Eben so wird auch heutzutage wohl nur noch ein Schwärmer behaupten können, daß der h. Geist unmittelbar einen jeden einzelnen Gläubigen zur richtigen und vollständigen Erkenntniß der Lehre Jesu führe .... Welches ist denn nun aber noch das zu dieser Erkenntniß führende Mittel? Es ist und kann kein anderes mehr sein, als eine Unfehlbarkeit des mündlichen Lehramtes in der Kirche. Es erhellet das durch folgende Betrachtung.

Buch nicht ist. Unstreitig muß man sehr viel Hebräisch und Griechisch wissen, sehr viele andre Bücher gelesen haben, und eine unendliche Menge historischer, kritischer, antiquarischer, chronologischer, geographischer, physikalischer und anderer wissenschaftlicher Kenntnisse besitzen, um es mit Verstand zu lesen; und dessen ungeachtet enthält es, selbst für Leser, die mit all diesen Kenntnissen versehen sind, nahe auf allen Blättern solche Stellen, die von verschiedenen Personen verschieden verstanden und ausgelegt werden. Nichts von vielen Stellen zu sagen, die mit einer so unerklärbaren Unbegreiflichkeit behaftet sind, daß alle angestrengten Bemühungen, den Glaubenspunkten, die dessen ungeachtet daraus gezogen wurden, nur so viel Licht, als zu einem nicht ganz vernunftwidrigen Glauben nöthig ist, zu geben, bis auf diesen Tag fruchtlos gewesen sind."

Christus ordnete für jene erste — die apostolische — Zeit ein mündliches Lehramt — das der Apostel — an, als das Mittel, seine Lehre an die damaligen Menschen zu bringen, und um seine Lehre richtig und vollständig an diese Menschen zu bringen, machte er jenes Lehramt unfehlbar (§. 4.). Wenn nun Christus wollte, daß auch die nachherigen Menschen fort und fort bis zum Ende der Welt eine richtige und vollständige Kenntniß seiner Lehre erhielten (und daß er das wollte, wurde oben bewiesen); und wenn Christus nicht bloß für die apostolische, sondern (wie bereits mehrmal angedeutet und auch nachgewiesen wurde) auch für alle Folgezeit ein mündliches Lehramt als Mittel der Verbreitung und Erhaltung seiner Lehre auf Erden anordnete, wenn er auf dieses Lehramt alles setzte und von demselben hauptsächlich die Realisirung seines Planes zur Beseligung der Menschen erwartete; so kann ja schon nicht wohl das in Frage stehende Mittel in etwas Anderm gelegen sein, als in einer Beschaffenheit oder Seite dieses Lehramtes, welche zum gewollten Ziele führt, d. h. in nichts Anderm, als eben in einer Unfehlbarkeit dieses Lehramtes — würde ja hierbei jedes andere Mittel nur ein entfernteres und als solches nicht zum Ziele führendes Mittel sein. Und nehmen wir hinzu, daß keines von allen den andern Mitteln, die mit einigem Scheine dafür gelten könnten, oder doch bisher als solche Mittel geltend gemacht wurden, mit Vernunft als dieses Mittel angenommen werden kann (wie vorhin bewiesen); so muß auch eine Unfehlbarkeit des mündlichen Lehramtes in der Kirche wirklich dieses Mittel sein. Oder kann — so fragen wir hier nochmal — angenommen werden, daß Christus als übernatürlicher Gesandter Gottes zwar einen Zweck (die richtige und vollständige Kenntniß seiner Lehre für alle Menschen bis zum Ende der Welt), nicht aber das zur Erreichung dieses Zweckes einzig geeignete und darum unentbehrliche Mittel gewollt haben? Müßte nicht schon ein bloßer

Mensch, der in dieser Weise verführe, einen Zweck zwar, nicht aber das zu diesem Zwecke einzig geeignete Mittel wollte, der Unvernunft bezüchtigt werden? ... So sind wir denn auf den Grund der vorgelegten und als richtig bewiesenen Prämissen [daß Christo das Heil aller Menschen auf gleiche Weise am Herzen liege, daß die richtige und vollständige Kenntniß seiner Lehre für die Heilswirkung aller Menschen von gleicher Wichtigkeit sei, daß Christus, um die Zeitgenossen der Apostel zu dieser Kenntniß hinzuführen, die Apostel unfehlbar im Lehramte gemacht habe u. a. dgl.] durch unsere Vernunft genöthigt anzunehmen, daß die Unfehlbarkeit des mündlichen Lehramtes in der Kirche bis zum Ende der Welt fortdauern werde [10]. — Wenn daher auch andre Gaben des h. Geistes mit der Zeit in der Kirche aufgehört haben, weil sie nicht mehr nothwendig waren [11]: so wird doch diese Gabe desselben, die Unfehlbarkeit des mündlichen Lehramtes, nie aufhören, sondern immer der Kirche verbleiben, weil sie ihr nothwendig ist und bleibt bis zum Ende der Welt.

Einen (zweiten) Beweis für die Fortdauer der Unfehlbarkeit des mündlichen Lehramtes in der Kirche enthält auch, nachdem wir wissen, daß darin die ewige Fortdauer dieser Kirche von Christus verheißen ist (§. 6. Anmerk.), die Stelle Matth. 16, 18: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen." Denn es wäre doch gewiß ein Triumph für die Hölle, wenn die Kirche Christi einmal vom wahren Glauben abirrte und hiermit — trotz der Verheißung einer ewigen Dauer — ein Ende nähme; dieser

10) Vgl. Ildephons Schwarz, Handbuch der christlichen Religion, I. Bd. S. 178 ff. besonders von S. 190 an.

11) Doch haben dieselben in der That nie ganz aufgehört, wie aus dem Leben der Heiligen erhellet.

Triumph soll aber der Hölle, nach Christi Versicherung, nicht werden [12]). Hieraus ergibt sich zunächst die Inerrantia Ecclesiae in *credendo*, die Unverirrbarkeit im Glauben, welche der ganzen Kirche inhärirt, während die Infallibilitas in *docendo*, die Unfehlbarkeit im Lehren, bloß dem kirchlichen Lehramte zukommt. Allein die Inerrantia totius Ecclesiae in *credendo* setzt die Infallibilitas Ecclesiae in *docendo* nothwendig voraus, weil die ganze Kirche, richtiger: die hörende Kirche, von Christus die Weisung erhalten hat, das kirchliche Lehramt, die lehrende Kirche, zu hören und daher unmöglich im Glauben unverirrbar sein könnte, wenn die lehrende dem Irrthume unterworfen wäre.

Vielleicht hat Christus seiner Kirche den Beistand des h. Geistes und also die Unfehlbarkeit im Lehren für immer auch in der Stelle Math. 28, 20. verheißen. Denn es ist nun, nachdem diese Unfehlbarkeit durch andre Beweise außer Zweifel gesetzt ist, nicht mehr wahrscheinlich, daß Christus bei den Worten: „Ich bin bei euch bis zum Ende der Zeit (Welt)," bloß die Apostel, und nicht auch zugleich deren Nachfolger im Lehramte sollte im Auge gehabt haben. Doch bleibt immer noch möglich, daß den

---

12) Auf ähnliche Weise argumentirt Muratori, de ingen. moderat. lib. 1. cap. 8. (Deutsch. Uebers. S. 104.): „Auf diesen Felsen, sagt Christus bei Matth. 16, 18., will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und bei Matthäus im letzten Kapitel: Sehet ich bin alle Tage bei euch, bis an's Ende der Welt. Wenn also die Kirche als die Bewahrerin jener allerseligsten Religion bis an's Ende fortdauern soll, so folgt, daß auch die Wahrheit darin ewig fortdauere, daß die wahre und keine falsche Lehre darin verkündigt werde. Denn, wenn die Kirche in Glaubenssachen einen Irrthum annähme und diesen Irrthum Andern lehrte, so würde die wahre Kirche des wahrhaften Christus zu existiren aufhören, was aber ausgemacht nicht geschehen kann."

Aposteln hier bloß für ihre Person ein besonderer Beistand Christi verheißen sei. Aber mit aller Zuversicht kann jetzt angenommen werden, daß Christus Joh. 14. 15. 16. den Beistand des heil. Geistes den Aposteln nicht bloß für ihre Person, sondern auch für ihre Nachfolger im Lehramte verheißen habe, daß also das *εἰς τὸν αἰῶνα*, in aeternum, Joh. 14, 16. wirklich so viel als bis an's Ende der Welt bedeute. Denn wie könnte jetzt, nachdem durch andere Beweise zur Gewißheit erhoben ist, daß der h. Geist die Kirche Christi immerfort vor Irrthum bewahre; wie könnte jetzt noch mit Vernunft behauptet werden, Christus habe bei seinen Verheißungen des h. Geistes an die Apostel bloß diese und nicht auch ihre Nachfolger im Lehramte im Auge gehabt, und jenes *εἰς τὸν αἰῶνα*, in aeternum, bedeute in seinem Munde nicht mehr als die ganze Lebenszeit der Apostel!

Widerspricht denn nicht aber diesem unserm nothwendig sich aufdringenden Endergebnisse der Apostel Paulus, wenn derselbe Apostelgesch. 20, 28—30. zu den Vorstehern der Gemeinde von Ephesus und andern Städten sagt: „Habet Acht auf euch, und auf die ganze Heerde, in welcher euch der h. Geist zu Bischöfen bestellt hat, zu regieren die Kirche Gottes, die er durch sein Blut sich erworben hat. Ich weiß, daß nach meinem Hingange reißende Wölfe unter euch einkommen werden, die der Heerde nicht schonen. Und es werden aus euch selbst sich Männer erheben, welche Verkehrtes reden werden, um Jünger an sich zu ziehen?“ Wenn selbst aus der Mitte der Lehrer in der Kirche Irrlehrer hervorgehen werden, wie hier geweissagt wird, und wenn diese Weissagung wirklich, wie die Geschichte bezeugt, nur zu oft sich bewahrheitet hat, wie kann dann das nachapostolische Lehramt in der Kirche unfehlbar sein? Widerspricht also nicht diese Weissagung und deren Erfüllung im Laufe der Zeit einer Unfehlbarkeit des nachapostolischen kirchlichen Lehramtes? Wir antworten: Dieser Widerspruch müßte allerdings von

uns zugegeben werden, wenn wir behauptet hätten, daß jeder einzelne Lehrer in der Kirche für seine Person unfehlbar sein sollte; wir haben uns aber auf diese nähere Bestimmung noch nicht eingelassen, weder gesagt, daß das Einzelurtheil eines Lehrers, noch, daß das Gesammturtheil der Lehrer in der Kirche unfehlbar sei. Wenn wir daher bisher bloß im Allgemeinen, ohne uns auf diese nähere Bestimmung einzulassen, bewiesen haben, daß die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes auch nach der Zeit der Apostel fortdauere bis zum Ende der Welt; so sehen wir hier wirklich, daß nicht das Einzel-, sondern das Gesammt-Urtheil der nachapostolischen Lehrer [13]) in der Kirche unfehlbar sei — wie denn auch von jeher nur ein solches Gesammturtheil als unfehlbar betrachtet worden ist.— Bedenken wir, daß unter jenen Lehrern, wie wir später sehen werden, die Bischöfe der katholischen Kirche gemeint sind, und daß diese Bischöfe bei der Abgabe ihres Urtheils über eine Lehre sich vorzugsweise und hauptsächlich auf die diesfällige Ueberlieferung in ihren respektiven Kirchsprengeln stützen, dann müssen wir gestehen, daß ihr Gesammturtheil über eine Lehre Jesu auch wohl richtig sein würde, und also die Lehre, die sie aussprechen, wirklich eine Lehre Jesu wäre, wenn sie sich auch keines übernatürlichen Beistandes dabei zu erfreuen hätten. Gerade so urtheilte auch Tertullian lib. de praescript. cap. 28. Nachdem derselbe cap. 27. gesagt hat, daß alle Kirchen, sowohl die, welche der Apostel einmal wegen ihrer Unbeständigkeit (wie die Galater) oder wegen ihrer Schwäche (wie die Korinther) getadelt, als auch die andern, welche er nur gelobt habe, jetzt in der Lehre Christi miteinander übeinstimmten, fährt er cap. 28. fort: „Wohlan, daß alle (die getadelten und die ge-

---

13) D. h. das Urtheil aller nachapostolischen Lehrer, jedoch nicht aller in sensu *absoluto*, sondern in sensu *relativo* (morali) (= der überwiegenden Mehrheit der Lehrer).

lobten Kirchen) abgeirrt sein von der Wahrheit; laß den Apostel selbst in seinem Zeugnisse, was er über sie ablegte, sich getäuscht haben; laß den h. Geist keine (dieser Kirchen) berücksichtigt haben, um sie in die Wahrheit einzuführen, — er, der doch dazu von Christus gesendet, dazu vom Vater erbeten war, daß er ein Lehrer der Wahrheit wäre; laß den Verwalter Gottes, den Stellvertreter Christi, sein Amt vernachläßigt haben, indem er die Kirchen inzwischen anders erkennen, anders glauben ließ, als was er (Christus) durch die Apostel predigte: ist es denn nun wahrscheinlich, daß so viele und so mächtige Kirchen sich zu Einem Glauben abgeirrt haben? Viele Zufälle führen nicht auf Uebereinstimmung. Der Irrthum der Kirche in der Lehre mußte Verschiedenheit erzeugen. Was übrigens bei Vielen übereinstimmend, als Eins und dasselbe angetroffen wird, ist nicht Irrthum, sondern Ueberlieferung (Ceterum quod apud multos unum invenitur, non est erratum sed traditum)."

Anmerkung. Manche Nichtkatholiken, wie Marheinecke in seinem System des Katholizismus, legen zwar auch der Kirche, jedoch nur der idealen Kirche, eine Unfehlbarkeit bei; gleich als ob uns Menschen mit der Unfehlbarkeit einer idealen Kirche, ja mit dieser idealen Kirche selbst gedient sein könnte. Es erinnert dieß an ein ähnliches Wort, was einst (am 24. Juni 1830 als am 300-jährigen Jubiläum der Uebergabe der Augsburger Konfession) von einer protestantischen Kanzel herab gesagt wurde. Die Gemeinde wurde nämlich ermahnt, sich nicht durch die in ihrer Kirche sich offenbarende Uneinigkeit in Glaubenssachen irre machen zu lassen, weil die Wahrheit doch immer Eine und dieselbe bleibe. Was kann uns die Wahrheit helfen, wenn wir nicht in ihrem Besitze sind! Eben so, was kann uns die Unfehlbarkeit einer idealen Kirche, d. h. einer Kirche, die uns unerreichbar ist, helfen! Nein, ein-

zig die Unfehlbarkeit einer realen oder empirischen, d. h. einer solchen Kirche, die sich von uns finden und zu der unsrigen machen läßt, ist für uns Menschen von Werth. Wollen die Nichtkatholiken übrigens die Unfehlbarkeit der Kirche darum, weil sie ein Wunder einschließt, nicht anerkennen, so handeln sie sehr inkonsequent, indem sie doch, wenn sie anders noch gläubige Christen sind, in den Aposteln eine Unfehlbarkeit, und zwar eine persönliche, also ein offenbar noch weit größeres Wunder annehmen. Ueberhaupt ist für den gläubigen Christen das ganze christliche Offenbarungsfaktum ein fortlaufendes Wunder; und muß also, wer die Wunderscheu hat, sich von dem Gebiete dieser Offenbarung fern halten, wie der Wasserscheue von dem Wasser. Uebrigens ist, wie vorher bemerklich gemacht wurde, das Wunder der kirchlichen Unfehlbarkeit in der Regel wenigstens nicht so gar groß, indem das, was in allen Kirchen als überlieferte Lehre Jesu und seiner Apostel angetroffen wird — und das ist es ja eben, was das kirchliche Lehramt als Glaubenslehre auszusprechen pflegt — schon durch die Natur der Sache wirklich nicht wohl etwas anderes als überlieferte Lehre Jesu und der Apostel sein kann.

(Fortsetzung folgt.)

Die Bulle Leo's IX.

an den Erzbischof Hermann II. von Köln.

Herr Dr. Böhmer in Frankfurt hat bekanntlich die Aechtheit der vorher genannten Bulle in der Schrift des Herrn Dr. Hennes angefochten. Wir haben im 78sten

Hefte dieser Zeitschrift die Gründe des Herrn Dr. Böhmer beleuchtet; dasselbe ist sehr ausführlich von Hr. Dr. Binterim geschehen, und ich irre wohl nicht, wenn ich behaupte, die aufgestellten Bedenken gegen die Aechtheit der Bulle seien vollständig gehoben. Jüngsthin, als ich mich mit der Beleuchtung der Binterim'schen Nachschrift beschäftigte, sind mir sehr viele Stellen aufgestoßen, welche als schlagende Beweismittel gegen Dr. Böhmer dienen, ich habe sie aber nicht aufgezeichnet, weil ich diese Frage, wie die Sache jetzt steht, für abgethan halte. Nur einem Punkte, welcher gegen die Aechtheit der Bulle geltend gemacht worden ist, will ich eine nähere Erörterung widmen. Herr Dr. Böhmer gründete nämlich den Verdacht oder vielmehr seine Ueberzeugung von der Unächtheit unsrer Bulle auch auf den Umstand, daß kein Original vorhanden, und daß keines der kölnischen Chartularien eine Abschrift enthalte. Ich gebe die eigenen Worte des Herrn Dr. Böhmer.

„Mein Urtheil, sagt er, gründete sich auf das mancherlei Ungewöhnliche und Verdächtige, welches mir beim Durchlesen aufgefallen war, in Verbindung mit Lacomblet's Aeußerung, daß kein Original vorhanden, und daß keins der erhaltenen Kölnischen Cartularien (auch, wie ich nun weiß, das in Darmstadt befindliche nicht) eine Abschrift enthalte. Durch die Auctorität des ersten Veröffentlichers möchte, wenn dieser Miräus ist, der Beweis der Aechtheit um so weniger geleistet werden können, weil auch dieser seinen Abdruck aus keinem Original oder alten Cartular entnommen hat, sondern ihn dem Anschein nach aus einem neuern handschriftlich gebliebenen Geschichtswerk (ex historia coloniensi) gibt [1].“

Wir lassen die Regeln, welche die Diplomatiker aufstellen, und wonach die Frage nach der Aechtheit einer Urkunde zu beantworten ist, wenn ähnliche Zweifel gegen dieselbe erhoben werden, wie diejenigen sind, welche hier zur

---

1) Hermann II., Erzbischof von Köln. Von Dr. J. K. Hennes. Mainz 1851. S. VIII.

Sprache kommen, auf sich beruhen. Diese Regeln sind recht gut als allgemeine Richtschnüre, wir lassen ihnen ihren Werth; aber wehe dem Kranken, wenn der Arzt seine Krankheit blos nach der allgemeinen Regel behandelt, wenn er den einzelnen Fall nicht für sich aufzufassen und nach seinem ganzen innern Zusammenhange mit dem Gesammtorganismus zu beurtheilen und zu behandeln weiß! Besser wäre es für den Kranken, ein solcher Arzt wäre nicht Arzt geworden.

Die Bulle Leo's IX. wurde zuerst durch Aubertus Miräus, wie ich bereits in meiner ersten Schrift gesagt habe, durch den Druck veröffentlicht [2]; über die Quelle, aus welcher er dieselbe entnommen, gibt er keine nähere Auskunft, er hat blos an der Seite hinzugefügt: ex historia coloniensi. Aber was ist das für eine historia coloniensis? Ist darunter ein besonderes Werk zu verstehen, in welchem die Geschichte Kölns dargestellt wird, oder soll dadurch die Geschichte Kölns überhaupt bezeichnet werden? Diese Angabe würde uns für sich allein schwerlich weiter führen. Aber hier kömmt uns Mallinkrott zu Hülfe; er kennt unsere Bulle, und weist uns auf Aegidius Gelenius, seinen Zeitgenossen, mit dem er im Briefwechsel stand, hin [3], und so haben wir eine Spur gefunden, die wir nicht außer Acht lassen dürfen. In den von Aegidius Gelenius dem Drucke übergebenen Schriften erwähnt er dieser Bulle in seinem Hauptwerke, jedoch ohne nähere Auskunft über die Stelle zu geben, woher er dieselbe erhalten hat [4]. Es liegt jetzt der Gedanke nahe, uns an die große Sammlung von Urkunden zu wenden, welche unter dem Namen *Farragines Gelenianae* jetzt noch in der Stadtbibliothek zu Köln aufbewahrt werden, und in welchen eine erstaunenswerthe Menge von Urkunden und Chroniken, überhaupt von historischem Stoffe aller Art mit einem unermüdlichen Fleiße gesammelt worden.

---

2) Die geborenen Kardinäle. S. 43.

3) De Archicancellariis p. 240.

4) De admiranda maguitudine Coloniae Agrippinae p. 225.

Der 20. Band gewährt, was wir suchen, die ungedruckte Abschrift der Bulle Leo's IX., welche allen bisherigen Abdrücken zu Grunde liegt, und wir finden mehr, als diese blose Abschrift, wir finden Notizen von Aegidius Gelenius, welche uns viel weiter führen.

Die Farragines Gelenianae stammen ursprünglich von Johannes Gelenius; er starb als General-Vikar von Köln 1631; seine Sammlung ging in den Besitz seines Bruders (Aegidius Gelenius), später Weihbischof von Osnabrück, über, der die Sammlung fortsetzte. Der genannte 20. Band ist von Aegidius Gelenius im Jahre 1640 zu Stande gebracht worden, und S. 595 findet sich die Abschrift unserer Bulle, sie ist nicht von der Hand des Gelenius, aber er hat sie revidirt. Was nun die Quelle betrifft, aus welcher Gelenius diese Urkunde erhalten, so gibt seine eigene Handschrift uns die Nachricht, daß er sie mit mehren andern Urkunden aus dem Archive von St. Severin erhalten habe, und zwar im Jahre 1637. Seine Worte sind: *Ex archivio s. Severini accepi 1637*. Das Severinsstift zeichnete sich vor andern kölnischen Stiftern in Bewahrung historischer Urkunden aus; „das Severinsstift, schreibt Lacomblet, besitzt unter den kölnischen Collegiatkirchen das ansehnlichste Cartular, einen Pergamentband in Großfolio von 328 Seiten und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben [5]."

Aber auf die eben mitgetheilte Angabe beschränkt sich die Notiz des Aegidius Gelenius nicht; er fügt weiter hinzu, er habe jene Urkunde aus dem Archiv von St. Severin, und zwar aus einem alten Codex erhalten, der von Hermann de Wesalia geschrieben worden sei; seine Worte sind: Ex libello vetusto quem scripserat v. cl. Hermannus de Wesalia, doctor Treverensis. Aber wer war dieser Hermannus de Wesalia? wann hat er gelebt? Darüber gibt Gelenius an der angeführten Stelle, in seinen farraginibus, keine Auskunft;

---

5) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I, S. X.

aber er erwähnt desselben in seinem gedruckten Werke: de Coloniae Agrippinensis magnitudine [6]; darnach war dieser Hermann Verfasser einer handschriftlichen Chronik von Köln; und aus einer andern Stelle ersehen wir, daß Gelenius diese Chronik selbst gebraucht, und daß er sie von Mallinkrott erhalten hatte [7].

Hermann von Wesel war somit ein Mann, dem historische Studien nicht fremd waren, er hatte eine Chronik von Köln verfaßt, aus welcher Vieles über die kölnischen Bischöfe gelernt zu haben, auch selbst der kundige Gelenius öffentlich zu bekennen, keinen Anstand nahm. Es steht somit zu vermuthen, daß dieser Hermannus de Wesalia, wenn er Urkunden abschrieb, einigermaßen fähig war, über die Aechtheit derselben zu urtheilen. Aber wann hat dieser Hermann von Wesel gelebt? Auch darüber gibt uns Gelenius Auskunft, wenn auch keine ganz genaue. Gelenius spricht in seinem mehrgenannten gedruckten Werke über die adeliche Familie von Wesel [8], und schreibt: unser Hermann sei vor 200 Jahren aus dieser Familie entsprossen. Gelenius gab sein Buch 1645 heraus; Hermann von Wesel hätte darnach, wenn man sich buchstäblich an die Zahl hält, 1445 gelebt. Von Schaaten und Harzheim [9] erfahren wir Genaueres, nämlich, daß dieser von Wesel unter Friedrich III. (1440—1493) geblüht, daß er sich der Gunst dieses Kaisers zu erfreuen gehabt, und daß er zwei Kanonikate, das eine an der Stiftskirche B. M. V. zu Aachen, das andere am Stifte zum h. Severin in Köln besessen habe.

---

6) Teste Ms. Coloniensi Chronico Hermanni de Wesalia. S. 294.

7) Ut habet Chronicon ms. Hermanni de Wesalia, quod reverendissimus decanus Monasteriensis, Bernardus a Mallinkrott, fax quaedam eruditionis, benevole communicavit, ex quo de episcopis non pauca didici. l. c. p. 243.

8) Familia de Wesel, ex qua ante annos ducentos prodiit doctor Hermannus de Wesalia, canonicus st. Severini, manuscripti cuiusdam Coloniensis chronici author. l. c. p. 174.

9) Harzheim Bibliotheca Coloniensis p. 139.

Nun finden wir in der Farrago des Gelenius folgende Ueberschrift: ex protocollo s. Severini quaedam notata, und unter derselben die Notiz: Hermannus de Wesalia sei am 23. November 1478 in den Genuß seiner Präbende bei diesem Stifte, obgleich er noch keine geistliche Weihe hatte, getreten, und sei 1483 Kanonikus daselbst geworden, ohne eine höhere Weihe zu haben [10].

Wir begreifen hieraus, wie jene Handschrift, in welcher die Bulle Leo's IX. abgeschrieben war, in das Archiv von St. Severin in Köln gekommen ist.

Wir haben also sichere Spuren, daß unsere Bulle 200 Jahre vor Gelenius, also nach der Mitte des 15. Jahrhunderts vorhanden war. Sie zu erdichten, war keine Veranlassung vorhanden. Denn die Privilegien, welche in der Bulle Leo's IX. der kölnischen Kirche ertheilt wurden, sind ihr auch in andern Bullen zuerkannt und bestätigt, und Herr Lacomblet hat schon bemerkt, daß dieselbe „in der Erneuerungsbulle

---

10) Anno 1478 lunae 23 Novembris Hermannus van Wesel admissus est ad perceptionem praebendae suae nondum in sacris ordinibus constitutus et anno 1483 Hermannus van Wesel obtinuit ferculum nondum in sacris ordinibus constitutus, sed accolythus existens simpliciter. Farrag. tom. XX. p. 625. Unter derselben Rubrik theilt Gelenius eine sehr starke Stelle mit unter der Ueberschrift: Ex epistola s. Thomae Cantuariensis Archiepiscopi missa Conrado Moguntino archiepiscopo. Diese Stelle lautet: Nam quod mundus sentit, dolet, ingemiscit, nullus adeo iniquam causam ad ecclesiam Romanam defert, quin ibi spe lucri concepta ne dixerim odore sordium adiutorem inveniat et patrocinium, sed et hoc in monte Dominus videt, ante cuius tribunal citius omnes astabimus de operibus et conferentiis responsuri.“ Conrad, an den diese Epistel gerichtet ist, ist derselbe Erzbischof, der gewöhnlich als der erste auswärtige Bischof bezeichnet wird, welcher Kardinal der römischen Kirche geworden und über den öfter in unserer Frage über die Kardinäle die Rede gewesen. Seine Geschichte wäre ein sehr interessanter Gegenstand für eine Monographie. Ueber das Kardinalat des Erzbischofes Sifrid II. von Mainz (1206) werden wir bei einer andern Gelegenheit handeln.

von 1151 ausdrücklich bezogen werde" [11]. Es ist nun allerdings nicht ganz ausgemacht, was Lacomblet sagt; denn die Worte in der Bulle Eugen's III. vom Jahre 1151 lauten nicht so bestimmt, daß nicht auch noch eine andere Bulle Leo's IX. darunter gemeint sein könnte [12]. Dieses muß um so mehr berücksichtigt werden, wenn man mit Gelenius annimmt, Leo IX. habe durch eine frühere Bulle jene Privilegien der kölnischen Kirche bewilligt, die vom Jahre 1052 sei nur eine Wiederholung, eine Bestätigung der frühern Bulle. Allein in Beziehung auf die Aechtheit der Bulle, namentlich nach der Seite hin, nach welcher sie Hrn. Dr. Böhmer verdächtig vorgekommen, ist diese Frage ohne allen Belang. Denn die Bulle Eugen's III. bestätigt den Erzbischof Arnold II. mit Ausnahme des Kanzellariats und, was damit zusammenhängt, des Besitzes der Kirche von St. Iohannes ante portam Latinam, fast alle Privilegien und Würden, welche Leo IX. der kölnischen Kirche bereits bewilligt oder bestätigt hatte. Das Kanzellariat der römischen Kirche stand für die Erzbischöfe von Köln schon anderswoher fest, und so wäre es ganz überflüssig gewesen, eine falsche Urkunde zur Begründung von Ansprüchen unterzuschieben, die in ächten Urkunden anerkannt waren.

Herr Lacomblet, welcher die Bulle Leo's IX. aus Miräus hat abdrucken lassen, macht unter dem Texte folgende Anmerkung: „Die Urkunde scheint schon in alter Zeit untergegangen zu sein und Keines der jetzt noch erhaltenen kölnischen Cartularien enthält eine Abschrift." Diese Stelle hat das ihrige dazu beigetragen, Herrn Dr. Böhmer irre zu führen, und wir können unsere Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß Herr Lacomblet uns gar nichts davon gesagt hat, daß die älteste Abschrift sich bei Gelenius finde, daß sie aus einem Codex herstamme, der 200 Jahre früher

11) Urkundenbuch I. Bd. S. 119.

12) Die Worte sind: Ad exemplar praedecessoris nostri felicis memoriae Leonis noni papae. Lacomblet Tom. I. p. 255.

geschrieben worden. Und doch rühmt Herr Lacomblet die Liberalität, womit der städtische Vorstand von Köln ihm die vollständige Benutzung der Farragines Gelenianae freisinnig gewährt habe [13]).

Wir wollen unsere Leser mit einem ähnlichen Beispiele archivarischen Verfahrens bekannt machen. Eine Bulle Innocenz IV. vom Jahre 1248, in welcher der genannte Papst denjenigen, die zum Wiederaufbau der abgebrannten Domkirche zu Köln einen Beitrag gaben, einen Ablaß bewilligt, ist für die Geschichte des Doms von hohem Belange. Herr Lacomblet hat der Baugeschichte des Doms eine besondere Abhandlung in seinem Werke gewidmet, in welcher er die bisherigen, namentlich die von Sulpiz Boisserée aufgestellten Resultate über den Haufen wirft. Ueber die Bulle Innocenz IV. schreibt Lacomblet also: „Nun kommen wir zu der belangreichen Bulle selbst und der feierlichen Legung des Steines. Zunächst dürfte es befremdlich erscheinen, daß weder das Original, noch eine Abschrift jener Bulle in dem erzbischöflichen und domstiftischen Archive jetzt mehr anzutreffen ist, selbst ältere Archivverzeichnisse dieselbe nicht kennen. Noch auffallender aber ist es, daß nirgend anders auch nur die leiseste Erwähnung jenes angeblich verheerenden Brandes geschieht und *Gelen.* selbst (de admir. magnit. Coloniae p. 231.) dessen handschriftliche Sammlung uns die einzige Abschrift der Bulle erhalten hat, zweifelhaft äußert: *postea tamen* videtur exusta esse eadem (maior) ecclesia tempore Conradi archiepiscopi Coloniensis [14])."

Herr Lacomblet hat, wie man aus dieser Stelle ersieht, ungemein Vieles in Beziehung auf die Bulle Innocenz IV. gefunden, was ihm aufgefallen ist; dem Leser aber wird es ohne Zweifel auffallen, wie leicht es für den Hrn. Lacomblet gewesen wäre, alle diese Bedenken und Zweifel zu zerstreuen. Denn Sulpiz Boisserée schrieb nach Darmstadt und erhielt

---

13) Urkundenbuch I. Bd. S. III.
14) a. a. O. S. XVIII.

eine mit diplomatischer Genauigkeit ausgeführte Abschrift der fraglichen Bulle aus einem Copialbuche einer prächtigen Handschrift auf Pergament des kölnischen Domarchivs [15])!

Herr Lacomblet hat diese Bulle S. 137 des zweiten Bandes seines Urkundenbuches abdrucken lassen. In der Note fügt er wörtlich Folgendes bei: „Aus Gelenii farrag. dipl. XX. 1, welcher seine Abschrift aus einem Cartular des Domstiftes entnommen zu haben angibt." Diese Worte können einen ganz guten Sinn haben, aber man wird mir zugeben, daß sie verdächtig klingen, daß sie einen, wenn auch leisen, Zweifel an der Richtigkeit der Angabe des Gelenius durchscheinen lassen. Diese Ausdrucksweise des Herrn Lacomblet begreift man, wenn man sich daran erinnert, daß die fragliche Bulle so viel Auffallendes für den Hrn. Lacomblet hatte. Aber ist dieser Zweifel, wenn er auch noch so glimpflich ausgedrückt wird, gegründet? Gelenius schreibt mit eigener Hand in dem XX. Bd. seiner farrago S. 1. wie folgt: Hic liber (die folgenden Urkunden) ex quodam libro copiarum privilegiorum maioris ecclesiae Coloniensis est transcriptus. Gelenius hat diese Abschriften zunächst nur zu seinem eigenen Gebrauche anfertigen lassen, die beigefügte Notiz war auch nur zunächst für ihn selbst bestimmt, und wie läßt sich nun denken, Gelenius habe bei einer so einfachen Thatsache geirrt oder er habe sich selbst belogen! Gelenius bedient sich in der von H. Lacomblet angeführten Stelle allerdings des Ausdruckes *videtur*, aber dieses videtur bezieht sich nicht auf die Aechtheit der Bulle, sondern auf die Thatsache oder auch auf den modus, den Umfang des Brandes. In seiner farrago dahingegen hat er ganz einfach an dem Rande der betreffenden Stelle zu der Bulle Innocenz IV. bemerkt: novum incendium metropolitanae Coloniensis. Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß der liber copiarum, aus welchem Gelenius die Bulle abgeschrieben hat, dasselbe Copialbuch

15) S. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande 12. Heft. S. 147.

aus dem kölnischen Domarchive ist, welches in Darmstadt aufbewahrt wird.

Wir kehren zu der Bulle Leo's IX. zurück. Herr Dr. Lacomblet hat dieselbe im ersten Bande seines Urkundenbuches 121 nach dem Miräus abdrucken lassen. Allein der Abdruck des Miräus selbst ist nicht ganz genau. Wir wollen die Abweichungen, auch die unbedeutenden, hier aufzeichnen.

	Lacomblet S. 119.	**Gelenius** Tom. XX. S. 598.
Z. 4 v. o.	confirmari —	confirmari *tibi*
„ 8	— dignitate ecclesiae —	dignitate *ecclesiastica*
9	devotione incitati	devotione sus cep..... [16])
11	quem naccum	*quod* naccum
14	honor*i* dedicatum	honor*e* dedicatum
15	*i*donei	*y*donei
16	et subdiaconibus	*ac* subdiaconibus
17	*Postea* auctoritatem	*Praeterea* auctoritatem
17	auctoritatem et honorem, *quem*	— *quam*
17	tam inter *alios*	inter *alias*
21	polleat prior	prior polleat
22	faciendam potestatis apostolicae munimine	faciendam sacro apostolico munimine
24	sancimus	sanximus
27	*et* infra urbem et circa	infra urbem et circa

	Lacomblet S. 120.	
2	forestis	fores*tris*
3	Brauwellare	Brawilare

16) Für Gelenius selbst unleserlich: statt *in*citati eher *sus*citati.

	Lacomblet S.	Gelenius S.
4	decrevimus	decernimus
4	nobis in te	nobis vice
8	audeat *praesentare*	audeat *pertentare*
9	nostrae auctoritatis *scriptum per*vulgatum	— — *seriem* pie a nobis pervulga*tam*
9	pervulgatum tentaverit	pervulgatam *agere* tentaverit
10	*cultor* et observator	*custos* et observator
12	non*is* maii	non*as* maii
13	Hermanni	Heremanni
	anno Domini millesimo quinquagesimo secundo. Leonis VIIII papae quarto. indictione quinta.	Anno Domini Leonis IX papae IIII. Indictione quinta.

Das sind die Stellen, in welchen die umlaufenden Abdrücke, welche alle den Text des Miräus wiedergegeben haben, von der Abschrift des Gelenius abweichen. Herr Lacomblet hat versucht dem Texte durch Konjekturen zu Hülfe zu kommen; so schlägt er vor, statt: audeat *praesentare* zu lesen: *proclamare* und statt: pervulgatum *tentaverit* zu lesen: *venire temptaverit.* Keine von diesen Vermuthungen hat, wie die Abschrift des Gelenius zeigt, das Richtige getroffen. Dagegen hat auch Gelenius wie Lacomblet bei dem Schloß Zoneburg an Thomberg gedacht.

Was die Ueberschrift betrifft, so lautet diese bei Gelenius ganz einfach also: *Privilegium papae Leonis IX. datum domino Hermanno II. archiepiscopo Coloniensi cognomento nobili.*

Am Rande, zur Seite der Ueberschrift, finden wir von der eigenen Hand des Gelenius folgende Notiz: *Nobile diploma quod hactenus latet*, de dignitate archicancellariatus S. R. E. vide Wicterptum (sic) in vita s. Leonis

IX. In dieser Stelle ist ein neuer Beleg für die früher schon aufgestellte Vermuthung enthalten, daß Miräus der erste ist, welcher die Urkunde hat drucken lassen, und daß er eine Abschrift derselben höchst wahrscheinlich von Gelenius selbst erhalten hat. Wir entnehmen aber zugleich aus dieser Notiz, was wir früher schon ausgesprochen haben, daß Aegidius Gelenius der erste ist, welcher die falsche Meinung aufgebracht hat, der Erzbischof Hermann II. sei Kardinal der römischen Kirche gewesen!

In dem so eben erschienenen Werke: Regesta pontificum Romanorum von Philippus Jaffé, Berolini 1851, welches mir zu spät in die Hände gekommen, um von demselben in dem Aufsatze im vorigen Hefte Gebrauch zu machen, sind S. 366 die Bullen Leo's IX. verzeichnet. Unsere Bulle wird hier, wie nicht anders zu erwarten war, unter den ächten aufgeführt. Der Inhalt derselben wird so angegeben, daß von dem Kardinalate nichts erwähnt wird, nämlich: Hermanno, archiepiscopo Coloniensi, crucis, pallii, nacci usum, et ecclesiae Romanae cancellaturam una cum ecclesia s. Ioannis evangelistae ante portam Latinam asserit. Concedit, ut duo altaria ecclesiae Coloniensis procurentur per septem presbyteros cardinales, dalmaticis indutos, totidemque diaconos et subdiaconos, qui sandaliis utantur, ut archiepiscopus regum intra Coloniensem dioecesim consecrandorum potestatem habeat, cet. Ecclesiae bona confirmat.

In demselben Werke sind die Namen der Kanzler verzeichnet, welche die einzelnen Bullen ausgefertigt haben. Es sind derselben drei: Petrus Diakonus, Udo Primicerius von Toul und Friderikus Diakonus.

Datae bullae, sunt so heißt es:

a diè 26. Febr. 1049 ad diem 7. Sept. 1050:

per manus *Petri diaconi, bibliothecarii et cancellarii* sanctae apostolicae sedis: im Ganzen ein und vierzig. Dann wird hinzugefügt: Petrus obiit Lingonibus m. Oct. a. 1050. v. Chronic. s. Petri vivi apud d'Achery spicil. II. 424.

Dann heißt es weiter:

a die 22. Oct. 1050 ad diem 16. Ianuarii 1051:

per manus *Udonis Tullensis* ecclesiae primicerii, cancellarii et bibliothecarii sanctae apostolicae sedis. Es werden 9 Bullen bezeichnet, welche von diesem Udo ausgefertigt worden; und drittens heißt es:

a die 12. Martii 1051 ad diem 21. Decembris 1053:

per manus *Friderici diaconi* et *bibliothecarii* ac *cancellarii* sanctae apostolicae sedis vice (domini) Hermanni archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi; die Zahl dieser Bullen beläuft sich auf 28.

und endlich:

per manus archicancellarii et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae Herimanni Coloniensis archiepiscopi. Es gibt nur zwei Bullen, welche diese Unterschrift führen.

Daß einer von diesen dreien Kardinal gewesen, wird nicht erwähnt, und was den ersten unter denselben, den Petrus Diakonus betrifft, so steht in der von Jaffé angezogenen Stelle bei d'Achery Spicilegium tom. II. p. 475, nicht 424, Folgendes geschrieben: In hoc tempore papa Leo venit Lingonas civitatem, ubi ordinavit Frotmundum Trecorum pontificem, ibique obiit *Petrus diaconus* eius, sepultusque est in capitulo sancti Mammetis.

Wäre der Kanzler Petrus Diakonus Kardinal gewesen, so würde der Chronist es erwähnt haben.

Zum Schlusse gestatte man uns noch folgende Bemerkung.

Wir haben es hoffentlich nicht nöthig zu versichern, daß keine persönliche Beziehung uns bestimmt habe, die obigen Bemerkungen über Lacomblet's Urkundenbuch zu veröffentlichen. Die Vorzüge dieses Buches sind hinlänglich anerkannt. Aber so viel geht aus unsern Bemerkungen hervor, daß man sich auch auf die vorzüglichsten Werke nicht immer verlassen darf; und daß die Archivare eine weit größere Aufforderung haben, gewissenhaft und genau zu Werke zu gehen, als andere

Gelehrte. Tausend Männer vom Fache sind im Stande diesen nachzugehen, und die Zuverläßigkeit ihrer Angaben zu prüfen, während nur eine sehr geringe Anzahl von Gelehrten im Stande ist, in die Archive einzudringen und die Archivare zu kontroliren. Ein Irrthum, eine Unrichtigkeit, kann sich so Jahrhunderte fortpflanzen und sich so lange erhalten, daß es gar nicht mehr möglich ist, bis zu ihrer Wurzel vorzudringen, und sie dort zu zerstören.

Recensionen.

Ausführliche Darstellung der kirchlichen Lehre von den Ehehindernissen, sowie aller für die praktische Seelsorge wichtigen Materien des Eherechts. Von Nikolaus Knopp, Doktor der Rechte. Erste bis vierte Abtheilung. S. 1—477 und S. 1—164.

Das 75. Heft dieser Zeitschrift enthält eine ausführliche Besprechung des vorgenannten Werkes des Herrn Dr. Knopp. Dem Rezensenten wäre es willkommen gewesen, wenn er den Lesern dieser Zeitschrift einen günstigen Bericht über dieses Werk hätte abstatten können. Loben ist immer angenehmer als tadeln; aber ein Buch loben, welches kein Lob verdient, den Lesern einer Zeitschrift ein Buch empfehlen, welches keiner Empfehlung werth ist, dies darf man einem ehrlichen Manne nicht zumuthen.

Daß diese Beurtheilung dem Verfasser des beurtheilten Werkes nicht sehr angenehm sein würde, war vorauszusehen; aber sein Verhalten dieser Beurtheilung gegenüber war nicht vorauszusehen; denn er konnte den Tadel hinnehmen, er konnte die Schwäche seiner schriftstellerischen Leistungen mittelst dieser Beurtheilung erkennen, und was noch mehr war, sie anerkennen; er konnte dadurch bestimmt werden, neue gründlichere Studien zu machen, ehe er ferner als Lehrer und Wegweiser auf einem Gebiete auftrat, auf welchem im Laufe

der Jahrhunderte Männer von Scharfsinn, von ausgebreiteter Gelehrsamkeit und geprüfter Erfahrung aufgetreten sind, und auf welchem daher nicht so gar leicht neue Lorbeeren zu erwerben sind; er konnte aber auch dem Tadel sich verschließen oder ihn abwehren. Den letztern Weg ist Herr Dr. Knopp gegangen. Hätte er den Tadel mit Ruhe, mit Gründen, mit wissenschaftlicher Ueberlegenheit widerlegt, so wäre er in seinem Rechte gewesen. Aber anders hat es Herrn Knopp geschienen. Er tritt erzürnt seinem Rezensenten entgegen, gerade als wäre er von Haus aus davon überzeugt gewesen, sein Werk sei über allen Tadel erhaben, als habe er geglaubt, es sei unmöglich gewesen, daß Jemand, wer es auch sein möge, irgend etwas an seinem Werke auszusetzen finden könnte. Das verräth viel Liebe, aber nicht Liebe zu dem Werke, welches Herr Dr. Knopp veröffentlicht hat. Wer ein Werk herausgibt, und dem es um nichts Anderes als um das Werk selbst, um den Nutzen, den das Werk in der Welt stiften soll, zu thun ist, der freuet sich, wenn ihm gegründeter Tadel entgegentritt, er benutzt gewissenhaft jeden Fingerzeig, welcher ihm Anleitung gibt, wie ein Flecken, eine dunkele Stelle, die an seinem Werke haftet, entfernt werden könne. Wem es um Heilung zu thun ist, der tritt das scharfe blanke Schwert, mit dem ihm das faule Glied abgeschnitten worden ist, nicht mit Füßen, wenn wir es auch sehr menschlich finden, daß er es nicht umarmt! Hatte Herr Knopp Gründe, mit denen er unserer Kritik entgegentreten konnte, warum hat er sie nicht vorgebracht? Warum nimmt er seine Zuflucht zu abgenutzten Verdächtigungen? zu Ausdrücken, die in die Kategorie von Schimpfwörtern gehören? Herr Dr. Knopp schreibt für praktische Seelsorger, ohne selbst praktisch zu sein! Es war sehr unpraktisch von ihm, auf den Rezensenten zu schimpfen, statt ihn zu widerlegen. Denn jeder rechtdenkende Leser wird sagen, warum schimpft Herr Dr. Knopp, wenn er im Stande ist, mit Gründen in die Schranken zu treten; die Leser werden an jenen Reisenden erinnert werden, der über eine Stadt

schimpfte, die von Jedermann gelobt wurde, und der über sein seltsames Benehmen gefragt, erklärte, er hasse jene Stadt, weil er in derselben gefallen und seitdem hinkend sei!

Was kann es dem Buche des Herrn Dr. Knopp für einen Werth geben, wenn er auf diese Zeitschrift schimpft? ihr auch das abspricht, was ihr selbst ihre Gegner einräumen? Nicht jeder, der fällt, fällt deswegen, weil das Pflaster schlecht ist, über welches er geht. Aber darin offenbart sich ein naiver Zug des Kindes, daß es das böse Messer schlägt, in welches es sich geschnitten hat; es sollte sich selbst wegen seiner eigenen Unvorsichtigkeit, wegen seines Ungehorsames schlagen! Die Schriftsteller sollen Kinder werden, aber nicht so unartige, wie das bezeichnete.

Das Werk des Herrn Knopp ist in wissenschaftlicher Beziehung durchaus ordinär, in praktischer Beziehung unbrauchbar und irreleitend. Wir hatten uns deshalb zuletzt entschlossen, von einer weitern Besprechung desselben abzustehen, in der Ueberzeugung, daß es seinem eigenen Schicksale unterliegen würde. Jetzt, nachdem Herr Dr. Knopp sich so wenig nobel, so wenig gründlich, so wenig zutreffend gegen uns hat vernehmen lassen, kehren wir von unserm frühern Entschlusse zurück, und unterwerfen das Werk des Herrn Knopp einer fernern Besprechung.

In der erwähnten Anzeige hatten wir unter Anderm auch hervorgehoben, daß Hr. Dr. Knopp sage, bei vollkommener Freiheit und Selbstständigkeit der Gesetzgebung in Ehesachen von Seiten der Kirche und des Staates könne es wohl vorkommen, daß eine bürgerliche vollgültige Ehe von kirchlichem Standpunkte als Concubinat oder Ehebruch betrachtet werden müsse, und daß anderseits eine vor der Kirche gültige Ehe von dem Staate nicht als eine solche mit bürgerlichen Wirkungen angesehen werden könne. Wir hatten dieses gerade hervorgehoben, um zu zeigen, daß, obgleich Hr. Dr. Knopp bei der Behandlung der Ehehindernisse die praktische Seelsorge im Auge haben wolle, das hier Gesagte durchaus von keiner praktischen Brauchbarkeit sei. Denn der Praktiker wird

nicht fragen, wie solche Konflikte entstehen können, sondern er wird vielmehr fragen, wie er sich, wenn sie entstanden sind, bei denselben zu benehmen habe. Darüber sagt nun unser Kanonist an der angezogenen Stelle nichts. Bei dieser praktischen Frage überläßt er den Geistlichen ganz und gar sich selbst. Um dieses anschaulich zu machen, haben wir gesagt: „In der That, das heißt seine Leser, wie ein Irrlicht, auf Abwege führen, aber nicht den Ausgang zeigen, sondern sie da sitzen lassen; das heißt auf mögliche Konflikte zwischen Kirche und Staat hinweisen, aber nicht angeben, wie dieselben gelöst werden können u. s. w." Darüber ist Hr. Dr. Knopp in Eifer gerathen und nennt unsere Besprechung des angezogenen Konfliktes eine „eben so alberne als animose"! Aber Herr Dr. Knopp hat gänzlich übersehen, worauf bei unserer Besprechung der Nachdruck liegt, nämlich, daß das von ihm Gesagte über den möglichen Konflikt zwischen Kirche und Staat von gar keiner praktischen Brauchbarkeit sei. Es fehlt dem Hrn. Dr. Knopp auch an dem mäßigsten Grade von Scharfsinn, um mit Erfolg als Schriftsteller aufzutreten, und so schlägt er auch hier meistens daneben. Er fragt: „Ist, um Einiges anzuführen, der principielle Konflikt der kirchlichen Gesetzgebung mit der Ehegesetzgebung des Code Napoleon, sowie mit allen bürgerlichen Gesetzgebungen, welche eine vollständige Lösung des Ehebandes und in Folge derselben giltige Ehen der also bürgerlich geschiedenen Personen kennen, nur ein einzelner Fall, etwa durch die Ungeschicktheit des Pfarrers und des Bürgermeisters herbeigeführt?" Wirklich diese Frage verdient keine Antwort. Aber, daß Hr. Knopp bei dem vorliegenden Gegenstande diese und dergleichen Fragen stellen kann, beweiset, was wir behauptet haben, seine Urtheilsunfähigkeit. Denn es handelte sich nur um Konflikte, welche in Ehesachen entstehen durch die Gesetzgebung der Kirche und des Staates. Da aber Hr. Knopp seinem Vorgeben nach auch für Praktiker schrieb, so haben wir mit Recht gerügt, daß an der angezogenen Stelle auch mit keiner Sylbe angegeben wird, wie der Praktiker sich bei

diesen Konflikten benehmen soll. Endlich ladet Herr Dr. Knopp noch die unbegreifliche Lächerlichkeit auf sich, uns auf die Denkschrift der katholischen Bischöfe Preußens über die Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 zu verweisen. Wir hatten es mit der Darstellung des Herrn Dr. Knopp und nicht mit jener Denkschrift zu thun. Wir wollten auf das Gute und Schlechte in der Schrift des Herrn Dr. Knopp aufmerksam machen, und nicht jene Denkschrift kritisiren. Mögen diese Konflikte in jener Denkschrift meisterhaft besprochen worden sein, ist es darum auch in der Schrift des Hrn. Dr. Knopp geschehen? Zudem welch ein himmelweiter Unterschied ist zwischen Herrn Dr. Knopp und den katholischen Bischöfen Preußens? Hr. Dr. Knopp schreibt für praktische Männer in der Seelsorge. Diese Bischöfe wenden sich an die gesetzgebenden Gewalten im Staate mit der Forderung, die Gesetze umzuändern, welche nach ihrem Dafürhalten die Kirche bedrücken. Wie nun, wenn diese Gewalten, aus welchen Gründen auch immer, auf diese Forderung nicht sollten eingehen, wird denn Hr. Dr. Knopp den Grundsatz proklamiren, man dürfe mit jener Denkschrift in der Hand den Staatsgesetzen entgegen handeln? Zu dem Ende sollte dieselbe von den Bischöfen in Druck gegeben worden sein? Das Merkwürdigste an jener Verweisung ist endlich noch dieses, daß Hr. Dr. Knopp in derselben seine eigene Sache und die Sache der Wahrheit und der Kirche vereinerleiet. Denn, sagt er: „Wäre es dem Anonymus der hermesischen (!?! Tribus!) Zeitschrift etwas mehr um Wahrheit und die heilige Sache der Kirche, als um Parteigängerei zu thun gewesen, so hätte er sich ohne weite Umschau thun zu müssen, eines Bessern belehren können". So Hr. Dr. Knopp. Ich dagegen, der Anonysmus: Hätte ich mich, woher auch immer des Allerbesten belehrt, nämlich, etwas erkannt, was ich noch nicht gewußt, oder worauf auch das allergewöhnlichste Nachdenken leicht verfällt; so hätte die Sache des Hrn. Dr. Knopp dadurch nicht im Mindesten gewonnen, wie ich oben gezeigt habe. Denn es bliebe dabei noch immer

möglich, daß dasjenige, was Andere trefflich gesagt hätten, von ihm schlecht oder gar nicht dargestellt worden. Wenn aber Herr Dr. Knopp uns einen Anonymus nennt, weil wir ihm unsern ehrlichen Namen nicht preisgegeben haben; so kann dieses, abgesehen von besondern Gründen, Herrn Dr. Knopp gegenüber, nicht das Mindeste verschlagen, weil wir das über Hrn. Dr. Knopp Gesagte nicht mit dem Gewichte unsers Namens, wenn derselbe auch einiges hätte, als vielmehr mit Gründen stützen wollten und auch gethan haben. Herr Dr. Knopp hat es nicht für rathsam, vielleicht auch nicht der Mühe werth gefunden, auf diese Gründe einzugehen. Er scheint es mehr auf unsern Namen abgesehen zu haben! Sollte er wohl wünschen, unsere persönliche Bekanntschaft zu machen? Wie dem aber auch sei, wir geben ihm vorab den wohlgemeinten Rath, für die Zukunft bei etwaiger schriftstellerischer Thätigkeit mehr auf die Gründe in jeder Beziehung, als auf das Gewicht seines Namens zu sehen. Wie es uns aber Herrn Dr. Knopp gegenüber um Parteigängerei sollte zu thun gewesen sein, vermögen wir gar nicht einzusehen. Denn wir haben nicht die Ehre denselben zu kennen, weder von Person, noch von Stande u. s. w.; wir kennen denselben lediglich aus seiner ausführlichen Darstellung der kirchlichen Lehre von den Ehehindernissen, die aber an vielen Punkten zu ausführlich geworden ist. Gewiß nach dieser Kenntniß wüßten wir gar keinen Grund, wenn sonst Parteigängerei unsere Sache wäre, was sie aber nicht ist, warum wir irgend welche gegen Herrn Dr. Knopp betreiben sollten.

Weil wir indeß einmal genöthigt worden sind, uns mit Herrn Dr. Knopp weiter zu befassen, so wollen wir zeigen, wie derselbe den in Rede stehenden Konflikt, wahrscheinlich nicht ohne unsere Veranlassung, zu lösen versucht hat. Von S. 155—164 der vierten Abtheilung wird gehandelt über das Staatsverbot als kirchliches aufschiebendes Ehehinderniß. Wir ziehen das dort Gesagte aber nur in Betracht, insofern es sich darin handelt um die Lösung des in Rede stehenden

Konfliktes. Zuvörderst wird eingeräumt, daß auf dem Gebiete des Staates, wenn derselbe das volle Ehegesetzgebungsrecht in Anspruch nehme, gültige Ehen zu Stande kommen, welche dieses auf dem Gebiete der Kirche nicht sind; oder, um mit den Worten unseres Auktors zu reden, daß unter der Autorität und dem Schutze der bürgerlichen Gesetzgebung Verbindungen geschlossen werden, welche civilrechtlich vollgültige Ehen sind, die aber vom kirchlichen Standpunkte als Concubinate beurtheilt und behandelt werden müssen. Ganz natürlich, ein jedes gilt nur in seinem eigenen Kreise. Wenn auch dieser Konflikt, wie bemerkt wird, mehr negativer Natur ist, so wird doch nicht im Mindesten gezeigt, wie derselbe zu lösen ist. Dieses müßte doch geschehen in einem Buche, welches vorzugsweise mit Rücksicht auf die praktische Seelsorge geschrieben worden ist. Man fragt darum wieder mit Recht, was soll man mit solchen Redensarten in der Praxis anfangen? Ob unser Doktor der Rechte auch einen Begriff von praktischer Seelsorge hat? Gewiß keinen aus der Erfahrung entnommenen! Aber nunmehr erwähnt Hr. Dr. Knopp einen Konflikt ernsterer Art. Denn so lauten seine Worte: „Eine andere ernstere Natur nimmt jedoch dieser Conflikt an, wo die bürgerliche Gesetzgebung so weit geht, daß sie selbst bis in das innerste Heiligthum der Kirche hinübergreift, indem sie die reinkirchliche Spendung des Ehesakramentes an gewisse Bedingungen ihrerseits knüpft.

„Die Kirche muß offenbar, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, solche Uebergriffe der Staatsgewalt in ihr reingeistliches Gebiet principiell ganz allgemein zurückweisen und kann nur aus naheliegenden höhern Rücksichten ihre Priester anweisen, sich vor der Eheschließung Gewißheit darüber zu verschaffen, ob den Anforderungen der bürgerlichen Gesetzgebung Seitens der Ehekontrahenten genügt sei. Ist aber eine Ehe mit Hintansetzung einer nach dem bürgerlichen Gesetze wesentlichen Formalität nach kirchlicher Vorschrift abgeschlossen, gleichviel auf welchem Grunde die Nichtbeachtung der Vorschrift der bürgerlichen Gesetzge-

bung beruht; so ist diese Ehe kirchlich gültig und unauflöslich, obgleich dieselbe civilrechtlich als ungültig betrachtet werden muß."

Hier wird der Fall besprochen, wenn der Staat ein Gesetz erläßt, wie dieses in der neuern Zeit geschehen ist, wodurch er dem Kirchendiener die kirchliche Trauung verbietet und die Uebertretung dieses Verbotes mit harten Strafen bedrohet, bevor die bürgerliche Trauung vorangegangen ist und der Kirchendiener durch einen Schein des Civilstandsbeamten hiervon Gewißheit erlangt hat. Unser Auktor bezeichnet dieses als einen Uebergriff in das innerste Heiligthum der Kirche von Seiten der bürgerlichen Gesetzgebung und zwar darum, "indem sie (die bürgerliche Gesetzgebung) die reinkirchliche Spendung des Ehesakramentes an gewisse Bedingungen ihrerseits knüpft." Allein diese Behauptung beruhet wieder auf der einseitigsten Auffassung von der Ehe. Wäre die Ehe lediglich ein Sakrament, wie etwa die Buße oder die Eucharistie; so würde das in dieser Beziehung Gesagte gelten. Aber die Ehe ist noch etwas anderes, als ein Sakrament; der sakramentale Charakter ist dasjenige, was Christus der Ehe hinzugethan hat, oder mit andern Worten, Christus hat die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben, ohne an ihrem innern Wesen etwas zu ändern, ohne etwas davon oder dazu zu thun; die Ehe ist geblieben, was sie ursprünglich war, ein gegenseitiger Vertrag, welcher die mannichfaltigsten natürlichen und bürgerlichen Folgen hat. Wer diese zu regeln hat, darüber kann keine Frage sein. Ob nun der Staat von diesem Gesichtspunkt aus, zumal dann, wenn nicht alle seine Glieder eine und dieselbe Religion bekennen, unter welchen jedoch wenigstens eine Ehe möglich ist, nicht Bedingungen aufstellen dürfe, unter welchen auch die kirchliche Ehe eingegangen werden soll, das ist eine Frage von hoher Wichtigkeit, wie aus ihr selbst erhellet und auch die neuere Zeit bewiesen hat, welche aber so einseitig nicht abgethan werden kann, als dieses von Herrn Knopp geschehen ist.

Weil wir es hier lediglich mit dem Praktischen zu thun

haben, so können wir diese Frage um so eher den Gesetzgebern überlassen und denjenigen, welche berufen sind, auf dieselben einzuwirken. Und welche Regeln gibt in dieser Hinsicht unser Doktor an die Hand? Er sagt: Die Kirche muß offenbar, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, solche Uebergriffe der Staatsgewalt in ihr reingeistiges Gebiet mit aller Entschiedenheit principiell ganz allgemein zurückweisen. In der That ein trefflicher Satz, der uns eine schöne Gelegenheit gibt, unsern Doktor als klaren Denker und sorgfältigen Stylisten zu bewundern! Bei fast jedem Worte hat man Ursache nach dem bestimmten Sinne desselben zu fragen. Soll Kirche hier die Gesammtheit der Gläubigen oder nur die Träger der gesetzgebenden und regierenden Gewalt der Kirche bedeuten? Es kann eben so gut das Eine, wie das Andere heißen. Zudem noch „ganz allgemein" als wenn auch etwas theilweise allgemein geschehen könnte. Doch das sind Kleinigkeiten, um welche sich große Gelehrte nicht kümmern! Genug, obgleich gesagt wird, die Kirche müsse solche Uebergriffe principiell mit aller Entschiedenheit zurückweisen; so wird aber auch gesagt: sie kann nur aus naheliegenden höhern Rücksichten ihre Priester anweisen, sich vor der Eheschließung Gewißheit darüber zu verschaffen, ob den Anforderungen der bürgerlichen Gesetzgebung Seitens der Ehe-Contrahenten genügt sei. In der That eine herrliche Lehre, eine treffliche Consequenz! Aber man bedenke, unser Herr Doktor macht zwar dem Staate eine Faust, aber in der Tasche. Die Kirche muß etwas ihre Existenz Bedrohendes principiell mit aller Entschiedenheit zurückweisen; aber sie kann dennoch ihre Priester aus höheren Rücksichten anweisen, darnach sich zu richten. Ich sollte meinen es widerstreite der Würde und sogar dem Berufe der Kirche, über die Ausführung desjenigen Anweisung zu geben, was sie im Princip als falsch oder als unrecht erkannt hat. Gewiß, hätten so Christus und die Apostel gelehrt, der alte römische Staat würde keine Märtyrer gemacht haben. Aber noch mehr, was principiell falsch ist, so ist, daß die Kirche, wenn sie es nicht mit aller Ent-

schiedenheit zurückweiset, sich selbst aufgibt, über dessen Ausführung soll dieselbe aus höhern Rücksichten noch Anweisung geben können. Höhere Rücksichten, die über der Erhaltung der moralischen Existenz, über der Existenz der Kirche noch hinausliegen sollen! Wahrhaftig, wenn das keine Faseleien sind, dann möchte ich wissen, was als solche noch bezeichnet werden könnte. Aber die Kirche kann ihre Priester anweisen? Aber sie kann es auch nicht? Allerdings. Sie überläßt alsdann in diesem, wie in vielen andern Punkten, es diesen selbst, in wiefern sie sich für verpflichtet halten, die bestehenden Gesetze des Staates zu beobachten. Aber soll die Kirche auch wohl ihre Priester anweisen können oder wollen, sich um dergleichen bürgerlichen Gesetze über die Ehe nicht zu kümmern? Um auf diese Frage eine Antwort zu erhalten, wollen wir sehen, was unser Kanonist weiter sagt: „Da das Staatsverbot“, so lauten seine Worte, „hiernach auf dem kirchlichen Gebiete nur als aufschiebendes Ehehinderniß in Betracht kommen kann, so muß daher der Seelsorger in den Fällen, wo die Eheschließnng aus höhern sittlichen und religiösen Beweggründen von kirchlichem Standpunkte als strenge Gewissenspflicht erscheint und wo periculum in mora vorliegt, wie dies z. B. bei den matrimoniis in extremis der Fall ist, ohne Rücksicht auf die Forderungrn der bürgerlichen Gesetzgebung vorangehen, weil in solchen Fällen, wie wir dies schon früher gesehen [1]), überhaupt für den Seelsorger kein aufschiebendes Hinderniß mehr existirt.“ Dieses soll gewiß etwas für die Praxis sein; aber dasselbe ist von gar keinem praktischen Belange, es enthält Vorschriften, deren Befolgung man keinem Pfarrer zumuthen kann, und durch deren Befolgung doch das nicht erreicht wird, was dadurch erreicht werden soll.

Um dieses zu zeigen Folgendes: Erstlich kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß das Staatsverbot in Betreff der Ehe auf dem Boden der Kirche lediglich ein

1) „Siehe oben S. 128.“

aufschiebendes Hinderniß ist, daß daher, wenn dieses Verbotes ungeachtet in der Kirch eine Ehe nach den Vorschriften derselben abgeschlossen wird, diese eine vollgültige kirchliche Ehe ist, obgleich dieselbe weder in ihrem Wesen noch in ihren Folgen von dem bürgerlichen Gesetze als eine Ehe anerkannt und behandelt wird; aber daraus folgt nicht, was Dr. Knopp behauptet, daß der Seelsorger (verstehe den Pfarrer, denn Seelsorger ist wieder eine der vielen Ungenauigkeiten unsers Rechtsgelehrten) in den Fällen, wo die Eheschließung aus höhern sittlichen und religiösen Beweggründen von kirchlichem Standpunkte als strenge Gewissenspflicht erscheint . . . ., ohne Rücksicht auf die Forderungen der bürgerlichen Gesetzgebung vorangehen muß. Erstlich wäre es für die Praxis wünschenswerther gewesen, wenn Hr. Dr. Knopp einige dieser Fälle, wo die Eheschließung aus höhern sittlichen und religiösen Beweggründen vom kirchlichen Standpunkte als strenge Gewissenspflicht erscheint, angegeben, genau beschrieben und seine Grundsätz darauf angewendet hätte, statt sich im Allgemeinen zu halten und höchstens von einem periculum in mora und insbesondere von matrimoniis in extremis zu reden. Aber die Eheschließung soll Pflicht werden können aus höhern sittlichen und religiösen Beweggründen? Allein wo es sich blos um die Verbindlichkeit handelt, kommt es an sich auf das Höhere oder Niedrigere, auf das Kürzere oder Längere, Schmalere oder Breitere bei den Beweggründen nicht an; es kann da nur schlechthin Rede sein von sittlichen und religiösen Beweggründen als solchen oder nicht als solchen. Wer da von h ö h e r n sittlichen und religiösen Beweggründen redet, beweiset dadurch handgreiflich, daß er von diesen Beweggründen wenig oder gar nichts versteht. Dazu nun noch eine Verpflichtung zur Eheschließung aus religiösen Beweggründen? Fürwahr wann und wo ein Mensch, er sei Mann oder Weib, aus Religion, also aus religiösen Beweggründen verpflichtet sein soll, diese oder jene bestimmte Person zu heirathen, weil überhaupt oder im Allgemeinen nicht geheirathet wird, davon scheinen uns die

Gründe sehr fern zu liegen. Wir erlauben uns die bescheidene Bitte an Hrn. Dr. Knopp, diese Gründe uns näher zu legen. Aber aus sittlichen Beweggründen kann doch eine Eheschließung als Pflicht erscheinen? Allerdings; aber was soll es heißen: aus sittlichen Beweggründen vom kirchlichen Standpunkte? Was würde man wohl sagen, wenn jemand sich der Phrase bediente: aus sittlichen Beweggründen vom staatlichen Standpunkte? Unsinn! würde man ausrufen; sittliche Beweggründe sind und bleiben sittliche Beweggründe, von welchem Standpunkte sie auch betrachtet werden mögen; sie haben ihre Kraft in sich selbst; der allerkirchlichste Standpunkt kann hierzu nicht das Mindeste beitragen. Die Eheschließung soll sogar als strenge Pflicht erscheinen! Gibt es denn auch laxe Pflichten? Ich denke wieder Pflicht ist Pflicht, nichts mehr und nichts weniger, von einer Strengheit oder Laxheit kann bei derselben nicht die Rede sein. Wohl gibt es strenge und laxe Moralisten, aber diese sind nur Individualitäten, mit welchen die Pflicht als solche nichts zu thun hat. Aber gibt es wirklich Fälle, in welchen die Eheschließung zwischen bestimmten Personen als eine absolute Pflicht betrachtet werden muß? Unseres Dafürhaltens könnten das nur solche Fälle sein, wo die Ehe als das einzige und alleinige Mittel erscheint, um bestimmte absolute Pflichten entweder unter denjenigen, welche sich ehelichen sollen, oder gegen andere zu erfüllen; wenn nun aber bei dieser Eheschließung erst die Formalitäten des bürgerlichen Gesetzes erfüllt werden, so sei die größte Gefahr vorhanden, daß diese Eheabschließung nicht zu Stande komme, und das einzige und alleinige Mittel keine Anwendung finde, um eine oder mehre absolute Pflichten zu erfüllen. In solchen Fällen, sagt unser Doktor der Rechte, muß der Seelsorger ohne Rücksicht auf die Forderungen der bürgerlichen Gesetzgebung vorangehen, weil in solchen Fällen, wie er früher will gezeigt haben, überhaupt für den Seelsorger (Pfarrer) kein aufschiebendes Hinderniß mehr existirt.

Ob dergleichen Fälle wirklich eintreten, und ob in der

von Dr. Knopp vorgeschlagenen Weise denselben abgeholfen werden könne, lassen wir vor der Hand auf sich beruhen und bringen zuvörderst etwas Anderes in Erinnerung und nichts Geringeres, als daß die bürgerlichen Gesetzgebungen, insofern sie uns bekannt sind, das von Hrn. Dr. Knopp angerathene Vergehen absolute unter harten Strafen verbieten, also auch in den Fällen, welche Herr Dr. Knopp im Auge hat. Wir wollen nur die anführen, welche für uns zunächst als Rheinpreußen ein Interesse haben. Schon durch den Beschluß des General-Gouvernements-Kommissars in den vier Departementen des linken Rheinufers vom 28. Fruktidor J. IX. (15. Sept. 1801.) wird den Religionsdienern bei Geburten, Heirathen und Sterbefällen, bevor dieselben durch die Beamten des Civilstandes konstatirt sind, untersagt die kirchlichen Ceremonien vorzunehmen, und zwar unter einer Geldstrafe, die fünf hundert Franken nicht übersteigen und nicht geringer als Ein hundert Franken sein soll, und einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren. Diese Strafbestimmung wurde in dem Napoleonischen Strafgesetzbuche für den ersten Fall sehr gemildert, für die Wiederderholungsfälle sehr verschärft. Denn so lautet dieselbe: „Art. 199. Jeder Diener einer Religion, der zu den religiösen Ceremonien einer Heirath schreitet, ohne daß ihm nachgewiesen worden ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von den Beamten des Civilstandes aufgenommen worden sei, wird für das erste Mal mit einer Geldbuße von sechszehn bis hundert Franken bestraft. Art. 200. Im Falle neuer Uebertretungen von der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Art wird der Religionsdiener bestraft, — für den ersten Wiederholungsfall mit Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren — und für den zweiten, mit der Deportation". Um diese Strafbestimmungen in ihr wahres Licht zu setzen, bemerke ich noch Folgendes. Die im ersten Falle festgesetzte, wenn gleich noch so geringe, Strafe muß aber darum hart erscheinen, weil dieselbe zufolge Art. 52. des Strafgesetzbuches vermittelst Personal-Arrestes (par la voie de la con-

trainte par corps) betrieben werden kann. Die Gefängnißstrafe erscheint dann aber in ihrer wahren Härte, wenn man erwägt, daß nach Art. 40 des Strafgesetzbuches derjenige, welcher zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, in ein Besserungshaus eingesperrt wird und daselbst zu einer der in diesem Hause eingeführten Arbeiten nach seiner Wahl gebraucht wird. Am härtesten ist aber die Strafe der Deportation. Denn so lautet der Art. 17. des Strafgesetzbuches: „Die Strafe der Deportation besteht darin, daß man an einen von der Regierung bestimmten, außer dem festen Lande des Reiches gelegenen Ort gebracht wird, und lebenslänglich daselbst verbleibt. — Kehrt der Deportirte auf das Gebiet des Reiches zurück, so wird er auf den bloßen Beweis seiner Identität zu Zwangsarbeiten auf Lebenszeit verurtheilt. Der Deportirte, welcher nicht auf das Gebiet des Reiches zurückgekehrt ist, aber in Ländern ergriffen wird, die von inländischen Truppen besetzt sind, wird nach dem Orte seiner Deportation zurückgeführt. Art. 18. Die Verurtheilung zu Zwangsarbeiten auf Lebenszeit zieht den bürgerlichen Tod nach sich. Gleichwohl kann die Regierung dem Deportirten an dem Orte der Deportation die Ausübung der Civilrechte oder einiger dieser Rechte gestatten. Art. 20. Wer zu Zwangsarbeit auf Lebenszeit verurtheilt ist, wird auf öffentlichem Platze, mittels Aufdrücken eines Zeichens mit einem glühenden Eisen auf die rechte Schulter gebrandmarkt. Wer dem bürgerlichen Tod verfällt, verliert nach Art. 25. des Civilgesetzbuches das Eigenthum an allem Vermögen, was er besaß. Seine Erbschaft wird zum Vertheilen seiner Erben eröffnet, welchen sein Vermögen auf die nämliche Weise zufällt, als wenn er natürlich und ohne Testament gestorben wäre. — Er kann fernerhin weder selbst erben, noch das Vermögen, welches er in der Folge erworben hat, durch Erbschaft auf Andere übertragen. — Er kann auch weder durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament über sein Vermögen ganz oder zum Theil verfügen, noch auch auf solche Weise etwas erwerben, ausgenommen zu seinem Un-

terhalte. — Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch zu den Verrichtungen mitwirken, die sich auf die Vormundschaft beziehen. — Er kann weder bei einem feierlichen oder authentischen Akte Zeuge sein, noch zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht zugelassen werden. — Er kann weder als Beklagter noch als Kläger anders vor Gericht stehen, als unter dem Namen und unter Vertretung eines besondern Curators, den ihm das Gericht, bei welchem die Klage angebracht ist, zuordnet. — Er ist unfähig, eine Ehe einzugehen, die irgend eine Civilwirkung hervorbringt. — Die vorher von ihm eingegangene Ehe ist in Rücksicht aller ihrer Civilwirkungen aufgelöset. — Sein Ehegatte und seine Erben können, jeder für seinen Antheil, die Rechte ausüben und die Klagen anstellen, welche ihnen durch seinen natürlichen Tod eröffnet sein würden".

Diese harten Strafbestimmungen sind aber in den Gebieten des Preußischen Staates, wo die Gesetzbücher Napoleons noch gelten, durch das neue Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und das Gesetz über die Einführung desselben vom 14. April 1851 sehr gemildert worden. Denn so heißt es im Art. XII. §. 5. des letztern Gesetzes: „Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden ist, werden mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft." Ohne Rücksicht auf diese harten Strafbestimmungen soll dennoch nach der Behauptung des Hrn. Dr. Knopp der Pfarrer die kirchliche Trauung vornehmen, er soll sich großen Geldstrafen, hartem, Jahre langem Gefängnisse, sogar der Deportation aussetzen. Wird ein Pfarrer das wohl thun? Wer wird den Beweis liefern, daß er hierzu verpflichtet ist? Gesetzt, in seiner Verlegenheit fragte derselbe bei Herrn Dr. Knopp, der möglicher Weise Ordinarius einer Diözese oder auf einen solchen von Influenz wäre, an, was er in seiner schwie-

rigen Lage zu thun habe, wird Herr Dr. Knopp als ordinarius oder influenciarius ihm rathen, ihn ermuntern, ihm sogar befehlen die kirchliche Trauung vorzunehmen, damit auch er der Strafe verfällt, die denjenigen trifft, der zu Uebertretungen der Gesetze räth, ermuntert, antreibt, oder sogar diese Uebertretung befiehlt? Aber das schlimmste an der ganzen Sache ist: durch das Verfahren, welches Herr Dr. Knopp anräth, wird doch nichts erreicht; eine solche Ehe wäre vor dem bürgerlichen Gesetze keine und entbehrte aller Folgen der bürgerlichen Ehe.

„Aber, sagt Herr Dr. Knopp: wenn bürgerliche Gesetzgebungen in den Fällen der letzten Art mit Strafen einschreiten, so liegt darin ein schreiender Gewissenszwang für die Ehekontrahenten und für die einzelnen katholischen Priester, sowie eine wahre Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit überhaupt, so zwar, daß bei einer solchen Gesetzgebung, wenn man sich diese nach ihrer Natur im Leben nur selten vorkommenden-Fälle mehr allgemein denkt, die Kirche offenbar in den Zustand der grausamsten Verfolgung versetzt sein würde.“ Angenommen, das hier Gesagte sei über aller Widerrede erhaben; was wird in praktischer Beziehung dadurch erreicht werden? Auch nicht das Mindeste? Denn werden wohl die Staatsbeamten, welche verpflichtet sind die Pfarrer in den bezeichneten Fällen vor Gericht zu stellen, dieses unterlassen, werden die Gerichte sich in diesen Fällen für inkompetent erklären, oder gar den angeklagten Pfarrer frei sprechen, weil Hr. Dr. Knopp in die Welt geschrieben hat: in den erwähnten Strafgesetzen liege ein schreiender Gewissenszwang, eine wahre Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit, sogar die grausamste Verfolgung? Hr. Dr. Knopp wolle sich diese Fragen selbst beantworten, oder gar, wenn er Gelegenheit hat, sich in eine faktische Lösung des in Frage gestellten Falles einlassen.

Allein Hr. Dr. Knopp will doch S. 128 bewiesen haben, daß in den von ihm bezeichneten Fällen für den Seelsorger kein aufschiebendes Hinderniß mehr besteht. An den

angeführten Orten wird gehandelt von dem kirchlichen Aufgebot. Nachdem gezeigt worden ist, in welchen Fällen die Dispens von demselben nachgesucht und ertheilt werden kann, und ausdrücklich bemerkt worden ist, daß, bevor die in Frage stehende Dispens beim Bischofe nachgesucht und auch ertheilt worden ist, der Pfarrer, wie triftig und dringend auch die Gründe seien, mit Unterlassung der Proclamationen nicht zur Eheschließung vorangehen darf, wobei aber Hr. Knopp übersehen hat, was die Synode von Trient sagt: vel saltem Parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur. Deinde ante illius consumationem denuntiationes fiant in ecclesia etc.; heißt es alsdann: „Hievon begründen nur die matrimonia in extremis, welche ohne Gefahr für das Seelenheil des Sterbenden nicht hinaus geschoben werden können [2]), eine Ausnahme, indem in diesen Fällen überhaupt für den betreffenden Seelenhirten kein der ewigen Rettung seines Pfarrkindes im Wege stehendes blos aufschiebendes Ehehinderniß mehr besteht.“ Aber dieses ist wieder eine bloße Behauptung. Wenn wir dieselbe auch in Ansehung der kirchlichen aufschiebenden Ehehindernisse zugeben, so müssen wir doch auch bemerken, daß Herr Dr. Knopp nirgendwo gezeigt hat, daß das bürgerliche Gesetz, welches dem Pfarrer die kirchliche Trauung vor der Civiltrauung verbietet, bei den sogenannten Ehen in extremis keine Anwendung findet, oder bei denselben eine Ausnahme gestattet. Dieses müßte doch sein, wenn die Behauptung Knopp's irgend Grund haben sollte. Wir kommen nun zu der Frage, ob es wirklich Fälle gibt, in welchen die Abschließung der Ehe unter bestimmten Personen als Pflicht erscheint? Diese Fälle können nur, wie wir früher bemerkten, solche sein, wo die Ehe das einzige und alleinige Mittel ist, um bestimmte und absolute Pflichten zu erfüllen, entweder unter Denjenigen, welche sich ehelichen sollen, oder gegen Dritte. Gibt es solche Fälle, oder kann es wenigstens solche

---

2) „Siehe Confer. d'Angers, pag. 540. not. 2.“

geben? Wir wollen zuerst sehen, welche Hr. Dr. Knopp uns als solche bezeichnet. Dahin rechnet er zuerst den Fall, wo periculum in mora ist und dieses soll besonders bei den matrimoniis in extremis statt finden. Als ein besonderer Fall wo periculum in mora vorhanden ist, wird S. 126 beispielshalber dieser angeben: wenn bei längerm Aufschube der Eheschließung eine Willensänderung eines der Contrahenten, oder Entzweiung unter den Verwandten, oder der Ausbruch einer gegen die Ehe gerichteten verwerflichen Faction zu befürchten steht. Als Fälle für Ehen in extremis können etwa die daselbst S. 125 aufgeführten gelten: Wenn Jemand in einer gefährlichen Krankheit ex capite restitutionis eine Ehe einzugehen verpflichtet ist; oder wenn Jemand, welcher aus Gewissenspflicht, z. B. zur Ehrenrettung einer Person, zur Legitimation eines Kindes, eine Ehe einzugehen gehalten ist. Diese Fälle werden in der Absicht angegeben, daß in denselben um Dispens von dem kirchlichen Aufgebot nachgesucht und dieselbe auch ertheilt werden dürfe. Aber sie werden nach den Aeußerungen des Hrn. Dr. Knopp auch als solche gelten, bei welchen der Pfarrer von der Befolgung der bürgerlichen Ehegesetze absehen dürfe oder müsse. Es fragt sich zuvörderst, ob die Erfüllung der Vorschriften der bürgerlichen Gesetze in solchen Fällen unmöglich, oder äußerst erschwert ist. Wir bedienen uns zur Beantwortung dieser Fragen des bürgerlichen Gesetzbuches Napoleon's.

Dieses Gesetzbuch kennt nur die Ehe als erlaubte Geschlechtsverbindung, folglich keinen Concubinat und keine Ehe zur linken Hand. Damit aber eine Ehe eingegangen werde, wird erfordert von Seiten der Mannsperson das vollendete Alter von achtzehn und von Seiten der Frauensperson das vollendete Alter von fünfzehn Jahren [3]). Die Ehe kann nur durch freie Einwilligung der beiden Ehegatten zu Stande kommen [4]). Diejenigen, welche heirathen wollen, sind dabei

---

3) Art. 144.

4) Art. 146. 180.

an die Zustimmung oder den Rath ihrer Eltern, rücksichtlich ihrer Großeltern gebunden und zwar unter folgenden nähern Bestimmungen: 1) eheliche Söhne, welche noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, müssen zur Abschließung der Ehe die Zustimmuug ihrer Eltern oder Großeltern haben, in der Art jedoch, daß die Eltern den Großeltern, die Männer den Weibern vorgehen. Fehlt diese Zustimmung, so ist die eingegangene Ehe nichtig [5]. Sind die Söhne über fünf und zwanzig und die Töchter über ein und zwanzig Jahre alt, so können die Eltern oder Großeltern durch ihren Widerspruch die Ehe nicht mehr verhindern, aber die Kinder sind doch verbunden vor ihrer Verheirathung den Rath ihrer Eltern, oder wenn diese gestorben oder außer Stande sind ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großeltern durch einen förmlichen Ehrerbietigkeitsakt nachzusuchen, und zwar dreimal von Monat zu Monat, wenn die Söhne in dem Alter von fünf und zwanzig bis dreißig und die Töchter in dem Alter zwischen ein und zwanzig und fünf und zwanzig Jahren stehen [6]. Sind aber ihre Eltern oder Großeltern nicht mehr am Leben, oder sind dieselben außer Stande ihren Willen zu erklären; so dürfen die Kinder, so lange sie minderjährig sind, ohne Zustimmung des Familienrathes nicht heirathen [7]. — Sind aber die Kinder uneheliche, so müssen sie, wenn sie anerkannt worden sind, gegen den Vater und die Mutter beobachten, was eheliche Kinder zu beobachten haben; haben sie aber ihre Eltern verloren, oder sind dieselben außer Stande ihren Willen zu erklären, so dürfen sie, so lange sie minderjährig sind, ohne die Einwilligung eines ad hoc ernannten tutor nicht heirathen [8].

Die Ehe muß außerdem vor dem competenten Civil-

---

5) Art. 148—150. Art. 182 u. 183.

6) Art. 151—157.

7) Art. 160.

8) Art. 158 u. 159.

stands-Beamten des allgemeinen Domizils eines der Verlobten, oder des Ortes, wo einer von ihnen bisher ununterbrochen sechs Monate gewohnt hat, abgeschlossen werden [9]. Damit aber die Ehe vor demselben gültig abgeschlossen werde, und auch die gehörige Oeffentlichkeit erhalte, ist Folgendes verordnet worden: 1) Vor der Abschließung der Ehe muß der Civilstands-Beamte zwei Verkündigungen, mit einem Zwischenraum von acht Tagen, an einem Sonntage, vor der Thüre des Gemeindehauses erlassen [10]; 2) die Ehekontrahenten müssen dem Civilstands-Beamten ihre Geburtsurkunden, oder dasjenige, was diese ersetzen kann, übergeben [11]. 3) Alle Einsprüche gegen die Ehe müssen vor ihrer Abschließung beseitigt sein [12]. Wenn auch auf vorhandene Ehehindernisse Jeder den Civilstands-Beamten aufmerksam machen kann; so haben doch ein Recht zu Einsprüchen, d. h. ein Recht von dem Civilstands-Beamten zu verlangen, daß er die Trauung bis zur gerichtlichen Entscheidung aussetze, nur folgende Personen: 1) diejenige, welche behauptet, daß eine der beiden Eheschließenden mit ihr verheirathet sei [13]; 2) der Vater, die Mutter und die Großeltern [14]; 3) nahe Seitenverwandten: der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Tante, oder auch Geschwisterkinder, wenn sie großjährig sind, jedoch kann dieses nur in folgenden zwei Fällen geschehen: 1) wenn derjenige, welcher heirathen will, ein Minderjähriger ist und die Zustimmung des Familienrathes nicht erlangt hat; 2) wenn er an Wahnsinn leidet [15].

Endlich ist bei der Eingehung der Ehe erforderlich die gegenseitige Erklärung darüber vor dem Civilstandsbeamten in dem Gemeindehause in Gegenwart von vier Zeugen; derselbe muß ihnen die Art. 212—224 über die wechselseitigen

---

9) Art. 74.
10) Art. 63—65 u. Art. 166—170.
11) Art. 70—72.
12) Art. 66—69 u. 172.
13) Art. 172.
14) Art. 173.
15) Art. 174 u. 175.

Rechte und Pflichten der Eheleute vorlesen, alsdann im Namen des Gesetzes aussprechen, daß sie durch die Ehe verbunden sind und hierüber auf der Stelle eine feierliche Urkunde aufnehmen [16].

Die Ehe wird verboten: 1) mit den bürgerlich Todten [17]; 2) mit sehr nahen Verwandten, und zwar in gerader Linie unter allen Ascendenten und ehelichen oder unehelichen Descendenten, wie auch unter Verschwägerten derselben Linie; sodann in der Seitenlinie unter ehelichen und unehelichen Geschwistern, wie auch Verschwägerten desselben Grades, ferner zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffen [18]. Unter den bürgerlichen Verwandten durch Adoption wird die Ehe verboten: zwischen dem Adoptirenden, dem Adoptirten und dessen Descendenten; zwischen den Adoptivkindern derselben Person; zwischen dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptirende etwa später noch bekommt; zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptirenden, so wie auch zwischen dem Adoptirenden und dem Ehegatten des Adoptirten [19]. — Der Frau wird die Ehe verboten binnen der ersten zehn Monaten nach aufgelöster Ehe [20]. Diejenigen, welche die Ehe durch wechselseitige Einwilligung aufgelöst haben, dürfen in den ersten drei Jahren zu keiner neuen Ehe schreiten [21]. — Geschiedene Ehegatten dürfen einander nicht wieder heirathen, aus welchem Grunde auch immer die Ehescheidung erfolgt sein mag [22]. — Endlich bei der wegen eines Ehebruchs gerichtlich zugelassenen Ehescheidung kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seiner Mitschuldigen verheirathen [23].

Diese sind die Vorschriften und Formalitäten, unter welchen nach dem bürgerlichen Gesetzbuche Napoleon's die

---

16) Art. 75 u. 76. —
17) Art. 25.
18) Art. 161—163. Kaiserl. Dekret vom 7. Mai 1808.
19) Art. 348. —
20) Art. 228 u. 296.
21) Art. 297.
22) Art. 295.
23) Art. 298.

Ehen abgeschlossen werden müssen, damit dieselben Gültigkeit und rechtliche Folgen haben. Können dieselben, in den von Herrn Dr. Knopp bezeichneten Fällen nicht beobachtet und befolgt werden? Unmöglich wird dieses meistens nicht sein. Dennoch können sich bedeutende Schwierigkeiten erheben, unter der Voraussetzung, daß diese Schwierigkeiten keine solche sind, welche sich nach den Grundsätzen des katholischen Eherechtes gar nicht beseitigen lassen. Erstlich in dem Falle, wo periculum in mora ist. Wir wollen einen solchen Fall etwas näher bezeichnen. Ein noch nicht fünf und zwanzig Jahre alter studiosus iuris von vornehmer und reicher Herkunft hat sich in die schöne und geistreiche Tochter seines Wirthes verliebt und ist auch entschlossen dieselbe zu heirathen, aber erst dann, wenn er selbst zu Amt und Stand gelangt ist. Aber die Eltern dieser Tochter, wohl wissend, wie es oft bei dergleichen Sachen geht, und daher sehr fürchtend, der junge, reiche und vornehme Herr werde später seine Willensmeinung ändern, dringen darauf, er möge bald ihre Tochter heirathen, zumal er im letzten Semester sei, und er gewiß durch den großen Einfluß seines Vaters bald zu Amt und Stand gelangen werde. Der Student entschließt sich, dem Wunsche dieser Eltern zu willfahren. Hier ist gewiß Gefahr im Verzug. Denn ist der Student einmal fort; so kann leicht unter andern Verhältnissen die Geliebte in Vergessenheit gerathen, wie dieses in ähnlichen Fällen bei vielen andern geschehen ist; er kann vielleicht um so eher seine Gesinnung ändern, wenn er sieht, daß dieselbe seinen nächsten Verwandten höchst mißfällig ist, oder daß er dadurch in das größte Zerwürfniß mit einigen derselben tritt, daß sogar seine Eltern entschlossen sind, alle gesetzliche Oppositionen gegen seine beabsichtigte Ehe zu erheben, ihn zu enterben u. s. w. Aber so groß auch immer die Gefahr ist; so können doch möglicher Weise die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt werden. Es genügt dazu nach Maaßgabe der Umstände ein Zeitraum von vierzehn Tagen vollkommen. Der junge Herr versorgt sich

seinen Geburtsschein; er sorgt auch für die öffentlichen Proklamationen von Seiten des Civilstandsbeamten, und da er sich noch unter der elterlichen Gewalt befindet, sorgt er auch, daß dieselben in dem Wohnorte seiner Eltern statt finden, und schmeichelt sich mit der Hoffnung, er werde auch die Einwilligung seines Vaters, besonders unter Mitwirkung seiner Mutter, erhalten. Allein er täuscht sich. Sobald sein Vater Kunde von der Sache erhält, legt er gegen diese Ehe Opposition ein, erklärt mitsammt der Mutter, daß er in diese Ehe nie einwilligen werde; er befiehlt sogar seinem Sohne die Universität zu verlassen und ohne allen Verzug nach Hause zu kommen. Die im Allgemeinen mögliche Erfüllung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches wird dadurch in diesem Falle unmöglich. Denn ohne Einwilligung der Eltern ist hier die Ehe nichtig. Bei der Braut und deren Eltern entsteht darüber die größte Betrübniß und Verlegenheit, welche noch größer werden, indem sich inzwischen Erscheinungen anderer Art kund geben. Aber auch diese sind nicht vermögend, den Entschluß der Eltern des jungen Herrn umzuändern.

Da nun der Civilstandsbeamte bei den gegenwärtigen Umständen unter harten Strafen nicht weiter in dieser Ehesache vorgehen darf; so wenden sich der junge Herr, die Geliebte und deren Eltern an den Ortspfarrer, und dieser ist glücklicher Weise Hr. Dr. Knopp. Derselbe kennt jenes Mädchen noch immer als braves und frommes Kind; er wird von besonderm Mitleid für dasselbe ergriffen und sucht ihm zu helfen. Er sagt, in diesem Falle, wo periculum in mora sei, könne man ohne Rücksicht auf die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches die kirchliche Trauung vollziehen und hierzu sei die Einwilligung der Eltern nicht erforderlich [24]). Es geschieht dieses auch unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften. Diese ist dadurch vor der Kirche allerdings eine vollgültige Ehe; aber der Religionsdiener verfällt in

24) Concil. Trid. sess. 24. cap. I. de reform. matrim.

die vom bürgerlichen Gesetze festgesetzten Strafen, diese Ehe ist vor dem bürgerlichen Gesetze gar keine, die aus denselben hervorgehenden Kinder sind bürgerlich illegitime und sie drohet unter Anverwandten das größte Zerwürfniß anzurichten. Sollte also wohl die Pastoralklugheit zu einem so gefährlichen Mittel rathen, wodurch doch nicht einmal erreicht wird, was dadurch erreicht werden soll, höchstens erreicht werden könnte, die Eltern des Bräutigams um so eher zur Einwilligung zu bewegen?

Wir kommen zu einem andern von Hrn. Dr. Knopp angegebenen Falle: Wenn Jemand in einer gefährlichen Krankheit ex capite restitutionis eine Ehe einzugehen verpflichtet ist; desgleichen: wenn Jemand aus Gewissenspflicht, z. B. zur Ehrenrettung einer Person, zur Legitimation eines Kindes u. s. w., eine Ehe einzugehen gehalten ist. Was den ersten Fall anbelangt, so ist der wieder in der gewöhnlichen Weise des Herrn Dr. Knopp hingeworfen worden, so daß ihm die Natur eines konkreten Falles gänzlich abgeht. Will der Hr. Dr. Knopp noch etwa die Reihe jener Casuisten vermehren, die eine Menge Fälle erdichtet haben, wie sie niemals in der Wirklichkeit vorkommen? Erstlich fragt man doch gewiß mit Recht, von welcher Art die gefährliche Krankheit sei, ob eine solche, die trotz ihrer Gefährlichkeit einen schnellen oder langsamen Verlauf hat, etwa ein Nervenfieber, die Ruhr, die Cholera, oder eine bereits zu einem hohen Grade ausgebildete Schwindsucht, oder eine solche, die von einem Unglücksfalle herrührt; zweitens, von welcher restitutio hier die Rede sei, ob von einer in Ansehung der Ehre oder des Vermögens; denn es ist wenigstens möglich, daß Jemand durch einen sündhaften Umgang nicht allein seine Ehre, sondern auch theilweise oder ganz sein Vermögen verloren habe.

Ich will es zuvörderst nicht bestreiten, daß die Ehe mitunter nicht allein ein vorzügliches, sondern das einzige Mittel ist, viele Sünden zu bedecken, die bösen Folgen derselben aufzuheben, und zu restituiren, was schwerlich in an-

derer Weise restituirt werden kann. Gesetzt, von zwei Personen, die es sich selbst, und auch der Welt wohl schuldig sind, sich zu heirathen, um sich gegenseitig so viel sich an Ehre und nach Maaßgabe der Umstände auch an Vermögen zu restituiren, als sie können und das gegebene Aergerniß so viel als möglich wieder aufzuheben, wird die eine Person krank und zwar der Art, daß die Krankheit aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Tode endigen wird. Soll der Pfarrer, sobald er von dieser Krankheit erfährt, in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß dieselben heirathen, und soll er sogar die Trauung vornehmen, obgleich er weiß, daß die bürgerliche Trauung nicht statt gefunden hat? Auf die erste Frage antworte ich: Ja, der Pfarrer soll in solchem Falle aus den oben angegebenen Gründen darauf hinwirken, daß dieselben sobald als möglich heirathen. Aber soll er zur Trauung schreiten, ohne die bürgerliche Trauung abzuwarten, ohne sich im Mindesten auch nur um dieselbe zu kümmern? Man unterscheide: die Krankheit ist eine solche, welche, wenn auch sicher, doch langsam zum Tode führt, zweitens, eine solche, welche schnell zum Tode führt, in einigen Tagen, vielleicht in einigen Stunden. Ist das erstere der Fall, so ist Zeit genug vorhanden zur Abschließung der bürgerlichen Ehe, um so mehr, da der Regent von den Erfordernissen der Ehe, wo die Gesetze ihm dieses gestatten, dispensiren kann, z. B. in Betreff der Ehemündigkeit, des respectus parentelae und des Aufgebots [25]). In diesem Falle ist es die Pflicht des Pfarrers nach Kräften zur Beschleunigung der bürgerlichen Trauung mitzuwirken, um desto eher die kirchliche Trauung vornehmen zu können. Aber es tritt der zweite Fall ein; die Krankheit hat aller Wahrscheinlichkeit nach nicht allein einen tödtlichen, sondern einen schnellen Verlauf; der Kranke hat aller Wahrscheinlichkeit nach nur noch einige Stunden zu leben. Aber der Kranke hat noch das zur Abschließung gül-

---

25) Art. 145. 164. 169.

tiger Rechtsgeschäfte erforderliche Bewußtsein, indeß ist es schlechthin unmöglich, sogar aus Mangel an Zeit, abgesehen noch von andern Hindernissen, die bürgerliche Ehe abzuschließen. Soll nun in diesem Falle, wie Herr Dr. Knopp behauptet, welche Behauptung dadurch scheint an Gewicht zu gewinnen, daß die Ehe das sicherste, vielleicht das einzige Mittel sei, viele bösen sittlichen Folgen aufzuheben, der Pfarrer ohne Rücksicht auf das bürgerliche Gesetz zur kirchlichen Trauung schreiten? Ehe ich auf diese Frage antworte, will ich einen andern Fall stellen. Gesetzt, das sündhafte und notorisch gewordene Verhältniß mit allen seinen bösen Folgen waltet ob zwischen Personen, welche gar nicht nach den bestehenden Gesetzen sich heirathen können, und eine derselben und gerade die schuldigste verfällt ebenfalls plötzlich in solche gefährliche Krankheit. Was ist nun hier zu thun? Hier kann die Ehe nicht als Mittel dienen; aber ist darum keine Hülfe, kein Trost, keine Restitution möglich; soll man den Kranken aufgeben, ihn der Verzweiflung überlassen? Das wird gewiß der Hr. Dr. Knopp nicht behaupten wollen, oder er müßte denn mit dem Wesen der katholischen Kirche unbekannt sein, er müßte keinen Begriff haben von der außerordentlichen Wirksamkeit der katholischen Seelsorge. Jemand, um einen Fall zu stellen, hat einem andern aus Haß und Rache das Haus in Brand gesteckt, und in Folge dessen ist nicht allein die ganze Nachbarschaft, sondern das ganze Dorf abgebrannt. In der That ein großes Verbrechen und viel zu restituiren! Dieser Brandstifter wird auf das Sterbebett geworfen; sein Verbrechen und vielleicht seine vielen andern Sünden treten ihm in ihrer ganzen Scheußlichkeit vor die Seele; er geräth in die fürchterlichste Angst; er läßt den Seelsorger rufen; er beichtet, er beichtet zum ersten Male sein großes Verbrechen, er, der bis dahin als ein frommer und ehrlicher Mann gegolten, aber Jahre lang als ein Heuchler unwürdig zu den h. Sakramenten gegangen ist; und nun er das Ende seines Lebens vor sich sieht, hat er auch nicht das Mindeste, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Hier hat

die Kirche noch Rath und Trost, vorausgesetzt, daß die in Rede Stehenden ihre Sünden von Herzen bereuen und sich wahrhaft zu Gott bekehren wollen. Eben so verhält es sich auch bei jenen, welche verpflichtet sind eine Ehe abzuschließen, aber wegen der Kürze der Zeit die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes nicht erfüllen können. Soll der Pfarrer sie ohne Rücksicht auf dieses Gesetz ohne Weiteres kirchlich trauen? Hierzu kann man ihm vernünftiger Weise nicht rathen. Soll er denn gar nichts thun? Gewiß sehr Vieles. Erstlich der sichere Erfolg des Todes über kurze Zeit ist oft vorhergesagt worden und doch nicht immer eingetroffen. Die Sachverständigen hatten sich also entweder getäuscht, oder es waren günstige Umstände eingetreten, die sie nicht vorhersehen konnten. Dasselbe kann auch in dem gegenwärtigen Falle eintreten. Der Pfarrer hat daher nach Maaßgabe der Umstände dafür zu sorgen, daß der Kranke und auch der gesunde Theil sich anschicken, um in der kürzesten Frist die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes behufs der bürgerlichen Trauung zu erfüllen, damit er sodann auch die kirchliche Trauung vornehmen könne. Sollte auch der Kranke vor der Zeit sterben; so hat er doch durch die That seine ganze Bereitwilligkeit gezeigt, die Folgen seines sündigen Lebens wieder nach Möglichkeit aufzuheben und dem überlebenden Theile das zu leisten, was er demselben zu leisten schuldig ist. Andere Verpflichtungen gegen denselben in Ansehung des Vermögens und gegen etwaige Kinder wird er in anderer Weise besser erfüllen können, als durch eine Ehe, durch welche dieselben doch nicht erfüllt werden. Denn meines Erachtens kann nur der Thor einem andern eine vor dem bürgerlichen Gesetze strafbare Handlung zumuthen, wodurch doch nicht erreicht wird, was dadurch erreicht werden soll. Denn möchte der Pfarrer in dem vorliegenden Falle die Betheiligten kirchlich trauen; so kann diese Trauung, weil sie vor dem bürgerlichen Gesetze keine Geltung hat, gar keine bürgerliche Restitution, weder für diese Eheleute selbst noch für ihre etwaigen Kinder, zur Folge haben.

Endlich noch einige Worte über den zweiten von Dr. Knopp aufgestellten Fall, wo ebenfalls periculum in mora ist, nämlich: wenn Jemand, welcher aus Gewissenspflicht, z. B. zur Ehrenrettung einer Person, zur Legitimation eines Kindes u. s. w. eine Ehe einzugehen gehalten ist, eine weite und lange Reise antreten muß. Herr Dr. Knopp stellt den Fall zwar auf, daß in demselben der Pfarrer von dem dreimaligen kirchlichen Aufgebot Dispens nachsuchen dürfe und zwar aus dem Grunde, weil ein Aufschub dieser Reise bis zur Abhaltung dieses Aufgebotes überhaupt nicht, oder doch nur mit großem Nachtheile für ihn geschehen kann. Allein das Gesagte muß auch in Ansehung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes gelten, weil deren Erfüllung gewöhnlich mehr Zeit in Anspruch nimmt, als das dreimalige kirchliche Aufgebot; um so mehr dürfte oder müßte gar der Pfarrer in dem bezeichneten Falle über diese Vorschriften sich hinwegsetzen. Daß er es aber auch hier nicht darf, darüber kann nach dem Frühern kein Zweifel obwalten. Aber gesetzt, er thäte es dennoch, was würde dadurch erreicht? Angenommen, es befände sich Jemand in dem von Dr. Knopp bezeichneten Falle; es wäre Jemand verpflichtet, entweder zur Ehrenrettung einer Person oder zur Legitimation eines Kindes eine Person zu heirathen, aber er muß sofort eine weite Reise antreten, er weiß nicht, wann er wieder kommt; er wird etwa beim Ausbruche des Krieges in der kürzesten Frist zu den Waffen gerufen. Es bleibt ihm gar keine Zeit zu den kirchlichen Aufrüfen, geschweige zur Erfüllung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes. Soll oder darf nun der Pfarrer denselben mit jener Person in diesem Falle ohne alle Rücksicht auf die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes trauen? Ich antworte: nein, weil das bürgerliche Gesetz ihm dieses verbietet, sodann auch durch die kirchliche Trauung nicht erreicht wird, was dadurch erreicht werden soll. Auch in diesem Falle ist der Versuch zur Erfüllung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes nicht gerade zu unmöglich, und warum er nicht wenigstens der Pflichterfüllung wegen gemacht werden

soll, dafür läßt sich gar kein Grund angeben. Zweitens derjenige, welcher zur Heirath aus den angegebenen Gründen verpflichtet ist, muß zwar nicht durchaus auf der Stelle verreisen, aber die Verschiebung der Reise ist doch mit großem Nachtheile für ihn verbunden. Unter diesen Nachtheilen können wohl nur physische und keine moralischen verstanden werden. Diesen muß derselbe um der Pflichterfüllung sich unterziehen, und muß sich ihnen um so mehr unterziehen, je dringender die Pflichterfüllung ist; daher ist er auch verpflichtet in diesem Falle nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen sich zu richten, weil er dadurch seine Pflicht wahrhaft erfüllen kann.

Hierdurch glaube ich gezeigt zu haben, daß die Behauptung des Herrn Dr. Knopp, der Pfarrer dürfe in gewissen Fällen ohne die bürgerliche Trauung abzuwarten zur kirchlichen Trauung schreiten, durchaus falsch ist. Hieraus wolle man aber nicht entnehmen, als rede ich der Civilehe, besonders in der Hinsicht das Wort, daß sie der kirchlichen Ehe vorhergehen müsse; allein unter der Herrschaft der Gesetzbücher Napoleons und des neuen Preußischen Strafgesetzes und ähnlicher Gesetze kann und darf der Pfarrer nicht anders handeln, als wir gezeigt haben; und er muß so lange in dieser Weise handeln, bis es den Bischöfen gelingt, eine Abänderung dieser Gesetze zu bewirken.

(Fortsetzung folgt.)

Institutiones patrologiae, quas ad frequentiorem, utiliorem et faciliorem SS. Patrum lectionem promovendam concinnavit Ios. Fessler, SS. theologiae doctor, consiliar. eccles. Brixin. histor. eccles. et iur. eccles. Professor in Seminario epis-

cop. Tomus I. Pars Prior. Oenoponte, typis et sumtibus Feliciani Rauch. MDCCCL. (Wagner'sche Buchhandlung) 8° S. 330. Preis 2 Gulden Reichswährung.

Wie man den Adelichen mit Recht tadelt, welcher die Geschichte seiner Familie, seines Stammes nicht kennt, wie man den Deutschen überhaupt mit Grund den Vorwurf macht, daß sie die Geschichte ihres Volkes und Vaterlandes weniger kennen, als die Geschichten fremder Völker, so kann man es den Geistlichen, den Christen überhaupt zum Vorwurfe machen, daß sie die Geschichte ihrer Kirche und Religion zu wenig kennen. Man kennt aber die Geschichte eines Volkes nie, wenn man ihre klassischen Schriftsteller nicht kennt; in ihnen drückt sich der Geist eines Volkes am sichersten aus, und so kennt auch Niemand die Geschichte der christlichen Kirche, ohne mit ihren klassischen Schriftstellern, mit den Kirchenvätern vertraut zu sein. In ihren Werken spiegelt sich der Geist des Christenthums, der Kirche überhaupt und ihrer Zeit am hellsten ab, und dieser Reflex ist es, welcher erst Licht in die Geschichte der Kirche überhaupt wirft, und sie zum lebendigen Verständnisse bringt. Die Klagen über die Vernachläßigung dieser Studien sind gegründet, und der Tadel reicht auch dort hin, wo man am sichersten vor demselben sein sollte, in die Reihen der christlichen Geistlichen und Priester. Wie viele gibt es unter ihnen, welchen das Studium ihrer Klassiker nicht völlig fremd ist, wie viele, die auch nur die Werke eines einzigen studirt haben? Wenn man, wie es nach dem Zeugnisse des eben genannten Buches von den österreichischen Bischöfen geschehen ist, auf die Belebung dieser Art Studien dringt, so ist es vor Allem nöthig, sich der Schwierigkeiten bewußt zu werden, die diesen Studien entgegenstehen, und welche, wie die Erfahrung lehrt, so groß sind, daß sie nicht blos die christlichen Laien, sondern die Geistlichen sogar in Masse abhalten, sich denselben zuzuwenden. Man wird dadurch nicht in den Stand gesetzt, alle diese Hindernisse wegzuräu-

men, aber man lernt die Wege und Mittel kennen, sie zu übersteigen.

Die Schriften der Kirchenväter unterscheiden sich von den alten Klassikern nicht nur durch den Inhalt, sondern auch durch die Form. Den Klassikern war die Form, die Darstellung so sehr Hauptsache, daß der Stoff sich ihr völlig unterordnen, sich ihr bequemen mußte. Wie große Maler, denen es darum zu thun ist, ein schönes Portrait zu liefern, aus diesem Streben keinen Anstand nehmen, die Treue, die Wahrheit zu opfern, so galt auch den klassischen Schriftstellern die Form über Alles. Bei den Kirchenvätern galt dahingegen nur der Inhalt, sie legten wenig Werth auf die vollendete Form. Wenn die Werke der meisten unter ihnen in eine Zeit fielen, wo der gute Geschmack untergegangen war, so hielten sie es auch nicht einmal der Mühe werth, so gut, so vollendet zu schreiben, als sie konnten, als manche unter ihnen, da sie noch Heiden waren, geschrieben hatten. Dies Verfahren hatte mehre Gründe, die hier nicht auseinandergesetzt zu werden brauchen.

Aber auch der Inhalt hat besondere Schwierigken. Diejenigen Kirchenväter, welche über dogmatische Gegenstände schreiben, besonders die lateinischen, hatten eine neue Sprache, eine neue Terminologie zu schaffen, sie hatten darin, wie die Thatsache es lehrt, große Schwierigkeiten zu überwinden, und da sie meistens im Drange der Umstände schrieben, so konnten sie ihrem Ausdrucke nicht jene Klarheit und Deutlichkeit geben, den sie ihm sonst zu geben im Stande gewesen wären. Die gesammten Schriftsteller des klassischen Alterthums wissen kaum, was eine methodische, systematische Behandlung eines wissenschaftlichen Gegenstandes ist, man vergleiche nur den Aristoteles und den Cicero, in denen noch am meisten methodische Behandlung des Stoffes zum Vorschein kommt. Dieselbe Erscheinung finden wir auch in den Werken der Kirchenväter, und es gehört daher ein geübter Denker dazu, ihre Gedanken und Lehren jedesmal ganz und richtig aufzufassen. Wie schwer dieses in der That sei, das beweisen selbst

die Schriften des h. Augustinus, welche, wie die Geschichte lehrt, im Laufe der Jahrhunderte zu so vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben haben.

Will man hiernach Jemand bewegen, an das Studium der Kirchenväter zu gehen, so ist es durchaus nothwendig, ihm eine gründliche Dogmatik mit auf den Weg zu geben. Die Dogmatik ist für das Studium der Kirchenväter, was die lateinische Grammatik z. B. für das Studium der lateinischen Sprache. Ohne Kenntniß der Grammatik würde man ein schlechter Lateiner bleiben und jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt sein, Verstöße gegen die Sprache zu machen. Es verhält sich ferner in ähnlicher Weise mit dem Studium der Kirchenväter, wie mit dem Lesen der Bibel, nur wenn Erklärungen beigefügt sind, kann der Gebildete mit Nutzen und ohne Gefahr, irre zu gehen, sie lesen.

Ist der Geistliche im Besitze dieser gründlichen dogmatischen Bildung, und verbindet er damit die andern nothwendigen Voraussetzungen, das Verständniß der griechischen und lateinischen Sprache u. s. w., dann mag er an das Studium der Kirchenväter gehen; dann wird dieses Studium den wohlthätigsten Einfluß auf seinen Geist und sein Gemüth ausüben, es wird jenen mit erhabenen Wahrheiten bereichern, und dieses entflammen, in die Fußstapfen deren zu treten, welche in ihren Werken zu ihm sprechen.

Was die Einwendungen betrifft, daß der praktische Geistliche weder Zeit noch Geld habe, um sich einem solchen Studium zu widmen, so gehören diese so sehr der alltäglichen Erfahrung an, daß es jedem überlassen bleiben kann, dieselben auf ihr rechtes Maas zurückzubringen. Geschwächt würde das Gewicht dieser Einwendungen, wenn man Pfarrbibliotheken errichtete, wenn die Bücher der verstorbenen Pfarrer diesen Bibliotheken erhalten und nicht zerstreut würden, und wenn man die Anschaffung periodischer Blätter beschränkte, welche in der Regel viele Auslagen verursachen und sogar schädlich wirken. Denn ein solches kursivisches, fragmentarisches, oberflächliches, halbes Lesen, wie die Lesevereine

es fördern, wirkt verderblich auf den Geist, es stumpft ihn ab, und nimmt ihm zuletzt die Fähigkeit zu jedem ernsten Nachdenken und Studium. Der Roman wirkt nicht wegen seines Inhaltes allein nachtheilig auf den Menschen, sondern auch dadurch, daß er den Geist beschäftigt, ohne ihn zu beschäftigen, daß er den Geist in einen Mittelzustand zwischen Ruhe und Thätigkeit einlullt und darin erhält, und daß er so die Geistesfähigkeiten auf die Dauer abstumpft.

Bei der Schwierigkeit dieser Art Studien war es natürlich, daß man auf den Gedanken kam, eigene Anleitungen zu denselben zu schreiben, und so haben wir eine nicht geringe Anzahl von sogenannten Patrologien erhalten, wie von Wilhelm Wilhelm, von Schleichert, von Tobenz, von Macarius von St. Elias, von Steph. Wiest, von Lang, von Vitus Anton Winter, von Rueff, von Kaufmann, von Goldwitzer, von Locherer und von Annegarn. Aber alle diese Schriften sind in hohem Grade trocken, geistlos und einzelne unter der Kritik schlecht. Wenn man ihren Verfassern auch nachsehen wollte, worauf es wesentlich in solcher Anleitung ankommt, daß sie nicht einmal auf den Gedanken gekommen sind, Charateristiken von den Vätern aufzustellen, den Werth der einzelnen Schriften zu bestimmen, ihnen ihre Stellung zu den frühern und zu den spätern Schriften und Schriftstellern der Kirche und ihrer Zeit überhaupt anzuweisen, mit einem Worte, das zu liefern, was die wahre wissenschaftliche Behandlung der Sache ausmacht, und was zum Studium derselben einladet und dasselbe wahrhaft fördert, so haben sie auch das rein Positive nur sehr ungenügend und meistens ohne nähere Einsicht in die Sache aufgestellt und keinem von ihnen ist es gelungen, sich von dem Besondern zum Ganzen zu erheben. Möhler's schätzbares Werk, Patrologie oder christliche Literaturgeschichte, ist unvollendet und von dem Verfasser selbst nicht für den Druck bearbeitet worden, und Permaneder's Bibliotheca patristica hat sich ein anderes Ziel gesteckt, als der bloßen Einleitung in die patristischen Studien zu dienen.

Unter solchen Umständen war ein neues Handbuch der Patrologie sehr zeitgemäß und Herr Dr. Feßler hat es auf den Wunsch der österreichischen Bischöfe unternommen, diesem Bedürfnisse abzuhelfen.

Ein solches Buch darf aus mehr als einer Rücksicht nicht zu ausführlich sein, und damit es in gedrängter Kürze Alles enthalte, erfordert dasselbe eine eigene Art der Darstellung; wir wollen diese den Lapidarstil nennen. Die periodische Schreibart gehört nicht in ein solches Buch, alle diese Sprachrundungen und Wendungen sind anderswo an ihrer Stelle, aber nicht in solchen Lehrbüchern. Hier soll jedes Wort ein Satz, jeder Satz eine Ueberschrift oder Inschrift, jede Ueberschrift das Thema zu einer Abhandlung oder das Resultat einer Untersuchung sein, und gerade hier ist es, wo die Bedeutung der Adjektive ins Licht treten, wo sie ihren tiefen Sinn entfalten kann, wenn der Schriftsteller anders im Stande ist sie recht zu gebrauchen. Es muß schwer sein, dieser Anforderung zu genügen, weil man so wenig Fälle findet, in denen es geschehen, aber wer die Sache weiß, der kann sie auch kurz ausdrücken und wer breit über eine Sache spricht, der verräth allemal, daß er sie nicht tief erfaßt oder mindestens keinen Beruf zum Sprechen hat. Was in dieser Beziehung geleistet werden kann, zeigt, um von andern Werken zu schweigen, Ottfried Müller's Handbuch der Archäologie der Kunst. Mit einer solchen Darstellungsweise und freien Beherrschung des Stoffes würde sich Alles, was in ein solches Handbuch der Patrologie gehört, wie Hr. Dr. Feßler ein solches zu liefern unternommen hat, in einen starken Oktavband zusammendrängen lassen.

Wir heben dieses hervor, um Hrn. Feßler noch frühzeitig zu warnen. Er hat angekündigt, daß das ganze Werk aus zwei Bänden, jeder Band aus zwei Theilen bestehen werde, und wenn Hr. Dr. Feßler hiermit schon die äußerste Grenze, die ihm die Brauchbarkeit seines Buches gesteckt, erreicht oder überschritten hat, so würde es dem ganzen Unternehmen schaden, wenn er sich, wie andere Erfahrungen es

so häufig lehren, von dem ins Unendliche ausdehnbaren Stoffe fortreißen und sich von ihm beherrschen ließ, statt denselben selbst zu beherrschen und auf das gehörige Maas zurückzubringen. Dann würde auch auf dieses Werk das mole ruit sua angewendet werden.

Wir haben in diesem Hefte nicht Raum auf das Einzelne einzugehen; wir begnügen uns daher fürs erste, das Werk einfach den angehenden Theologen und Geistlichen als ein nützliches und brauchbares Buch zu empfehlen.

Nur über das Aeußere des Buches wollen wir noch eine Bemerkung beifügen, von dem man in der gewöhnlichen Rezensentensprache sagen würde: Druck und Papier sind gut. Wir stimmen im Allgemeinen in dieses Urtheil ein, aber der Druck könnte weit gefälliger und die Anordnung zweckmäßiger sein. Durch die zahlreichen großen Anfangsbuchstaben wird der lateinische Druck überhaupt verunstaltet und sie dienen überdies zu gar nichts. Dieses Ungefällige tritt noch mehr in dem vorliegendem Buche hervor wegen der großen Anzahl von römischen Ziffern und Klammern (besonders wenn das große Ungeheuer, der sich bäumende Lindwurm, der §, dazu kommt), die in dem Texte sich befinden, und von denen die Klammern meistens ebenfalls ganz überflüssig sind. Zur Bezeichnung der Noten hat man sich der Sternchen, der Kreuzchen ebenfalls auf Kosten der Schönheit und des Raumes bedient, und so bieten sich, wie z. B. auf S. 5, zwei, drei, vier, fünf Sternchen und Kreuzchen dar, die weit zweckmäßiger durch arabische Ziffern überall ersetzt werden könnten. Der Druck der Ueberschriften unter der Bezeichnung fontes und subsidia bietet nicht selten völlig das Bild von Schiffstrümmern dar, die auf bewegter See umhergetrieben werden.

Diese Bemerkungen gelten dem Verleger und dem Drucker; es gehört nicht sehr viel Geschmack dazu, diese Mißstände zu beseitigen.

Meine Bekehrung zur christlichen Lehre und christlichen Kirche von Franz von Florencourt. Erster Theil. Paderborn, Verlag von Ferd. Schöningh's Buch- und Kunsthandlung. 1852. S. 204. 8°.

Diese Schrift des Herrn von Florencourt gehört zur Gattung der Confessions, oder Bekenntnisse, welche in der Regel ein großes Interesse für den Leser haben. Wenn gemeinhin nur die Poesie das Recht hat, uns in das Innere eines Menschen schauen zu lassen, und in die Werkstätte seiner geheimen Gedanken, Gefühle und Pläne mitsammt ihren Beweggründen einzuführen, so tritt in solchen Bekenntnissen das Individuum selbst auf, um dorthin uns als Führer zu dienen, wohin keines Andern Auge reicht und kein Weg führt, in die Geheimnisse seiner eigenen Brust. Freilich auch hier bedarf es der Prüfung des Führers, seiner Zuverläßigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue, und man wird daher genöthigt sein, einen andern Maasstab der Beurtheilung an die Bekenntnisse des h. Augustinus und die Jean Jacques Rousseau's, an die Bekenntnisse Petrarka's und die des Kardinals Retz, an die eines Uriel Acosta und an die „Unwahrheit und Dichtung aus meinem Leben" zu legen. Es muß dem Leser gleich anfangs in eine andere Stimmung versetzen, wenn Rousseau, der den Beifall des Menschen zugleich verachtete und suchte, der aus Eitelkeit vor den Menschen zum Narren wurde, seine Confessionen beginnt: „Ich unternehme ein Werk, das seines Gleichen nicht gehabt hat noch haben wird", und wenn Augustinus seine Bekenntnisse mit dem Preise Gottes und mit den Worten eröffnet: „Groß bist Du, o Herr, und sehr löblich! Groß ist deine Kraft und deine Weisheit unermeßlich!" wenn der eine ein Auge und einen Richter über sich erkennt, der tiefer in sein Herz schaut als

er selbst, und wenn der andere der Ueberzeugung ist, daß kein Auge ihn sieht.

Die Schrift des Herrn von Florencourt ist freilich keine solche, welche sein ganzes inneres Leben darstellt, aber sie offenbart dasselbe doch in einer Angelegenheit, welche für das ganze Leben, sein ganzes Thun und Lassen bestimmend ist, sie gibt uns die Stimmungen und Gefühle wieder, unter deren Herrschaft er den entscheidenden Schritt gethan, und sie gibt uns diese wieder in einer Gemüthsverfassung, in welcher jene Eindrücke noch warm, noch nicht unter die kalte Reflexion gefallen sind. Wir haben daher wohl nicht nöthig, eine Schrift wie die vorliegende, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in so hohem Grade bereits auf sich gezogen hat, zu empfehlen, da von allem Andern abgesehen der Spruch des Augustinus auch jetzt noch wahr und wirksam ist: homines — — curiosum genus ad cognoscendam vitam alienam, desidiosum ad corrigendam suam.

Wir wollen, um unsere Leser mit dem Geiste dieser Schrift näher bekannt zu machen, nur einige Züge aus derselben anführen.

Es ist nicht ohne Beispiel, daß Konvertiten, wenn sie die Gründe ihres Uebertritts bekannt machen, zugleich einen Beweis für die Wahrheit der katholischen Kirche liefern wollen, daß sie als gelehrte Polemiker gegen den Glauben auftreten, welchen sie früher bekannt haben. Wenn irgend Vorsicht, wenn irgend Bescheidenheit nöthig ist, so ist es hier. Denn wie ist es denkbar, daß der Convertit, welcher vielleicht gar keine gelehrte Studien, oder wenn er gelehrte Studien, doch keine theologischen Studien im Besondern gemacht hat, der sich mit der Lehre und Einrichtungen der katholischen Kirche vielleicht seit Kurzem erst befaßt, der sie im Leben und durch das Leben nicht hat kennen lernen, urplötzlich im Stande sein soll, die katholische Lehre siegreich zu vertheidigen oder zu begründen? Wäre es eine so leichte Aufgabe, das katholische Glaubenssystem in allen seinen einzelnen Theilen zu ergründen, zu durchschauen, daß man in

wenigen Jahren, Monaten oder Wochen zu dieser Kenntniß gelangen könnte, so wäre es unbegreiflich, wie Männer von den hervorragendsten Geisteskräften, von den ernstesten Studien einem solchen Geschäfte ihre ganze Lebensfrist widmen könnten! Mag der Wille gut sein, aber solche Konvertiten schaden der katholischen Sache, statt ihr zu nützen, indem sie unfähig, die katholische Lehre in ihrem ganzen innern Zusammenhange und in ihren tiefsten Grundlagen zu durchschauen, den Gegnern die Widerlegung leicht machen und sie gegen den Katholizismus statt für denselben einnehmen. Wer zu dem katholischen Glauben zurückkehrt, der kann diesen großen wichtigen Schritt nicht thun ohne Demuth, ohne Bescheidenheit, und wo diese Demuth und diese Bescheidenheit fehlen, da entsteht der Verdacht, daß dieser Schritt nicht auf die rechte Weise geschehen ist. Der Demüthige, der Bescheidene maßt sich aber nicht an, was er nicht versteht, er übernimmt keine Bürde, die er nicht tragen kann, ja, er ist in der Regel aufgelegt sich unter seinen Kräften zu schätzen. Dieser Mangel an wahrer Demuth und Bescheidenheit offenbart sich aber noch öfter in dem gewöhnlichen kirchlichen Leben. Es fehlt nicht an Konvertiten, die, wie sie protestirten, da sie außer der Kirche waren, nun, da sie in die Kirche aufgenommen, in derselben protestiren, die hauptsächlich nur ihren Platz gewechselt, von dem sie protestiren. Sie, die gestern in die Kirche eingetreten, sind mit nichts zufrieden, sie erklären, was Dogma ist und was nicht, sie machen neue Dogmen aus alten Meinungen, und alte Dogmen verdächtigen sie als Irrlehren. Alles soll sich plötzlich nach ihren Wünschen ändern, und da dieses nicht geschehen kann, ergießt sich ihr Tadel in bitteren vollen Strömen. Es fehlt nicht an solchen, die sich rühmen, sie seien das neue Blut, welches in die kalten Adern der alternden Kirche gegossen, sie seien der neue Sauerteig, gerade als hätte die Kirche ohne sie nicht fortbestehen können, als könnte die Kirche, als könnte Gott selbst ihnen nicht dankbar genug dafür sein, daß sie seiner Kirche zu Hülfe gekommen. Gestehen wir es, das ist nicht der rechte Geist,

der den Konvertiten beleben soll, das ist nicht der Geist Christi, nicht der Geist der Kirche, nicht der Geist der Demuth. Wenn der Apostel Paulus vorschreibt, einen Neophyten nicht zu weihen, damit er sich nicht erhebe, sich nicht aufblähe, so kann dieses jenen Konvertiten nicht im Wege stehen, sie geben sich selbst diese Weihe. Aber es ist nicht die rechte. „Wir", so sprach einst eine Konvertitin zu uns, deren Name zu den berühmtesten von Deutschland gehört, deren hervorragende Bildung des Geistes und Herzens auch die ausgezeichnetsten ihres Geschlechtes anerkannten, „wir Konvertiten sind wie zu einem großen Gastmahle geladen; wir sollen uns freuen über das Glück und die Gnade, die uns geworden, aber es steht uns übel an, wenn wir die Livreen der Diener des Herrn des Hauses tadeln, oder gar mit den Dienern desselben Streit anfangen". Doch hören wir Herrn von Florencourt selbst.

„Ein Convertit" sagt er, „wird noch geraume Zeit nach seinem Rücktritte als ein Lernender zu betrachten sein, der seine besten Vorsätze und Kräfte vorzugsweise auf Ausfüllung der großen Lücken zu richten hat, welche bei ihm in Bezug auf Erkenntniß der unerschöpflichen Heilswahrheiten der Kirche nothwendiger Weise vorhanden sein müssen. Auch die treueste und gewissenhafteste Vorbereitung zu diesem großen Schritte wird immer nur eine höchst mangelhafte sein, wird nie diejenige Erfahrung und Erkenntniß erzeugen können, die nur durch das Leben in der Kirche erworben werden. Man kann vollkommen vorbereitet sein, um nicht länger in der frühern Religionsgesellschaft verharren zu dürfen, um keinen Zweifel über die Pflicht zur Rückkehr in die Kirche mehr zu hegen und um ohne Unwahrheit sein katholisches Glaubensbekenntniß ablegen zu können; — aber die ganze Fülle der geschichtlichen Offenbarungen und Satzungen, womit die Kirche gesegnet ist, kann auch nur annäherungsweise nicht anders als durch ein längeres Leben in der Kirche selbst gewonnen werden. Für Niemand würde es sich daher weniger ziemen als Prediger der katholischen Wahrheiten und als Apologet der katholischen Kirche vor der Welt aufzutreten, als eben für

einen frischen Convertiten. Es würde dieses namentlich mit derjenigen Demuth nicht im Einklange sein, die in der katholischen Kirche vorzugsweise wohnt, die die katholische Kirche über ihre Mitglieder ausströmt und die sie sich als eine ihr von ihrem heiligen Stifter mitgetheilte Eigenschaft mit Wahrheit zuschreiben kann."

Solche Bekenntnisse, welche dem Herzen des Hrn. von Florencourt Ehre machen, weil sie keine Ehre suchen, werden in seiner Schrift wiederholt. „Es wäre mehr wie Vergessenheit, sagt er an einer andern Stelle[1]), wenn ich der untersten Schüler Einer unter den Schülern der katholischen Kirche, mich unterfangen wollte, den objektiven Werth derselben und ihre Begründung durch Tradition und h. Schrift auseinanderzulegen. Das haben Heilige und Kirchenväter, das haben unzählige Gelehrte und fromme Männer in unausgesetzter fast zweitausendjähriger Reihe in unzähligen, unsterblichen Werken bereits gethan".

Wir wenden uns nach einer andern Seite der Schrift des Hrn. von Florencourt hin.

Man darf die Leser dieser Zeitschrift nur daran erinnern, wie in der letzten Zeit sich in Deutschland die Ansichten der katholischen Theologen über das Verhältniß der Vernunft zur Offenbarung umgestaltet haben. Sie wissen es, daß man im Widerspruche mit der Lehre der ältern Theologie und der Lehre der katholischen Kirche selbst, die Behauptung aufstellt, die Vernunft im Menschen sei durch die Erbsünde nicht blos verdunkelt, getrübt, geschwächt, sondern völlig erloschen und vernichtet; sie wissen es, welche Folgen eine solche Lehre für den gesammten Katholizismus haben müsse und bereits gehabt habe. Mit dieser Behauptung standen und stehen diese katholischen Theologen nicht mehr im Katholizismus, sondern ganz in der Mitte des Lutherthums. Hr. von Florencourt ist durch seinen gesunden Sinn, und wir glauben hinzusetzen zu dürfen, durch die Lesung der Symbolik von

1) S. 11.

Möhler vor diesem Irrthum bewahrt worden. Hören wir, wie Herr von Florencourt sich selbst ausspricht:

„Daß unsere natürlichen Denkgesetze nicht ausreichen, um die übernatürliche Ordnung Gottes zu fassen und zu begreifen, dahin gelangt man leicht, zumal wenn man bei den Endpunkten der Spekulation angekommen ist, bei denen man jedesmal weniger weiß, als man von vornherein gewußt hat. Ist man in der Entwickelung so weit gediehen, so wird der Glaube eine vernünftige Nothwendigkeit und unsere Vernunft ist eben durch sich selbst dahin gekommen, ihre Unzulänglichkeit anzuerkennen und die Offenbarung Gottes durch eine höhere Seelenkraft, durch den Glauben als unabweisliches Bedürfniß anzunehmen. Auf diese Weise erscheint uns der Glaube nicht wider die Vernunft, sondern als letztes Produkt eines vernünftigen Processes. Die Vernunft erkennt an, daß der Glaube nicht wider die Vernunft, sondern erhöhte, in das Reich göttlicher Freiheit und göttlicher Offenbarung versetzte Vernunft ist. Indem die Vernunft bis zu ihren äußersten Grenzen gelangt ist, kann sie sich nicht verhehlen, daß jenseits dieser Grenzen ein anderes Reich liegt und eine höhere Stufe der Organisation beginnt, von deren Nothwendigkeit und Wahrheit sie sich zwar überzeugt hat, deren Inhalt sie aber für sich allein nicht fassen und begreifen kann. Man drückt dieses Verhältniß in der Regel damit aus, daß die übernatürliche Offenbarung Gottes nicht wider, sondern über der Vernunft stehe. Und dieser Ausdruck bezeichnet das Verhältniß vollkommen richtig."

Wenn sich die Protestanten selbst darüber beklagen, daß der Rationalismus die Herrschaft in einem so unglaublichen Maaße unter ihnen erlangt habe, daß das Christenthum dadurch bei vielen völlig beseitigt sei, so finden wir gerade in der lutherischen Lehre von dem gänzlichen Verderben der Vernunft die einfache Erklärung hiervon. Diese Lehre scheitert an der täglichen Erfahrung; Jedermann, wer sich nicht selbst belügt, fühlt alle Tage die Schwäche, die Unzulänglichkeit seiner eigenen Vernunft, aber nicht was Luther lehrte,

daß die Vernunft in uns völlig erstorben, todt und zu nichts Gutem aber zu allem Bösen aufgelegt sei. Solche extravagante Lehren müssen nothwendig, früher oder später, ihr grades Gegentheil hervorrufen und die neue katholische Theologie in Deutschland kann sich rühmen, diese widersinnige und gefährliche Lehre zu der ihrigen gemacht zu haben.

„Nach Luther“, sagt Herr von Florencourt, „ist die menschliche Vernunft ganz und gar verderbt und Gott soll ihr nicht zu Hülfe kommen, sie nicht befreien und auf eine höhere Stufe erheben, auf der sie Christi Lehre verstehen könne — wodurch sie denn eben gläubig wird — sondern es wäre am Besten, wenn man sie gänzlich extirpiren und mit einem specifisch ganz andern Dinge, welches Glauben heißt, vertauschen könnte. Es ist gewiß ein Unterschied, ob man betet: „Gott stärke meine Vernunft, damit ich dich besser erkennen, besser vernehmen kann“, oder ob man betet: „Gott schwäche, ja vernichte meine Vernunft, damit ich besser an Dich und an deinen sogenannten Sohn glauben kann, der mit der Vernunft nicht übereinstimmt“. Wenn ein solches Gebet nicht jedesmal direct in's Irrenhaus führt, so mag man sich bei der unendlichen Gnade Gottes dafür bedanken. Ich kann nicht leugnen, daß ich in späterer Zeit leise Anwandlung zu einer solchen Versuchung, zu einem solchen sündhaften und widersinnigen Gebete gehabt habe, wenn ich meine moralische Verfassung immer mehr dem Bankerotte zueilen sah. Aber jedes Mal ergriff mich dann ein Schauer vor einer solchen Blasphemie und ich sagte mir dann jedesmal wieder: entweder du gelangst auf ehrlichem und wahrhaftem Wege zum Glauben, oder du gelangst gar nicht dahin“.

Wir haben in den politischen Artikeln des Herrn von Florencourt, die er lange vor seinem Uebertritte veröffentlichte, eine Wahrnehmung gemacht, die uns manchmal als etwas Sonderbares, als etwas, was man gar nicht erwartet, überrascht hat. Und das war? Seine Achtung, seine Scheu vor dem Rechte. Wer unsere Zeitläufte einigermaßen beobachtet hat, der wird sich davon überzeugt haben,

wie selten diese Achtung und Scheu angetroffen wird. Man übertreibt nicht, wenn man behauptet, das Wort Recht werde, mit wenigen Ausnahmen, nur als eine conventionelle Phrase, als eine wächserne Nase betrachtet, die sich nach Belieben drehen lasse. Menschen, die vor dem Rechte stehen bleiben, wo es ihnen begegnen mag, die es nicht beugen, nicht brechen, nicht umgehen, die lieber selbst zusammenbrechen; — wo sind sie? Und so weit ist man auf dieser Bahn des Unrechts gekommen, daß man bei der frevelhaftesten Uebung desselben, die Maske der Heiligkeit vorhängt. Man spreche zu einem Versatilen: „Sie haben die Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben, sie haben die Pflicht, nicht zuzugeben, daß das Recht gebeugt oder gebrochen werde.“ Was wird man antworten? „Aber bedenken Sie, ich bin Familienvater, ich habe Weib und Kinder, ich muß für sie sorgen, ich würde ihrem Fortkommen einen Riegel vorschieben, wenn . . . .“ Mit solchen Wendungen läßt sich jede Unbilligkeit, jedes Unrecht beschönigen. Auch der Räuber hat und übt die Pflicht, für seine Familie zu sorgen.

Und doch ist die heilige Scheu vor dem Rechte, das Erste, welche hergestellt werden muß, wenn der Staat fortbestehen, und nicht unter seinen eigenen Verderben zusammenbrechen soll. Man versuche, man erschöpfe alle erdenklichen Mittel, welche die Macchiavelli's seit mehren Jahrtausenden ausgeklügelt haben, es wird nichts nützen, wenn nicht jene heilige Scheu vor dem unverbrüchlichen Rechte wieder hergestellt wird.

Nach jener Wahrnehmung von der wir eben gesprochen, mußte das Bekenntniß des Hrn. von Florencourt ein doppeltes Interesse für uns haben. Denn wer freut sich nicht, wenn er für eine Entdeckung, die er gemacht zu haben glaubt, eine Bestätigung findet, welche seine Entdeckung über allen Zweifel erhebt?

„Man möge es nicht für Eitelkeit nehmen, schreibt Hr. von Florencourt, wenn ich hier auf eine Eigenschaft komme, die sich bei mir dergestalt entwickelt hatte, daß ich unter ihrer absoluten Herrschaft stand. Auf die a b s o l u t e Wahrheit

hatte ich, wie eben gesagt, verzichtet; desto mehr aber drang ich auf relative, subjective Wahrheit und auf Gerechtigkeit gegen jeden Einzelnen nach dem ihm einmal geschichtlich zukommenden Rechtsboden. Gegen jedes unwahre Mittel, gegen jeden Scheingrund hatte ich den allertiefsten Abscheu, und dieser Abscheu ging so weit, daß es mir ganz unmöglich fiel, mich irgend einem unredlichen Manöver anzuschließen, ja auch nur dazu zu schweigen, wenn ich auch sonst mit dem Ziele einverstanden gewesen wäre. So viel hatte ich aus Leben und Geschichte schon erkannt, daß aus Ungerechtigkeit und Lüge nie etwas Gutes kommen könne, und daß auch die an sich beste Sache durch solche unreine Zuthaten jedes Mal verdorben werde und sicher, wenn auch erst spät, dafür büßen müsse."

Sollten wir noch auf einen Punkt in der Schrift des Herrn von Florencourt aufmerksam machen, so würden wir auf jenen Theil derselben hinweisen, in welchem gezeigt wird, in wie hohem Grade das Wesen des Katholizismus unter den Protestanten unbekannt ist. Allein dieses ist weniger befremdlich, wenn man erwägt, wie viele, namentlich von den gebildeten, Katholiken selbst in ihrem Glauben völlig unwissend sind, und sie sind es nicht ganz durch eigene Schuld.

Die münster'schen Humanisten und ihr Verhältniß zur Reformation. Ein historischer Versuch von Dr. C. A. Cornelius. Münster, Druck und Verlag der Theissingschen Buchhandlung. 1851. 8° S. 84.

Die Geschichte der münsterschen Wiedertäufer hat mehr als ein provincielles Interesse; sie zeigt uns die Blüthe und

Früchte eines Stammes, der sich anderswo bis zu diesem Grade nicht entfalten konnte; sie zeigt uns jenen socialistischen Kern in religiöser Verhüllung, der auch in der allerneuesten Zeit Versuche macht, aus der Tiefe, in welcher er bisher geschlummert hat, mit Gewalt ans Licht zu brechen.

Es fehlt nicht an Bearbeitungen der Geschichte der münsterschen Wiedertäufer; aber eine solche Bearbeitung, welche dieselbe nach allseitiger Prüfung der Quellen, und mit historischer Unbefangenheit darstellte, wird noch vermißt. Dr. Cornelius hat sich die Lösung dieser Aufgabe gestellt, und nachdem er in einer besondern Schrift über diese Quellen Bericht erstattet hat, hat er die vorgenannte Abhandlung als eine vorbereitende Arbeit der Oeffentlichkeit übergeben. Sie ist nichts desto weniger ein Ganzes für sich und macht uns mit einer sehr interessanten Partie der Culturgeschichte Westphalens bekannt. Der Verfasser hat seine Arbeit bescheiden einen Versuch genannt; wir glauben eben so bescheiden den Versuch, einen gelungenen nennen zu dürfen. Die kleine Schrift tritt ohne jugendliche Prätensionen auf und offenbart fleißige Forschung, und besonnenes Urtheil in einer einfachen und klaren Sprache.

Wir haben über das Ganze zwei Bemerkungen hinzuzufügen; 1) was die Composition betrifft, so würde sie in dem vorliegenden Falle gewonnen haben, wenn sie sich in den einzelnen Darstellungen den Anforderungen des Porträt mehr anbequemt und mehr markirte Züge erhalten hätte; 2) was den Stil betrifft, so ist der Ausdruck zu sehr zerschnitten, und mit Ausnahme einzelner Stellen zu wenig periodisch abwechselnd. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur eine halbe Seite sich laut vorzulesen.

Die Beilagen enthalten meistens lateinische Gedichte und einige Briefe zur Reformations-Geschichte Münsters gehörend.

Muster-Predigten der katholischen Kanzel-Beredtsamkeit Deutschlands aus der neueren und neuesten Zeit. Gewählt und herausgegeben von A. Hungari, Pfarrer zu Rödelheim im Großherzogthum Hessen. Mit bischöflicher Approbation. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländers Verlag. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. 1850— ff.

Wir haben in früheren Heften dieser Zeitschrift das vorgenannte Sammelwerk wiederholt zur Anzeige gebracht, und finden es nicht nöthig, auf den Werth desselben, über welchen sich die meisten katholisch-theologischen Blätter rühmend ausgesprochen haben, näher einzugehen. Eine besondere Anerkennung der Brauchbarkeit desselben liegt in dem Umstande, daß in so kurzer Zeit eine neue Auflage von einem so bändereichen und kostspieligen Werke nothwendig geworden ist.

Das ganze Werk wird aus fünf Abtheilungen bestehen. Der erste bis sechste Band enthält Predigten auf die Feste des **Herrn**; der siebente bis zehnte Predigten auf die „Feste der seligsten Jungfrau Maria“; der eilfte bis zwanzigste Predigten auf alle Sonntage; der ein und zwanzigste bis vierundzwanzigste Bd. Predigten auf die Feste der Heiligen Gottes, und der fünfundzwanzigste Band Gelegenheitspredigten.

Bis jetzt liegen uns 14 Bände der neuen Auflage vor; um die Käufer nicht abzuschrecken, hat sich die Verlagshandlung verpflichtet, „sofern das ganze Werk mehr als dreißig Bände geben sollte, den Abnehmern die überzähligen Bände gratis zu liefern“. Diese Garantie stellt vollkommen sicher, daß die Zahl der Bände nicht über die Ankündigung hinaus vermehrt werden wird; sie erinnert aber an den Mißbrauch,

den andere Verlagshandlungen und Schriftsteller sich nicht selten zu Schulden haben kommen lassen, indem sie durch die ungebührliche Vermehrung der Anzahl der verheißenen Bände oder Abtheilungen von Bänden, ihre Abonnenten zwangen unnütze Bücher abzunehmen. Das großartigste Beispiel der Art liefern die Herausgeber der Encyclopädie von Ersch und Gruber, ein Werk, dessen Vollendung keiner der ursprünglichen Abnehmer, dem bisherigen Gange nach erleben wird, und das eher in seinen ältern Theilen veraltet und unbrauchbar geworden sein wird, bevor die neueren das Ganze vollendende Bände erschienen sein werden.

Der Band der Hungari'schen Predigten von circa 35 Bogen kostet 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 flr. rhein. Druck und Papier entsprechen ganz der frühern Auflage.

Handbuch der Kirchengeschichte von Dr. Joseph Ignaz Ritter, Domdechanten und Professor der Theologie an der Universität zu Breslau. Vierte Auflage. Bonn 1851 bei A. Marcus. 2 dicke Bände 8°. Preis 3½ Thaler.

Einen neuen Beweis von der Brauchbarkeit dieses Buches gibt der Umstand, daß in so kurzer Zeit wieder eine neue Auflage von demselben nöthig geworden ist. Diese neue Auflage hat mannigfache Verbesserungen und Zusätze erhalten; das Werk selbst ist durch die neu hinzugekommene Geschichte des Protestantismus von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis auf unsere Zeit, als ein fertiges und abgeschlossenes zu betrachten.

Miscellen.

ANGELI MASSARELLI.*)

DE MODIS SEU FORMIS PER DIVERSA TEMPORA OBSERVATIS IN ELECTIONE PONTIFICUM MAXIMORUM A DIVO PETRO USQUE AD IULIUM III.

1. Modus per Institutionem.

Dominus noster Iesus Christus primum ecclesiae suae pastorem, et caput instituit Petrum, Matth. XVI. *tibi dabo claves regni caelorum* etc. et Ioh. ultimo *pasce oves meas.* Quod etiam habetur apud Gratianum dist. XXI. *in novo,* et *quamvis.* Item. dist. XXII. *sacrosancta.* Et caus. XXIIII. q. 1. *cum beatissimus:* Atque ita tradunt Chrysostomus, Theophylactus, et alii super verba Ioh. XXI.

2. Modus per designationem successoris.

Petrus autem sub tempus suae passionis Clementem sibi successorem substituit, ut ipsemet Clemens testatur in epistola prima ad Iacobum fratrem Domini. Sed Clemens post Petri martyrium divino numine, ut creditur, inspiratus renunciavit papatui in manibus romani cleri, ne hic modus successu temporis corroboraretur, ut quisque romanus Pontifex sibi successorem eligeret, ut Damasus [1]), Martinus po-

*) Den voranstehenden interessanten Aufsatz haben wir aus des Cardinals *Mai* Spicilegium Romanum tom IX. p. 518 ff. entnommen. Er ist dem größern theologischen Publikum in Deutschland bis jetzt unbekannt geblieben. Er enthält in klarer einfacher Darstellung, was Dr. Staudenmeyer in seiner Geschichte der Bischofswahlen ausführlicher dargelegt hat.

1) Damasus diserte hoc non dicit, sed tantummodo Linum et Cletum ante Clementem solitos scribi. Attamen cum Bonizone Bernardus Guidonis a nobis editus Massarelli sententiam perspicue confirmat. Porro Bernardum a Massarello in codicibus fuisse lectum, mox apparebit. Editor.

lonus, chronographus cusentinus, et alii scribunt in summorum Pontificum vitis.

3. Clerus Romanus solus eligit.

Cum Clemens renunciasset, clerus solus Pontificem eligere coepit, et ita electi sunt primus Linus, secundus Cletus, tertius idem ipse Clemens, qui pontificatum recepit, et hac ratione dicitur quartus a Petro : licet aliqui Linum et Cletum a pontificatu excludant, et tantummodo episcopos eos faciant. De hoc videnda est historia ecclesiastica, et quae Rufinus scribit in praefatione recognitionum Clementis, et Gratianus caus. VIII. q. 1. *si Petrus*, et gloss. in cap. *non autem* dist. VII. q. 1. Qui modus eligendi Pontificem cleri tantummodo romani suffragiis observatus fuit per CCXXXV annos sine ulla intermissione usque ad tempora Antheri papae.

4. Clerus eligit et populus consentit.

Aucto deinde numero christianorum in Urbe, atque ideo Pontificum existimatione in dies magis roborata, etsi solus clerus eos ipsos Pontifices eligeret, coepit tamen accedere ac requiri, ad maius eligendorum testimonium, aliorum quoque christianorum etiam laicorum Romae residentium consensus. Christiani enim quum eo tempore templa adhuc non haberent, nunc hic nunc illic in privatorum domibus conveniebant. Qua sic congregata ecclesia, cum de creatione Pontificis agebatur, clerus eligebat, et populus, qui pariter praesens erat, consentiebat. Id quod postea etiam constitutionibus summorum Pontificum de omnibus episcopis sancitum est: ne videlicet episcopi absque populi consensu a clero eligi deberent, ut patet in decretis Gelasii, Stephani, Gregorii, Nicolai, et aliorum, quae referuntur a Gratiano dist. LXIII. Id autem specialiter de romano Pontifice habetur ex decreto Bonifacii III. in cap. *nullus Pontifice romano* dist. LXXIX. Et sic primum cedente Cyriaco papatui [2]) Antherum creatum fuisse legitur anno Domini · CCXXXV· ut videre est in chronicis Bernardi Guidonis parte prima [3]) in catalogo Pontificum : et ita scribunt Martinus ac Ptolemaeus

---

2) De Cyriaco ficto Papa legeris quae nos diximus in Spicil. T. VI. praef. p. IX. X. et p. 29. in adn. E.

3) Sic ait Massarellus, quia reapse Bernardus duas chronici partes scripsit, primam de Pontificibus, alteram de Imperatoribus, quam nos omisimus. E.

in vitis Pontificum. Hic autem modus observatus est multis annis.

5. Per spiritus sàncti revelationem.

Neque hoc in loco alium modum creandi Pontificem silentio praetereundum censeo, videlicet per Spiritus sancti revelationem et ostensionem. Sic enim anno CCXXXVI. creatus est Fabianus papa. Etenim Anthero mortuo, quum clerus et populus convenisset ob faciendam futuri Pontificis electionem, columba super caput eius descendit, et audita est vox dicens: tu Romae episcopus ordinaberis qui divinitus electus es, ut refert Eusebius in eccl. hist. [4]), et Ptolemaeus atque alii in vitis Pontificum.

6. Per subrogationem seu substitutionem.

Temporibus autem quibus ecclesia maxime opprimebatur et vexabatur ab imperatoribus adhuc fide Christi non initiatis, alius modus eligendi Pontificem introductus est, scilicet per subrogationem, seu substitutionem. Sic Lucius primus tendens ad exilium iussu Volusiani imperatoris, dedit potestatem summi apostolatus Stephano diacono qui eidem in papatu successit, ut scribit Damasus anno Domini CCLIII. Sic postea Liberius (qui etiam a clero et populo electus fuerat) dum iubente Constantio imperatore exul esset, Felicem II. substituit. Qui Felix a clero similiter et a populo in synodo Romae congregata receptus est anno Dom. CCCLV· De quo videnda est ecclesiastica historia Rufini et quae Damasus scribit.

7. Clerus denuo eligit cum consensu populi.

At successu temporis modus iste eligendi Pontificem per subrogationem minime aptus ac decens visus est. Quare nonnulli Pontifices id diserte suis decretis non solum in Pontifice romano, sed in aliis etiam episcopis vetuerunt, inter quos fuerunt Hilarus primus anno ·CCCCLXI·, et Bonifacius II. anno ·DXXX·, Et habetur caus. VIII. quaest. 1. cap. *plerique*. Ita Martinus I. an. ·DCXLIX· caus. VIII. quaest. 1. cap. *episcopo*. Quin adeo Bonifacius II. statuit etiam ne ad electionem procederetur nisi triduo post obitum demortui Pontificis, quod refertur dist. LXXIX. cap. *nullus*. Et licet ante hos Symmachus contrarium determinasse videatur,

---

4) Lib. VI. cap. 29. Item Bernardus noster p. 30. E.

scilicet Pontificem ante suum obitum debere de suo successore decernere c. *transitus* dist. LXXIX, id tamen non de successore eligendo, sed de quadam cum fratribus collocutione seu deliberatione de futuro successore intelligi debet: prout glossatores in dicto capite exponunt, atque intelligunt. Et ita electio apud ipsos clerum et populum perseverabat.

8. Electio fit iussu Imperatorum.

Primi itaque illi Pontifices libere a clero et populo, absque ulla imperatoris vel iussione vel auctoritate creabantur. Nam usque ad Melchiadem inclusive, qui papa fuit anno ·CCCXII·, Pontifices omnes martyrio coronati fuere. Namque et primi christianorum imperatores, de electione romani Pontificis non laborasse videntur; id tantum curasse, ne illegitimo modo electiones fierent, circa quas etiam leges aliquando tulisse legimus. Honorius enim, ut alios omittam, Theodosii filius, statuit, si contingeret duos eligi in summos Pontifices, neminem eorum esse recipiendum. Etsi nonnulli adserant eam legem fuisse latam ad petitionem Bonifacii primi (qui vivebat anno Domini ·CCCCXX·). Utcumque res se habeat, imperator ipse de electione Pontificis legem scripsit. Verum eo tempore ius eligendi adhuc liberum penes clerum romanum residebat. Quod etiam ecclesiae romanae ditione aucta, nonnisi post longum tempus turbatum fuit. Symmachus enim qui XX. a Silvestro fuit, per solam atque liberam cleri et populi electionem creatus est. Quod eo diligentius notandum est cum eo tempore schisma fuerit, neque Theodoricus rex illud, nisi per concilium ob id indictum definiri, voluerit. Immo idem Symmachus statuit, eum solum esse romanum Pontificem creandum et consecrandum, quem clerus elegisset. At postea Pontificum auctoritate et iurisdictione saeculari crescentibus, imperatores eorundem Pontificum electiones vel ad suum nutum fieri, vel eas absque sua auctoritate firmas haberi noluerunt. Tunc primum legitur ipsorum imperatorum iussu Pontifices creatos esse: uti factum est in Silverio anno ·DXXXVII· qui Theodato Gothorum rege iubente Pontifex declaratus est. Etenim rex necem minatus est iis qui electioni Silverii non subscriberent; qui etiam postea iubente Antonina Belisarii uxore, a qua in insulam Pontiam deportatus fuit, pontificatu se abdicavit, ut Aimoinus in gestis Francorum scribit. Idem etiam accidit Vigilio anno ·DXL· qui iussu Belisarii Pontifex est factus, ut Ptolemaeus et Platina tradunt: atque ita ab eo tempore

is modus invaluit, ut quos vel imperator vel principes qui in Urbe dominabantur iuberent ac vellent, Pontifices crearentur: nec propterea ius eos eligendi immutabatur, sed penes clerum et populum, uti prius, perseverabat, ut in dictis Silverii et Vigilii electionibus videre est.

9. Electio fit a clero, et a populo recipitur, absque iussu Imperatoris.

Is modus eligendi Pontificem iussu principum perduravit usque ad Pelagium II. qui anno ·DLXXVIII· Pontifex a clero creatur, et a populo recipitur, absque imperatoris iussione. Eius autem rei causa fuit, quia eo tempore Urbs a Longobardis obsidebatur, et tanta aquarum alluvio facta est, ut neque Longobardi Urbem ingredi, neque extra eam quisquam exire potuerit. Sed postea idem Pelagius Constantinopolim ad Tiberium II. imperatorem, ut electionem suam ratam haberet, Gregorium qui postea ei in pontificatu successit transmisit, ut Platina et Ptolemaeus scribunt.

10. Electio confirmatur ab imperatoribus, soluta certa pecunia.

Ab eo autem tempore, scilicet a Pelagio II, imperatores coeperunt electiones Pontificum confirmare, ita ut nullus haberetur Pontifex, cuius electio ab imperatore confirmata non fuisset: in qua confirmatione certa etiam pecunia imperatori ab electo persolvebatur. Eius vero rei testimonium habetur in Gregorio I., qui a clero, consentiente populo, Pontifex anno ·DXC· electus id aegre ferens, nuntium ad Mauricium imperatorem misit rogans, ut eius electionem non confirmaret, sed interceptis litteris a praefecto urbis, is contrarium ad imperatorem scribit. Atque ita Mauricius (ut in gestis beati Gregorii adnotatur) primum coepit electiones Pontificum confirmare. Post Gregorium idem fecerunt alii, veluti Severinus qui anno ·DCXL· Constantinopolim ad Heraclium Constantinum imperatorem pro confirmatione misit: quam ei imperator annuit remissis pontificiis nuntiis ad Urbem cum multis muneribus. Atque huiusmodi consuetudo observata est usque ad Agathonem.

11. Electionum decreta imperatoribus praesentantur, sed pecunia solvi solita remittitur.

Agatho enim, qui Pontifex anno ·DCLXXIX· creatus est, cum et ipse Constantinopolim ad Constantinum III. imperatorem pro confirmatione Iohannem episcopum portuensem

destinasset, non solum eam obtinuit, sed impetravit etiam remissionem illius pecuniae, quam per electos summos Pontifices imperatoribus solvi solitam in confirmatione electionum, declaravimus: ea tamen lege remissio ipsa facta est, ut deinceps nemo in Pontificem electus ordinaretur, nisi prius decretum suae electionis in regiam urbem secundum antiquam (ut ipsius imperatoris verba referam) consuetudinem introduceretur, ut cum imperatoris iussione et conscientia deberet electio prosperari; sicuti habetur apud Gratianum dist. LXIII. cap. *Agatho*, et Ptolemaeus scribit.

12. Imperatores mori confirmandi renunciant, et electio remittitur clero, populo, et exercitui Romano.

Cum autem per multos annos ille mos petendi confirmationem ab imperatoribus constantinopolitanis observatus fuisset, tandem Constantinus III. cum confirmasset Benedictum II. (qui Pontifex anno ·DCLXXXIII· creatus est) decretum ad ipsum Benedictum misit quo statuebat, ut exinde quem clerus, populus, et exercitus romanus elegissent, eundem statim, uti verum Christi vicarium omnes reciperent, nulla amplius aut constantinopolitani imperatoris, aut Italiae exarchae expectata auctoritate. Hic vero nequaquam omittendam arbitror causam, quae dist. LXIII. cap. *vota civium* redditur eius introductae consuetudinis, ut imperatores sua auctoritate Pontificum electiones roborarent: ait enim Gratianus „principibus vero atque imperatoribus electiones ro„manorum Pontificum atque aliorum episcoporum referendas, „usus et constitutio tradidit, pro schismaticorum ac haere„ticorum dissensionibus, quibus nonnunquam ecclesia Dei „concussa periclitabatur. Contra quos legibus fidelissimorum „imperatorum frequenter ecclesia munita legitur. Repraesen„tabatur ergo electio principibus, ut eorum auctoritate ro„borata, nullus haereticorum aut schismaticorum auderet „contraire: et ut ipsi principes tamquam devotissimi filii in „eum consentirent, quem sibi in patrem eligi viderent, ut ei „in omnibus suffragatores existerent.“

13. Electiones non fiunt absque praesentia legatorum imperatoris.

Iste igitur modus eligendi Pontificem per clerum, populum et exercitum romanum multo tempore fuit observatus: atque ita inter ceteros fuerunt electi Iohannes V, et Conon, in cuius electione exercitus primo discordabat a clero, ut Platina et Ptolemaeus scribunt, sed deinde concordes omnes

in unum consenserunt. Item Sergius I. de cuius electione legitur, quod quum Theodorus et Paschalis cum eo concurrerent ad papatum, tandem principes civitatis, cleri, militiaeque romanae Sergium elegerunt. Verumtamen cum fere semper in electionibus diversi tumultus orirentur, ut demonstratum est, Stephanus II. anno Dom. ·DCCLII· statuit ut electio et consecratio summi Pontificis non deberet fieri absque praesentia legatorum imperialium ac populi et senatus romani, ut habetur dist. LXIII. cap. *quia.* Et sic alius modus introductus est, qui etiam per multos annos perduravit.

14. Pontifex non eligitur nisi ex presbyteris vel Diaconis Cardinalibus.

Non multo autem post (nempe Paulo I. intermedio qui Stephano II. successit) Stephanus III. qui anno ·DCCLXIX· ex prespytero Cardinale tituli sanctae Caeciliae Pontifex factus est, statuit neminem in Pontificem maximum eligi debere, qui non esset presbyter vel diaconus Cardinalis; neminemque ex laico, sed tantum per gradus, videlicet vel diaconum vel presbyterum Cardinalem factum, ad summum apostolatus apicem promovendum esse, ut refert Ptolemaeus de vitis Pontificum, et habetur dist. LXXIX. cap. *oportebat* et cap. *nullus.*

15. Imperatores eligunt Pontifices.

Imperatoribus vero multis constantinopolitanis a fide catholica et ecclesia romana deficientibus, et in haeresim prolabentibus, et adversus Pontifices maximos hostiliter se gerentibus, primus Gregorius III. Leonem imperatorem anathematizat, et obsidentibus Longobardis Urbem sub Luitprando rege, auxilium a Carolo Martello Francorum rege petit et impetrat. Ac deinde mortuo Gregorio Stephanus II, (vel potius III.) qui ei post Zachariam successit, cum etiam eo tempore Urbs ab Aistulfo Longobardorum rege obsideretur, Constantinopolim ad Constantinum ·IIII· imperatorem auxilii petendi causa mittit; quod cum impetrare non potuisset, ad Pipinum Francorum regem confugit, qui ei omnem favorem honoremque impendit. Perseverantibus autem Longobardis in infestatione Urbis, papa Hadrianus I. statim post adeptum pontificatum anno ·DCCLXXI· Petrum Cardinalem legatum in Galliam ad Carolum magnum ob implorandas suppetias contra Desiderium Longobardorum regem misit:

qui Carolus in Italiam veniens Longobardos superavit, Desiderium pepulit, iura et ditionem romanam restituit, quaedam de novo ecclesiae donavit, et pontificiam auctoritatem confirmavit. Ob quae merita Hadrianus ipse, concilio CLIII episcoporum Romae celebrato potestatem eligendi romanum Pontificem ipsi Carolo magno inter cetera privilegia concessit [5]. Quem Carolum postea Leo III, qui Hadriano successit, imperatorem coronavit; ut Ptolemaeus, Platina et alii scribunt, et habetur in cap. *Hadrianus* dist. LXIII. apud Gratianum.

16. Imperatores potestati eligendi renunciant, et eam Romanis restituunt.

Potestas (praetensa scilicet) eligendi Pontificem penes imperatorem extitit [6] usque ad tempora Paschalis I. anno DCCCXVII. Nam Ludovicus imperator Caroli filius, vir pietate clarus, potestatem hanc Paschali ipsi I. restituit, libertatemque eligendi pontificem Romanis concessit; ita tamen, ut electo Pontifice a clero et populo, ad reges Francorum legati mitterentur, ut inter eos pax et benevolentia conservaretur. Sic historici illorum temporum scribunt, et habetur dist. LXIII. cap. *ego Ludovicus.* Sic ergo Pontifices a clero et populo universo denuo eligi coeperunt.

17. Imperatores iterum electiones confirmant.

Licet Ludovicus ipse imperator potestati eligendi Pontificem renunciasset, eaque ad Romanos translata fuisset, Paschale I. beati Petri cathedram tenente, ut superius dictum est, tamen post Paschalem legitur adhuc electiones Pontificum, ut ante Constantinum IV. fiebat, ab imperatoribus fuisse confirmatas. Nam ut refert Vincentius bellovacensis, Lotharius imperator ipsius Ludovici filius misit ad Urbem Ludovicum filium suum ad confirmandam electionem Sergii II. anno DCCCXLIII, qui dictum Ludovicum II. imperatorem coronavit. Ac deinde, ut Platina scribit, Ludovicus II. praedictus ad electionem Benedicti III. anno ·DCCCLVI· confirmandam legatos destinavit. Nec multo post, ut testatur Martinus, Ludovicus ipse II. Romam proficiscens Nicolai

---

5) Falsam hanc multorum narrationem (quae Massarellum quoque decepit) de Hadriani synodo et concessione, satis refutatam diximus in hoc Spicil. p. 169. in adn. E.

6) Videlicet iuxta falsam huius rei historiam.

primi, qui creatus est anno ·DCCCLVIII·, electionem sua praesentia robaravit.

18. Absque praesentia vel auctoritate imperatoris aut eius oratorum clerus cum populo eligit.

Etsi autem huiusmodi confirmationes proprie dici non possunt, sed potius adhaesiones vel receptiones, ipsis videlicet electionibus maiorem auctoritatem et favorem praestantes; id tamen quicquid imperatoriae auctoritatis fuerit, abolitum fuit sub Hadriano II. anno ·DCCCLXVII·, qui absque praesentia, vel assensu, vel confirmatione Caesaris aut eius oratorum electus fuit: quod quidem eo maius momentum et auctoritatem habuit, quia eo tempore, quo Hadrianus creatus est pontifex, oratores Ludovici II. imperatoris in Urbe aderant, qui nihilominus ipsum Hadrianum uti pontificem receperunt ac venerati sunt. Et sic iterum per multos annos electio Pontificis a clero et populo romano facta est, videlicet usque ad tempora Leonis VIII. anno Domini CMLXII.

19. Imperatores iterum Pontifices eligunt.

Cum vero in electionibus, quae a clero et populo fiebant, persaepe schisma, persaepius tumultus, dissensiones, et scandala orirentur, id maxime evenit dum eligeretur Iohannes XIII. Mortuo enim Agathone II, Iohannes ipse XIII. qui romanus erat, suorum factione adiutus pontificatum occupat. Sed non longe post ab Othone I. Teutonum rege pulsus est, et Leo VIII. in eius locum subrogatus. Recedente vero ex urbe Othone, Leo ipse VIII. a cognatis et fautoribus Iohannis sede pellitur, et Iohannes XIII. revocatur. Ipso vero Iohanne mortuo, Benedictus V. pontifex creatur: quod aegre ferens Otho, Romanos Benedictum expellere et Leonem praedictum suscipere iubet; ac deinde Benedictum secum in Germaniam ducit, qui postea Augustae moritur, ut Ptolemaeus, Platina, et alii scribunt. Leo igitur tot Othonis erga se meritis permotus, et ut dissensiones et schismata huiusmodi auferret, Othonem praedictnm imperatorem coronat, eique convocata in urbe synodo, potestatem eligendi Pontificem, uti Hadrianus Carolo magno dederat, concessit; quod etiam habetur dist. LXIII. cap. *in synodo* apud Gratianum [7].

---

7) Diximus in Spicil. T. VI. p. 242, ducibus Baronio et Sandinio, Gratiani credulitatem in his esse deceptam; praeter quam quod ne legitimus quidem pontifex fuit Leo VIII. E.

20. Imperator potestati eligendi Pontificem iterum renunciat, et clerus denuo cum populi consensu eligit.

Verum cum is modus contra libertatem ecclesiasticam indecens atque incongruus videretur, praesertim cum, ut plurimum evenire necesse erat, diu sedem vacare contingeret, tum denique ob religionem, quae ea, quae Dei sunt Deo, quae autem Caesaris Caesari reddenda suadet, Otho idem huic potestati Pontifices romanos eligendi in manibus Iohannis XIII, qui Leoni praedicto successit, renunciavit, eamque clero restituit, ut patet ex cap. *tibi* dist. LXIII. Qui Otho et Henricus I. imperatores suis constitutionibus etiam oratores caesareos electionibus romanorum Pontificum interesse vetuerunt, ut habetur cap. *constitutio* in eadem dist. LXIII. „Ac insuper quia imperatores quandoque modum suum „ignorantes (ut verba Gratiani cap. *quia* eadem dist. refe„ram) non in numero consentientium, sed primi distribuen„tium, imo exterminantium, esse voluerunt, frequenter etiam „in haereticorum perfidiam prolapsi, catholicae matris ec„clesiae impugnare unitatem conati sunt; ideo sanctorum „patrum statuta adversus eos providerunt, ut se electioni „non insererent; et quisquis suffragio eorum ecclesiam ob„tineret, anathematis vinculo innodaretur“ ut in ipsis summorum Pontificum constitutionibus videre est. Quare Pontifex a clero et populo libere iterum eligi coepit.

21. Cardinales eligunt accedente cleri et populi consensu.

Hic autem sic restitutus modus per clerum et populum deligendi Pontificem observatus est usque ad tempora Nicolai II. anno MLIX. Quo tempore dictus Nicolaus extra Urbem in civitate Senensi a solis Cardinalibus electus est absque clero et populo romano, sed postea Romam veniens a clero ipso populoque romano recipitur, ut scriptores omnes referunt; Romaeque apud Lateranum convocato concilio statuit, deinceps electionem summi Pontificis ad solos Cardinales pertinere, accedente nihilominus cleri et populi consensu, et salvo honore et reverentia (ut eius verba referam) imperatoris. Quae constitutio refertur in cap. *in nomine Domini* dist. XXIII. Ab eo igitur tempore Cardinales soli coeperunt eligere summum Pontificem, quod quidem, ut alios omittam, apparet in Gregiorio VII, qui secundus fuit ab ipso Nicolao, de cuius electione ita in volumine epistolarum eius legitur. „Nos sanctae romanae ecclesiae Cardinales, clerici, „acolythi, diaconi, presbyteri, praesentibus episcopis, abba-

„tibus, multisque tum ecclesiastici tum laici ordinis, eligimus „hodie X. kal. maii in basilica sancti Petri ad vincula anno „salutis MLXXIV, in verum Christi vicarium Hildebrandum „virum multae doctrinae, magnae pietatis, prudentiae, iu„stitiae, religionis, modestum, sobrium, continentem etc.“ Item in Gelasio II. anno ·MCXIX·, quem a Cardinalibus in monasterio ad Palladium concordi consensu creatum fuisse, apud Ptolemaeum et alios legitur. Item in Callisto II. Gelasii successore, qui ab iis Cardinalibus, qui in Gallia erant creatus Pontifex, ab aliis etiam Cardinalibus qui in Italia remanserant receptus fuit. Tum denique in Honorio II, Innocentio II, Caelestino II, Lucio II, Eugenio III, et aliis usque ad Alexandrum III; qui fere omnes erant Cardinales.

22. Cardinales soli absque cleri et populi consensu eligunt.

Observatus est itaque iste ab Innocentio II. [8]) praescriptus modus per multos annos usque ad Alexandrum III. anno ·MCLIX· ut superius demonstratum est. Qui Alexander cum animadverteret nonnunquam in eligendo Pontifice discordes fuisse inter se Cardinales, ita ut omnes, sicuti iuxta Innocentii II. constitutionem decebat, in eundem non concordarent, nec appareret quis vel quando Pontifex canonice electus haberi deberet, praesertim cum necesse esset, ut ipsi electioni etiam cleri et populi accederet consensus, qui ut plurimum inter se haud conveniebant; statuit in concilio generali Romae habito, ut electus a duabus Cardinalium partibus concordantibus contra tertiam haberetur Pontifex, nullo amplius cleri, aut populi expetito consensu: qui modus clero quoque et populo romano, uti salubris ac laudabilis receptus est atque comprobatus, ut refertur in cap. *licet de vitanda* de elect., et ibi late per Innocentium et Ostiensem. Et sic deinceps neque clerus neque populus in electiones summorum Pontificum se ingesserunt. Hoc vero loco et illud adiiciendum censeo, quod Stephanus PP. ait, nimirum, quod licet populus electionibus interesset, atque consentiret, clerus tamen uon populus eligebat; atque ideo electio populo nullo modo, sed ipsi clero adscribebatur. Eius vero Pontificis verba sunt haec: sacerdotum quippe est electio, et fidelis populi consensus adhibendus est, quia docendus est populus non sequendus cap. *nosse* dist. LXIII.

---

8) Confer Panvinium de origine Cardinalium n. 42. p. 506. seq. E.

Modus igitur ab Alexandro III. constitutus observatus est per centum et amplius annos usque ad Gregorium X. an. ·MCCLXXI·

23. Statuitur a Gregorio X. forma servanda a Cardinalibus in electione Pontificis.

Gregorius autem X. etsi constitutionem Alexandri III. supradictam sanctissimam iudicaret, in ea tamen nonnulla maiore declaratione et explicatione indigere cognovit. Quare convocato Lugduni concilio, in eo dictam sanctionem in primis confirmavit, multaque deinde addidit et declaravit. Inter cetera vero providit electioni faciendae extra Urbem, si extra eam Pontificem decedere contingeret.: ut in loco ubi curia fuerit, vel longe ab ea absentes Cardinales expectentur per decem dies ab obitu Pontificis. Fiat unum conclave in palatio in quo Pontifex obiit. Cardinales singuli singulos habeant in eo servientes, omnes habitent in communi. Ad conclave non pateat aditus. Cardinales sede vacante nihil de redditibus sedis apostolicae percipiant, neque negotio alio quam electionis, nisi necessitas urgeret, occupentur. Quis cibus, et quod ferculum sit ipsis Cardinalibus in conclavi adhibendum. Ob Cardinalium, qui ex conclavi exierint, absentiam ab electione non cessandum. Si egressi convaluerint, denuo intromittantur. Ordinantur executores huius constitutionis. Rogantur enixe Cardinales, ut ad electionem, omni seposito humano affectu, pactionibus, et obligationibus, procedant. Monentur postremo omnes fideles ut Pontificis demortui exequias celebrent, et pro felici et concordi electione successoris, preces in Deum effundant, ut habetur in cap. *ubi periculum* de electione in sexto.

24. Revocatur forma a Gregorio X. constituta, et iuxta Alexandri III. constitutionem iterum Pontifices eliguntur.

Brevi admodum tempore haec Gregorii X. constitutio viguit, nempe in electione tantum Innocentii V, qui mensibus sex cum biduo exactis in pontificatu obiit, nec non Hadriani V. qui vix pontifex declaratus (obiit autem XL. die antequam coronaretur) dictam Gregorii constitutionem abrogavit; vel ut aliqui volunt, inter quos est Ioh. Andr. suspendit: quam etiam Iohannes XXI. (qui ipsi Hadriano successit) abolevit atque retractavit, teste Iohanne Mon., unde olim inter gregorianas constitutiones non habebatur; adque ideo Guillelmus eam glossare noluit. Et sic modus ille ab

Alexandro III. constitutus in usum rediit, qui etiam observatus est usque ad Caelestinum V; qui tamen contra dictam Gregorii constitutionem Perusii (licet in urbe Nicolaus IV. eius praedecessor obiisset, et ibidem iuxta ipsam constitutionem pontifex creari debuisset) pontifex factus est anno MCCXCIV. Aestate enim praecedente septem Cardinales in Urbe obierant, ut historici tradunt.

25. Renovatur forma a Gregorio X. praescripta.

Creatus Caelestinus V. vir summae sanctitatis et religionis renovavit constitutionem Gregorii X, ut refert Ioh. Andr. dicto cap. *ubi periculum* de elect. in sexto. Quam deinde etiam Bonifacius VIII. comprobavit, et eam in decretalium libro, titulo *de electione* collocavit, ex quo doctores eam potius Caelestini et Bonifacii quam Gregorii appellari debere contendunt. Qui modus eligendi Pontificem iuxta Gregorii ordinationem renovatus postea est in electione Benedicti XI. et Clementis V, qui ambo Bonifacium VIII. subsecuti sunt.

26. Statuitur nova forma a Clemente V. quae etiam nostro tempore observatur.

Clemens vero V. praedictam Gregorii X. constitutionem ampliavit, declaravit, et moderatus est, nonnullaque nova addidit: Decernens in primis Cardinales, sede vacante, papalem potestatem exercere non posse, nec etiam legem a Gregorio latam immutare: Camerarii summique Poenitentiarii officia etiam mortuo Pontifice durare; et si eos sede vacante obire contingat, Cardinales subrogandi alios potestatem habere: territorium, quod a Gregorio appellatur, de tota dioecesi esse intelligendum: Cardinales omnes si e conclave exire contigerit, illuc regredi, et electionem iam coeptam prosequi debere: Cardinales nullius excommunicationis praetextu ab electione esse excludendos: eos qui supestite Pontifice ex quacumque causa ad sedem apostolicam accedere vel mittere sunt astricti, ad ipsam etiam cum vacat, ac si non vacaret, accedere vel mittere teneri. Qui modus observatus est per CCL annos (Iulio quoque II. simoniacas electiones severissime prohibente) usque ad Iulium III. pont. max. qui hoc tempore beati Petri cathedram tenet.

Bischof Joseph von Hommer.

Wir haben in frühern Heften dieser Zeitschrift mehre Briefe des vorgenannten Bischofes von Trier mitgetheilt. Auch der nachfolgende Brief, den wir nach dem Originale abdrucken lassen, gibt ein schönes, ja rührendes Zeugniß von dem edeln menschenfreundlichen Herzen dieses gottseligen Bischofes.

Potuissem responsum praecedens, tibi, vir optime, per secretarium meum scribere; sed utor occasione hac paulo familiarius tecum agendi, cum — licet persona tua, quantum scio, mihi non nota sit, tamen — provecta aetas tua, vitae gravitas, familiae authoritas, curae animarum zelus indefessus, iam á longo tempore desiderium in me excitarunt, tecum de facie ad faciem conversandi, ut tibi meae in te venerationis exhiberem documenta. Hoc cum fieri non possit, rogo te, ut mihi particularia quaedam de vitae tuae ratione referas. An nihil amplius de casu infelici, quem ante annos circiter sex passus es, sentias? an mores parochianorum tuorum tibi sint consolationi? an soror adhuc tecum sit? an vicini confratres tui tibi sint auxilio? paucis, an sorte tua contentus vivas? Nihil enim mihi tam iucundum erit, quam si te pro meritis tuis beatum sciam, cum, quae fausta tibi, quae minus fausta accidunt, aeque tecum participare desiderem.

Caeterum fata mundi aequo toleremus animo; dummodo Deus t. o. m. nos in gratia sua confortet, et ecclesiam suam protegere non desistat. Quod quidem secundum promissa sua non faciet; sed et nos, ut non faciat, illum omnibus viribus rogare, officii nostri est.

Me amicitiae precibusque tuis enixe commendans te divino auxilio vicissim commendo.

Vale in Domino.

Treviris 1. Februarii 1830.

Iosephus Episcopus.

Zum österreichischen Kirchenrechte.

Bei der Neugestaltung, in welcher das österreichische Kirchenrecht begriffen ist, gewährt es ein besonderes Interesse das bisherige Recht genau zu kennen. Wir haben in frühern Heften schon kleinere Berichte über diese Rechtsverhältnisse mitgetheilt; wir lassen jetzt einen neuen kleinen hierhergehörigen Artikel abdrucken.

Stellung der Bischöfe zu den Universitäten, wenn sie derselben Kanzler sind und auch außer diesem Falle.

§. 1.

Der österreichische Kaiserstaat hat gegenwärtig (1823) 6 Universitäten, nämlich in Wien, Prag, Pesth, Lemberg, Padua und Pavia. Diese haben nicht alle einen Kanzler, sondern nur an der Wiener und Prager Universität besteht die Kanzlerwürde. In Prag bekleidet der Erzbischof, in Wien der Dompropst dieselbe, und beiden kommt die Würde ihres Amtes wegen zu, so daß jeder Erzbischof von Prag und jeder Dompropst von Wien Kanzler der Universität ist. Unter allen Bischöfen Oesterreichs ist also nur ein einziger Kanzler einer Universität.

Die Würde eines Kanzlers gibt aber weder dem Erzbischof von Prag noch dem Dompropst von Wien irgend etwas von eigentlichen Directorial- oder Aufsichtsrechten im Verhältniß zur Universität. Das ist zwar nirgends durch eine Verordnung ausdrücklich ausgesprochen, aber aus Allem, was bei dem Mangel positiver Bestimmungen darüber entscheiden kann, gewiß genug.

Erstens nämlich schweigen alle Verordnungen, welche die Leitung der Universitäten regeln, gänzlich von der Würde eines Kanzlers. In der einzigen Instruktion für die Studien-Direktoren der Wiener Universität wird beiläufig derselben erwähnt, wo von dem Range die Rede ist, indem es da heißt: Die Studien-Direktoren haben den Rang unmittelbar nach dem Rektor und Kanzler. „Den Studien-Direktoren, Landesstellen und der Studien-Hof-Kommission dagegen übertragen die Gesetze einen solchen Einfluß, daß für den Kanzler mehr als zu einer Ehrenstelle gehört, nicht übrig bleibt.

Zweitens wissen die Mitglieder der Studien-Hof-Kommission und die Professoren der Prager und Wiener Universität, denen doch die Sache vor allen Andern bekannt sein müßte, nichts von einem reellen Einflusse des Kanzlers auf die Leitung der Ange-

legenheiten der Universität. Dagegen behaupten sie, daß die Kanzlerwürde einen bloßen Ehrenvorrang in dem corpus der Universität, das Recht der Theilnahme an ihren Sitzungen, und an den akademischen Feierlichkeiten gebe, und außerdem nichts.

Dies ist denn auch alles, was sich in der Praxis findet, und auch dieses findet sich in Prag und Wien nur theilweise. Der Erzbischof von Prag wohnt als Kanzler den akademischen Sitzungen der Universität nicht bei, vermuthlich, weil er dem Rektor im Range nachstehen müßte, was sich wieder nicht wohl mit seiner erzbischöflichen Würde vertrüge. Der Dompropst von Wien dagegen, nimmt, wenn es ihm gefällt, an den Universitätssitzungen Theil. Der Erzbischof in Prag erscheint in seiner Kanzlerwürde als die erste Person bei akademischen Feierlichkeiten, er ertheilt die Licenz zu Promotionen, und in seinem Namen werden die Doktor-Diplome ausgefertigt. Der Dompropst von Wien hingegen erscheint bei solchen Gelegenheiten wieder dem Rektor untergeordnet.

§. 2.

Abgesehen von der Kanzlerwürde hat der Erzbischof von Prag, wie jeder andere Bischof, in dessen Diözese eine Universität liegt, nur in folgenden 2 Stücken als Bischof eine positive gesetzliche Berührung mit der Universität.

1. Die Theses, welche bei Promotionen zur theologischen Doktorwürde öffentlich vertheidigt werden sollen, müssen dem Bischof von der Universität zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies ist erst durch ein Handbillet des Kaisers vom 22. August 1822 vorgeschrieben.

2. Der Bischof hat den Professor der Religionslehre bei der philosophischen Fakultät der Landesstelle vorzuschlagen und zu dem Ende auf die Anweisung der Landesstelle einen öffentlichen Konkurs abhalten zu lassen.

Außerdem hat der Bischof als oberster Vorsteher seiner Diözese freilich die Aufsicht nicht nur über die Kirchenzucht, sondern auch über die Glaubens- und Sittenlehre, welche in seinem Sprengel vorgetragen wird; und weil er von den Universitäten einen großen Theil seiner Volkslehrer und Seelsorger empfängt, so legt ihm sein Amt die Pflicht auf, und gibt ihm ohne Zweifel das Recht darüber zu wachen, daß insbesondere von der theologischen Fakultät, oder einem ihrer Mitglieder den angehenden Geistlichen keine unkatholischen Lehren vorgetragen werden. Weil aber die Professoren der Theologie als Beamte des Staates betrachtet werden, und dem Bischofe nicht zur unmittelbaren Auf-

sicht untergeordnet sind; so besteht der ganze Einfluß des Bischofs in dieser Rücksicht darin, daß er, sobald von der Fakultät oder einem Mitgliede derselben gegen die Grundsätze der katholischen Religion gelehrt wird, kraft seines Amtes sich an die Regierung zu wenden hat, und um Wegräumung des Gegenstandes seiner Beschwerde ansuchen kann. Unmittelbar gegen die fehlenden Personen kann er, wenn diese Geistliche sind, nur mit denjenigen geistlichen Strafen verfahren, welche er überhaupt ohne Anfrage bei der Regierung verhängen kann, nicht aber mit den schwereren Kirchenstrafen, deren Gebrauch ihm nur mit Genehmigung des Staates gestattet ist.

Stellung der Bischöfe zu den übrigen höhern Lehranstalten, als Lyceen und Gymnasien, besonders wo auch Theologie gelehrt wird.

§. 3.

a. Zu den Lyceen.

Die Stellung der Bischöfe zu denjenigen Lyceen, welche als öffentliche Staats-Anstalten betrachtet werden, ist von ihrer Stellung zu den Universitäten nicht verschieden, als etwa darin, daß bei den meisten die Vorschrift wegen der Theses nicht anwendbar ist. Denn die meisten Lyceen haben nicht facultatem conferendi honores academicos und lassen demnach keine Magister- und Doktor-Disputationen halten. Nur diejenigen, welche früher Universitäten waren, unter Joseph II. Regierung aber in Lyceen umgewandelt wurden, haben jene facultas beibehalten und bei ihnen kann also jene Vorschrift noch Anwendung finden. Das sind aber wenige, nämlich die zu Brünn, Grätz und Innspruck.

Es gibt aber noch andere Lyceen oder Studienanstalten (die Namen werden ohne genaue Unterscheidung gebraucht), welche mehr als Privatanstalten für die Bischöfe zu betrachten sind, so wie die Lehranstalten in bischöflichen Seminarien. Diese sind philosophische Lehranstalten und wurden seit 1802 auf die wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den Mangel und Verfall des Säkular- und Regularklerus hier und da auf dem Lande errichtet. Sie sollten eines Theils den Söhnen unbemittelter Eltern Gelegenheit geben, mit geringeren Kosten sich zum geistlichen Stande vorbereiten zu können, auf der andern Seite aber verhindern, daß die Söhne unbemittelter Eltern durch die Zerstreuungen, welche die Hauptstädte darböten, den Gedanken und die Lust den geistlichen Stand zu wählen verlören. Aus demselben Grunde wurden diese

Anstalten der unmittelbaren Aufsicht des Bischofes und der mittelbaren Aufsicht der Landesstelle anvertraut. Bei diesen Anstalten sind daher die Diözesanbischöfe die Directoren; aber sie müssen wie die Directoren aller anderen Lehranstalten halbjährig die vorgeschriebenen Berichte über den Zustand und den Fortgang der Anstalten bei der Landesstelle einreichen, und erhalten von dieser wieder die nöthigen Aufträge in Betreff der Ausführung aller landesfürstlichen Verordnungen. Uebrigens sind dieser philosophischen Lehranstalten in Landstädten nur wenige. In ganz Böhmen z. B. sind nur zwei.

b. Zu den Gymnasien.

Auf die Gymnasien im Ganzen haben die Bischöfe gar keinen leitenden Einfluß; aber sie haben

1) die anzustellenden Religionslehrer zu prüfen und vorzuschlagen;

2) ist ihnen durch ein Handbillet vom 9. Juli 1808 die unmittelbare Aufsicht über den Religions-Unterricht an den Gymnasien gegeben worden.

Zur Sittengeschichte.

Circular des evangelischen Konsistoriums zu Hanau.

Das hiesige kurfürstlich evangelische Konsistorium hat folgenden Cirkular erlassen:

„Das Konsistorium hat aus den von sämmtlichen Pfarrämtern eingeforderten Berichten mit Bedauern ersehen, daß sich in den seiner kirchlichen Fürsorge anvertrauten Gemeinden die bedeutende Zahl von 94 Ehepaaren findet, welche sich seit Einführung der bürgerlichen Ehe der kirchlichen Trauung entzogen haben. Die kirchliche Oberbehörde mußte sich dieser betrübenden Erscheinung gegenüber gedrungen fühlen, vor allen Gemeinden der Diözese das öffentliche Zeugniß abzulegen, daß sie in der Christenheit geschlossene Verbindungen zu ehelichem Zusammenleben, die sich, der auf die Lehre der heiligen Schrift von der Heiligkeit des Ehestandes und seiner göttlichen Einsetzung sich gründenden uralten kirchlichen Ordnung zuwider, dem Segen des göttlichen Wortes entziehen, für wahre, christliche Ehen nicht ansehen kann, sondern darin nur ein, allen wahrhaft christlich gesinnten Gemeindegliedern mit Recht anstößiges und ärgerliches Zusammenleben zu er-

blicken vermag. Das Konsistorium erachtet es deshalb für seine heilige Pflicht, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufzubieten, um diese vorhandenen Aergernisse zu beseitigen und ähnlichen für die Zukunft vorzubeugen. Es fordert zu dem Ende sämmtliche Pfarrer seines Bezirkes, insbesondre aber die Betheiligten, auf, keine Mittel der seelsorgerlichen Belehrung und Ermahnung zur Beseitigung und Verhütung dieser anstößigen Verbindungen unversucht zu lassen, selbst dann, wenn sie bereits das Ihrige gethan zu haben glauben, doch nach der Bekanntmachung dieses Erlasses noch einmal alle Bemühungen ihrer seelsorgerlichen Fürsorge und Liebe aufzubieten, auch, falls ihnen die Entrichtung der Gebühren als Grund der Verschmähung des kirchlichen Segens erscheinen sollte, überall, wie es bisher so bereitwillig von ihnen geschehen ist, den Erlaß derselben gern zu bewilligen. Denjenigen, bei welchen diese Mittel der christlichen Weisheit und Milde erfolglos bleiben, ist vor versammeltem Presbyterium ihr unchristliches Verhalten nochmals mit Ernst und christlicher Liebe eindringlich vorzuhalten und bei fortgesetztem Verharren in ihrem Ungehorsam, als nothwendige Folge des letzteren, zu verkündigen, daß sie fortan zu keiner kirchlichen Handlung, weder zu Taufpathen, noch zum Genusse des heiligen Abendmahls, zugelassen werden könnten und endlich wegen ihres beharrlichen Widerstrebens gegen die kirchliche Ordnung aus der christlichen Gemeinde ausgeschlossen werden müßten. Bleibt auch diese Androhung erfolglos, so sind die Betheiligten mit genauem Berichte ihres Verhaltens dem Consistorium alsbald anzuzeigen, welches dann nicht säumen wird, die förmliche Ausschließung derselben aus der christlichen Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen. Die christliche Gemeinde aber möge in dem allem den Sporn finden, gemäß dem apostolischen Worte: „Ermahnet euch unter einander und bauet Einer den Andern", auch ihrerseits alles zu thun, daß solche Aergernisse in ihrer Mitte nicht aufkommen können.

Hanau, 3. Dec. 1851."

(gez.) Kurfürstl. evangel. Konsistorium daselbst.

Protestantischer Bund.

Auf dem vierten deutschen evangelischen Kirchentage, welcher gegen das Ende des vorigen Jahres zu Elberfeld statt gehabt hat, hat sich ein protestantischer Bund gebildet, dessen

Statuten wir als eine beachtenswerthe Erscheinung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens nachstehend mittheilen wollen.

Es gehört nach unserm Dafürhalten kein großer politischer Scharfblick dazu, um vorherzusagen, daß der religiöse Kampf zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland, wenn eine Voraussetzung eintritt, in kurzer Zeit sich von Neuem entflammen und weit stärker werden wird, als er vor dem Jahre 1848 gewesen ist. Wenn jener Kampf bis dahin noch mehr in der Litteratur und in den Maßnahmen der Lenker der Staaten und Völker sich offenbarte, so wird er jetzt in das Leben selbst tief eingreifen, die Massen werden in den Kampf geführt nnd einander gegenübergestellt werden, und die eigentliche wissenschaftliche Bestreitung wird ganz in den Hintergrund treten. Aber jene Bedingung? wird dieselbe eintreten? Jene Bedingung ist der Friede Europa's, dessen künstliche äußere Garantien täglich schwächer werden, nachdem die innern Stützen desselben längst zusammengestürzt sind.

Die Statuten des gedachten Bundes sind:

§. 1. Unter dem Namen „protestantischer Bund" bildet sich ein Verein evangelischer Christen, Angesichts der von Seiten der römischen Kirche drohenden Gefahren die Rechte der evangelischen Kirche zu wahren und die Interessen derselben zu befördern. —

§. 2. Der Verein an den reformatorischen Bekenntnissen festhaltend, bekennt sich zur ganzen heil. Schrift als der einzigen Richtschnur des Glaubens und des Lebens, und besonders zur Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben.

§. 3. Den Grundsätzen der evangelischen Kirche entsprechend, wird der Verein durch die Waffen des Geistes und jedes dem gemäße Mittel seinen Zweck zu erreichen suchen.

Elberfeld, den 23. Sept. 1851.

Präsident: Sander, Superintendent.
Secretär: W. Jul. Schröder, Pastor.

Grundsätze des protestantischen Bundes.

§. 1. Bei Gelegenheit des vierten deutschen evangelischen Kirchentages und des dritten Congresses für innere Mission ist zu Elberfeld eine Gesellschaft gebildet worden, welche den Namen führt: protestantischer Bund.

§. 2. Der protestantische Bund ist eine Vereinigung aller evangelischen Christen, die für nöthig erkennen, gegenüber den Gefahren, welche durch die römische Kirche drohen, den Protest der Reformation gegen das Papstthum und die Menschensatzungen der Kirche Roms mit erneutem Nachdruck zu erheben.

§. 3. Indem der Verein diesen Protest der Reformation erneuert, bekennt er sich, festhaltend an den reformatorischen Bekenntnissen, zur ganzen hl. Schrift als der einzigen Richtschnur des Glaubens und des Lebens, und besonders zur Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben.

§. 4. Er will im Allgemeinen das seit der Reformation vielfach eingeschlafene oder erschlaffte protestantische Bewußtsein durch schriftliches und mündliches Zeugniß zu wecken und zu beleben suchen, vor Allem aber den Seelen, die sich unter der Herrschaft des Papstthums befinden, das Evangelium bringen.

§. 5. Zu dem Ende setzt sich der protestantische Bund Folgendes vor: a) Getreue Darstellung der Irrlehren und Mißbräuche der römischen Kirche, sei es in einzelnen Schriften oder in fortlaufenden Blättern. b) Benutzung der Tagespresse zur Berichtigung und Widerlegung von Angriffen auf die evangelische Kirche in Zeitblättern und andern Schriften. c) Erweckung und Ermunterung der Prediger und Lehrer, im Vortrag und Jugendunterricht die Entscheidungslehren und die geschichtliche Entwickelung der römischen Kirche gründlich zu treiben, sowie Beschaffung zweckdienlicher Hülfsmittel hierzu. d) Lehre und Lehrmittel auf Schulen aller Art ins Auge zu fassen, daß nicht romanisirende Tendenzen die Wahrheit im mündlichen Vortrage und durch Lehrbücher verunstalten, daher auch die Herausgabe echt evangelischer Lehrbücher und ähnlicher Schriften zu veranlassen. e) Sich der wegen ihres Glaubens bedrängten Protestanten mit Rath und That anzunehmen, persönlich und schriftlich sich für Einzelne oder ganze Gemeinden zu verwenden und die Rechte der evangelischen Kirche überall, insbesondere auch bei Fürsten und Obrigkeiten geltend zu machen. f) Den Demonstrationen der römischen Kirche, z. B. den Missionen, in geeigneter Weise, in besondern Fällen auch durch öffentliche Besprechungen entgegenzutreten.

§. 6. An der Spitze des protestantischen Bundes steht ein Vorstand, welcher vorläufig seinen Sitz im Wupperthale hat; er zählt außer dem Präsidenten wenigstens zwölf Mitglieder, von welchen ein Theil außerhalb des Wupperthales seinen Wohnsitz haben muß. Außerdem werden Ehrenmitglieder ernannt, welche in den Sitzungen des Vorstands, so oft sie gegenwärtig sind, Sitz und Stimme haben.

§. 7. Der Vorstand macht es sich zur Aufgabe, in- und außerhalb Deutschland Hülfs-Vereine ins Leben zu rufen.

§. 8. Zur Beförderung der Zwecke des Vereins, insbesondere zur Vermittelung einer innigen Verbindung der Hülfsvereine mit dem Vorstande; werden ein General-Agent und Hülfs-

Agenten bestellt. Der General-Agent hat Sitz und Stimme im Vorstande.

§. 9. Alle zwei Jahre scheidet ein Viertel aus. Die Bleibenden ergänzen den Vorstand durch Wahl aus den evangelischen Gliedern des Vereins. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 10. Mitglied ist Jeder, wer die Grundsätze des Vereins theilt und einen jährlichen Beitrag an die Casse desselben zahlt.

§. 11. In nöthigen Fällen findet von Zeit zu Zeit eine GenerVal-ersammlung der Mitglieder des protestantischen Bundes Statt, welcher vom Vorstande über die Wirksamkeit des Vereins Bericht zu erstatten ist.

Elberfeld, den 23. Sept. 1851.

Präsident: Sander, Superintendent.
Secretair: W. Jul. Schröder, Pastor.

In der Farrago des Gelenius tom. XX. p. 593. finden sich die nachstehenden Verse auf den Erzbischof Gebhard Truchses von Köln vom Jahre 1583, demselben Jahre, in welchem Gebhard vom Papste excommunicirt wurde.

In Gebhardum Truchses.

O Truchses trux es, mala lux es mala nux es,
Et mala crux es, an vera inquis? ego aio quod res est
Trux es Catholicis, dux schismaticis, mala lux es
Haereticis: nux es mala sana bonis, mala crux es
Tranquillis. En nomen habes nunc accipe et omen.
Trux dux vincetur, lux extinguetur, et illa
Nux mala frangetur, crux authori statuetur.

Der Churfürst und Erzbischof Joseph Clemens von Cöln.

Herr Leonard Ennen, Kaplan zu Königswinter, hat so eben ein eigenes Werk unter dem Titel „Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Köln" herausgegeben und im Anhange eine Reihe bisher ungedruckter Briefe des genannten Churfürsten und seines Kanzlers, Freiherrn von Karg, der Oeffentlichkeit übergeben. Wir wollen einige derselben hier mittheilen. In einem derselben (bei Ennen Nro. 46.) spricht der Churfürst seine Absicht aus, bei der Ge-

legenheit, wo er in Rom die heiligen Weihen empfangen würde, auch darauf anzutragen den Kardinalstitel zu erlangen. Die Stelle in dem gedachten Briefe d. d. Brussel 26. Febr. 1706. lautet:

„Im ibrigen gibe ich ihnen parte, das so woll a Rege quam a fratre Erlaub Erhalten auf Michaeli wils Gott ad suscipiendos sacros ordines auf Rom gehen darf; in questione an ist man richtig allein in questione quomodo da ist die Frag, ob mir prejudicirlich wer, das ich an den Römischen hof pretendirte das jus zu haben als legatus natus in alle prerogativen von dem sacro collegio zu sein, non tantum princeps externus, sed tanquam membrum sacri collegii, dan ob ich zwahr (excepto die consecrationis) völlig al incognito als Ein Thumbherr von Strasburg mich halten wüll, der ich auch ohne lug bin, so were doch vor mich und alle meine successores dises ein grosses, wan ich Es dahin richten kunte, dan das wüssen sye schon vor hinein, das mein Rothes Cardinal kleidt herkomet von deme, das alle Zeit der Archicancellarius Imperii per Italiam zugleich archipresbiter ad sanctum Ioannem lateranum und Cardinal gewesen, weillen allso ich noch das Kleidt Eines Cardinals trage, als möchte ich gern auch mein privilegium wieder restaurirn. Ich pretentiere ganz nicht votum in Electione summi Pontificis mit all den Cardinalen zu haben, sondern nur sessionem in Capella et Consistorio wie ein Cardinal secundum senium meae Confirmationis, und zwahr so lang ich nicht in sacris bin inter Cardinales diaconos, wan ich Priester bin inter Card. Presbiteros, und wan ich bischof bin inter Card. Episcopos; sye werden mir Ein gefallen thun hieriber dero sentiment zu Eröffnen und zugleich ein project zu concipirn wie die sach in curia zu proponirn wer, dan weillen ich so weitt hinein reis zum Pabst, so möchte ich auch nicht umbsonst dise Reis thun, sondern der Posteritet von mir was hinterlassen".

Wir finden nicht, daß der Kanzler Freiherr von Karg, an den dieser Brief gerichtet ist, sich darüber ausgesprochen habe; aber aus einem Briefe des Herrn *de Torcy* ersehen wir, daß derselbe sogleich Schritte in dieser Sache gethan hat. *De Torcy* erwiedert ihm nämlich schon unter'm 10. März von Versailles aus, es sei nicht daran zu denken, daß der römische Hof auf das Gesuch des Churfürsten eingehen werde. Il ne faut pas douter, que la cour de Rome ne fust trés opposée sur ce qu'il croit luy éstre due á sa reception et sur le rang qu'il pretend comme Electeur, dans le collêge des Cardinaux. —

Wie wenig die Ansprüche des Churfürsten sich historisch rechtfertigen ließen, braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden.

Daselbst lesen wir auch die zwei folgenden Briefe S. LVI. Nro. 47.

„lieber Obrist Canzler. Just vernime ich dise 2 Clagten, von welchen die Erstere authentisch, weillen selbe vom Pastor alhier selbst komet, die 2te aber ist heit gebredigt worden in praesenz der Mad. de Metternich und Grafen von Parsberg welches darin besteht:

1mo soll der ordinari Prediger von P P Capuzinern iederman Ein neues Jahr ausgetheillt haben und under solchem auch gesagt haben zu denen soldaten, w a s s o l l i c h E u c h a u c h g e b e n ? i c h w e i s w o l l i h r w o l l e t n i c h t s a l s n u r g e l t , a l l e i n i c h h a b e k e i n s a b e r w a n n i c h E u c h s c h u l d i g w e r e , s o w o l l t e i c h m e i n e n *habit* a u s z i e h e n u n d s o l c h e n E u c h g e b e n. Dises ist Eine Rede, so Eine halbe revolte under meinen trouppen verursachen kündte.

2do hatt heit der ordinari Recolect gebredigt bey denen observanten, das Es zu winschen were, das die Erzbischoff keinen Ball noch festin gebeten, wodurch Gott nur beleidiget würde, welches mich sehr formalisirt, sye haben allso beide Guardiani zu ihnen kommen zu lassen und selbe dises zu verweisen und ihnen zu bedeitten, das ich die portiones, so öffters ihnen schicke, retranchirn werde, welches ihnen sensibeler fallen würdt als Eine excommunication, woriber morgen sye mir referirn werden."

Clement.

S. CLXI. Nro. 173.

Raimes den 24ten May 1714.

„ . . . Ich bedeute ihnen für heute auß abgang anderer berichtwürdiger sachen, daß es nun mit dem Wahlwesen zu den Erz- und Bischöflichen Würden so weitgelanget, daß sogar auch die Juden darzu gebraucht werden, wie dann der bekannte Jud Mayer, so vormahls in meinem Erzstifft Cöln der Juden Vorganger gewesen, an die Angela geschrieben hat, Sie mögte bey Mir einen passeport für ihn ausbitten, umb nach meinem hof kommen zu dörffen, wo er wegen einer Coadjutori - Wahl zum Vortheil des Prinzen Franz von Lothringen eine geheime und wichtige Comission anzubringen hätte. Ich hab ihm zur Antwort geben lassen, es stünde ihm frey hieher zu reisen, umb hundert prügel zu empfangen, und in ein tiefes finsteres loch mit wasser und Brod geworfen zu werden, wann er von dergleichen etwas sprechen würde. Inzwischen gibt dieses zu erkennen, daß man von seiten des Kayserl. hofs noch immer antra-

gen werde, mich zur Annehmung eines Coadjutoris auß dem hauß Lothringen zu zwingen, zweifels ohne darumb umb solches widerumb in seine vorige macht und glanz zu sezen, und das Regnum austrasiae mit der Zeit zu verschaffen, damit dadurch der von der Cron Frankreich beförchtender Uebermacht gesteuert werden möge. Ich betheuere aber hiermit vor Gott und der Welt, daß lieber alle Verfolgungen und Unbilden außzustehn bereit bin, alß in dieses begehren einzuwilligen, ja sogar wann ihnen dergleichen proposition geschehen sollte, haben Sie solche nicht einmahl ad referendum anzunehmen, sondern Meinen deshalben ein- für allemahl gefaßten entschluß, ohne scheu kund zu machen. . . . . "

Die beiden letzten Briefe haben auch eine andere Seite als die heitere, die in ihrer Form zunächst hervortritt; sie geben auch nach mehren Seiten hin Stoff zu ernsten Betrachtungen.

Der h. Henricus aus Bonn.

Ein spanischer Schriftsteller, Damian von Goes erzählt uns, daß auch Fremde unter den christlichen Fahnen gegen die Saracenen in Spanien gefochten haben. Bei der Einnahme von Lissabon durch den König Alphons im Jahre 1147 verloren viele derselben ihr Leben. Unter diesen war auch ein gewisser Heinrich von Bonn, an dessen Grabe, nach Zeugniß der spanischen Chroniken, viele Wunder geschahen. Wer dieser Heinrich gewesen wissen wir nicht, haben auch nicht darnach geforscht, doch wollen wir diese Notiz in diese Blätter niederlegen. Die Worte des Ritters von Goes sind folgende:

Cum Olisipo ab hoc rege Alfonso obsideretur et bello diu praeliando confligendoque oppugnaretur Christi fidei anno ipsius Christi aetatis 1147 restituta fuit. Cui bello etiam nonnulli peregrini milites ex variis Europae partibus religionis causa interfuere, quorum non pauci dimicando desiderati sunt.

Nec defuere qui ex iis miraculorum argumentis, loco sanctorum habiti sunt, inter quos quidam *Henricus* fuit, natione Germanus, *Bonnae* natus, oppidum est ad ripam Rheni, non procul a Colonia Agrippina constitutum, cuius Henrici meritis Deus multa et praeclara miracula dignatus est facere, ut nostri annales testantur.

Damiani a Goes equitis Lusitani Olisiponis descriptio in: Hispania illustrata, Francofurti 1603 tom. II. p. 883.

Rüstkammer. Geschicht' und Lehr' zu Schirm und Wehr gegen die Macht des Branntweins von J. M. Seling, erstem Pfarrkaplan ꝛc.

Das Uebel, welches durch die vorgenannte Schrift bekämpft werden soll, ist Gott sei Dank nicht überall so verbreitet, wie in jenen Ländern und Provinzen, aus welchen wir unlängst die Berichte über die wohlthätigen Wirkungen gelesen haben, mit welchen die Bemühungen edler um Menschenwohl hochverdienter Männer gekrönt worden sind. Aber wenn das Uebel auch nicht überall in derselben Ausdehnung vorhanden ist, so wird es doch nur wenige Geistliche im Dienste der Kirche geben, welche nicht einzelne Opfer zu beklagen hätten, welche der übermäßige Genuß des Branntweins fordert. Wie diesem Uebel zu begegnen sei, darüber bestehen unter den Aerzten bis jetzt verschiedene Ansichten, und bis sie sich geeinigt haben, werden noch manche dem bezeichneten Unholde der niedern Stände zum Opfer fallen. Aber das werden sie zugeben müssen, daß der edelste Weg von dieser Leidenschaft zu befreien. der ist, mit Gründen der Vernunft auf die freie Entschließung auf den Willen der Behafteten einzuwirken, und sie auf diese Weise von dem Bösen zu befreien. Nichts eignet sich aber dazu zu sehr, nichts wenigstens lehrt so sehr den Weg dazu, als Beispiele von dem Unheil, welches die Branntweinpest anrichtet, in ihrer abschreckendsten Gestalt mit der größten Anschaulichkeit dem Kranken vorzuhalten.

Herr Seling ist als Mäßigkeitsapostel Deutschlands bekannt, und von seiner Meisterschaft auch in Behandlung volksthümlicher Gegenstände hat derselbe in dem vorgenannten Buche eine sehr rühmliche Probe abgelegt. Der Werth dieses Buches ist nicht allein vom Publiknm, sondern auch von den Behörden anerkannt worden, und verdient es hier einer besondern Erwähnung, daß der König von Griechenland den Verfasser, grade dieses Buches wegen zum Ritter des Königl. Griechischen Erlöserordens ernannt hat. Um Inhalt und Darstellungsart am einfachsten zu bezeichnen, wollen wir den Lesern dieser Zeitschrift den „Eingang" in die genannte Schrift hier mittheilen.

„Rüstkammer ist eine Kammer, in der die Waffen sind, mit welchen die Krieger ausgerüstet werden, wenn es gegen den Feind geht. Die Waffen sind aber verschieden, je nachdem die Feinde verschieden sind. Die Waffen in meiner Rüstkammer sind gegen den größten Feind unserer Zeit, gegen den Branntwein, gerichtet und bestehen hauptsächlich in Erzählungen von seinen

Gräuelthaten, lauter wahren Geschichten. Solche Geschichten schaden seiner Herrschaft mehr, als die größten Kanonen. Bisher hatte ich diese Rüstkammer in meinem Kopfe. Dieser ist aber nicht mehr groß genug für dieselbe. Auch wollten die Krieger nicht immer zu mir, sondern ich mußte mit meiner Rüstkammer zu ihnen kommen. Um in etwa 150 Städten und Dörfern 82,000 Männer, Frauen und Kinder auszurüsten, mußte ich fast drei Jahre wandern und predigen. Dies war sehr mühsam und kostspielig. Darum gebe ich nun die ganze Rüstkammer heraus.

Indem ich die Rüstkammer für „Jung und Alt" herausgebe, habe ich bei dem Worte „Jung" besonders die jungen Hoffnungsschaaren im Auge. Mit diesen verhält es sich also. Im Sommer 1843, kurz vor meiner Reise nach London zu Mathju predigte ich in Wellingholzhausen im Osnabrück'schen die Mäßigkeit, und da fiel es mir unversehens heraus, daß in Amerika auch die Schulkinder Mäßigkeitsvereine bilden. Es wurde mir nachher recht heiß dabei, weil ich dachte, daß dieses für Deutschland wohl nicht passe und als Kinderei verlacht werden würde. Aber was geschah? Als der Lehrer, der dort die größeren Knaben unterrichtet, am folgenden Tage über meine Predigt sprach, fragten ihn die Knaben, ob sie unter sich nicht auch einen Mäßigkeitsverein bilden dürften, wie die Kinder in Amerika. Der Lehrer war um die Antwort verlegen und rettete sich damit, daß er sagte, sie möchten erst ihre Eltern fragen. Am folgenden Morgen regnete es, wie wenn es mit Mulden vom Himmel goß, und da die meisten Knaben weit her kommen mußten, so dachte der Lehrer: „Heute wird Niemand kommen." Das war aber irrig. Von den 107 Knaben kamen 63 durch Sturm und Regen, schrieben sich ein und eilten dann wieder nach Hause, um wieder trocken zu werden. Ihre Eltern hatten alle „Ja" gesagt, nnd wollte Jeder der Erste sein. Nun wurde es mir noch heißer; denn die Knaben wollten für ihren Verein besondere Gesetze und einen eigenen Namen haben. Da dachte ich aber: „Mögen die Leute lachen, so viel sie wollen; eine Pflanze, die so von selbst aus deutschem Boden aufschießt, wird hier unter Gottes Sonnenschein und Regen eben so gut gedeihen, wie in Amerika." Ich machte also in Gottes Namen folgende Gesetze:

„1. Keinen Branntwein trinken;

2. Mäßigkeitslieder und Mäßigkeitsgeschichten lernen, singen, erzählen."

Mehr wollte mir nicht einfallen. War ich nun aber noch nicht in Verlegenheit, so kam ich jetzt erst hinein. Die Knaben hielten ihre Gesetze nicht geheim, und da meinten nicht nur die

größeren Mädchen, sondern auch die kleinern Mädchen und Knaben, sie könnten die Gesetze eben sowohl beobachten, wie die größeren Knaben; sie machten mir daher Vorwürfe, warum ich sie nicht auch aufnehmen wolle. Ich konnte nun nicht zweifeln, daß ich mich durch ihre Aufnahme wenigstens eine Zeitlang vor ganz Deutschland zum Gespötte machen würde — aber was sollte ich thun? Wenn ich Ruhe haben wollte, so mußte das Wort heraus: „Alle Schulkinder, welche lesen können, auch Mädchen, können aufgenommen werden; die größern Knaben haben nur den Vorzug, daß aus ihrer Mitte der Vorstand gewählt wird, der aus einem Hauptmanne, vier Platzmännern und einem Fähnrich besteht; wogegen die größeren Mädchen für eine Fahne zu sorgen haben.“ Nun war Alles gut bis auf den Namen; diesen konnte ich lange nicht finden. Endlich fand ich glücklicher Weise auch diesen, ich nannte die Kindervereine, wegen der Hoffnung, die man auf sie setzen kann, Hoffnungsschaaren, und alle Hoffnungsschaaren zusammen das deutsche Hoffnungsheer. Jetzt zählt dieses Heer schon bloß in den Oertern, wo ich predigte, über 30,000 Kämpfer, und ich fürchte nun nicht mehr, daß man mich mit demselben verlachen wird. Auch wurde dieses Heer bereits im August 1845 von der großen allgemeinen deutschen Mäßigkeits-Versammlung zu Berlin auf meine Vorstellung mit lautem Beifalle einstimmig anerkannt, und zwar mit dem Wunsche, daß bald in ganz Deutschland jede Gemeinde eine Hoffnungsschaar haben möge! Uebrigens hat es sich auch schon gezeigt, daß die Mäßigkeit in solchen Häusern, wo eifrige Hoffnungsleute sind, eine tiefe Pfahlwurzel geschlagen hat. Zudem ist mir als einstweiligem Anführer des Hoffnungsheeres schon eine Menge großer Heldenthaten berichtet, und wohl größere, als die meisten Männer- und Frauenvereine aufweisen können. Darum gebe ich denn auch diese Rüstkammer besonders für die deutschen Hoffnungsschaaren heraus — denn ich bin gewiß, daß die Hoffnungsleute die Waffen in derselben nicht verrosten lassen werden. Ich hätte noch Manches über und an das deutsche Hoffnungsheer zu sagen, dieses wird aber in den beiden letzten Hauptstücken kommen.

Indem ich die Rüstkammer für „Jung und Alt“ herausgebe, denke ich ferner bei dem Worte „Alt“ besonders an die Herren Geistlichen, Lehrer und andere Vereinsvorstände, die mich hörten und es bedauerten, daß ich ihnen besonders die Geschichten, Thatsachen und Zahlen, die in meinen Vorträgen enthalten waren, nicht zu ihrem fernern Gebrauche schriftlich zurücklassen konnte. Indem ich sie mit ihren Vereinen und Hoffnungsschaaren herzlichst grüße, gebe ich mich der frohen Hoffnung hin, daß diese

Rüstkammer ihren Wünschen entsprechen, und daß sie ihren Vereinen und besonders auch ihren Hoffnungsschaaren nützlich werden wird.

Die Geschichten sind mir auf meinen Wanderungen fast alle an Ort und Stelle von den Geistlichen, Beamten oder andern glaubwürdigen Männern erzählt, so daß es gewiß wahre Geschichten sind. Gebe Gott, daß sie auf meine Leser den Eindruck machen, den sie auf meine Zuhörer gemacht haben!"

Angehängt sind die von Herrn Seling gedichteten Mäßigkeitslieder, welche theils in plattdeutscher, theils in hochdeutscher Mundart abgefaßt sind.

Kirchlicher Anzeiger.

In Folge hohen Beschlusses Sr. Eminenz des Herrn Cardinals und Erzbischofs von Geissel gibt das erzbischöfliche General-Vikariat seit dem 15. Jan. 1852. einen ‚Kirchlichen Anzeiger' für die Erzdiöcese Köln heraus. Es sollen darin von jetzt an sämmtliche kirchliche Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen der Erzbischöflichen Behörden zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden. Auch werden in diesem Blatte die Lokal- und Personalveränderungen und andere auf die Kirchenverwaltung, sowie die Pastoration bezügliche Anzeigen und Erörterungen Veröffentlichung finden. In der Regel wird alle vierzehn Tage ein Blatt von einem halben Bogen ausgegeben werden.

Eben vor dem Schlusse dieses Heftes kommt uns folgende Schrift in die Hände:

„**Verhandlungen des vierten deutschen evangelischen Kirchentages zu Elberfeld** im September 1851. 1. Heft. Herausgegeben von Lic. W. Krafft, außerordentlichem Professor der evangelischen Theologie zu Bonn. Berlin 1851." 142 S. 8°. Wir glauben unsere Leser auf diese Schrift aufmerksam machen zu müssen, da sie über die gegenwärtigen Zustände und Bestrebungen der evangelisch-protestantischen Kirche interessante Aufschlüsse bietet, welche genauer zu kennen grade der katholische Geistliche ein erhöhtes Interesse hat. Zudem kommen auch Gegenstände darin zur Sprache, als da sind:

die Heilighaltung des Sonntags und die Umgestaltung der Gymnasien, welche auch von den katholischen Behörden in lebhafte Erwägung gezogen werden. Wir können, da der Abschluß dieses Heftes uns keine Zeit gestattet zur Abfassung eines genauern Berichtes über diese Verhandlungen und zur Würdigung und Beurtheilung derselben, uns nur auf die allgemeine Angabe des Inhaltes beschränken.

Nach Erröffnung des Kirchentags erstattete der Vorsitzende Herr von Bethmann Hollweg den Bericht des engern Ausschusses über seine Geschäftsführung nnd namentlich über die Ausführung der Beschlüsse des vorigen Jahres. Dazu gehörten „1. a) die Bitte an die hohen Regierungen Dcutschlands zu richten, sie möchten durch gesetzliche und polizeiliche Maaßregeln für die Herstellung und Aufrechthaltung würdiger und ernster Sonntagsfeier sorgen; und b) einen Aufruf des Kirchentages an das deutsche Volk zu richten, der alle Glieder desselben ermahnt, sich des auf den Tag des Herrn gelegten Segens theilhaftig zu machen; 2) die von der Frankfurter National-Versammlung in den Grundrechten aufgestellte allgemeine Eidesformel, in welcher um der Nichtchristen willen die eigenthümlich christliche Betheuerungsformel weggelassen, somit der christliche Charakter des Staats geleugnet sei rc. aufzuheben."

Es wurde die Frage behandelt, wie es anzufangen sei, ein allgemeines Gesangbuch in allen (oder doch zunächst vielen) deutschen evangelischen Territorialkirchen einzuführen?

Ein Vorschlag wurde angenommen: an die evangelischen Fürsten und freien Städte Deutschlands die Bitte zu richten, daß sie sich bei dem Könige von Dänemark verwenden möchten wegen Herstellung der Kirchen- und Schulsprache in den deutschen Gemeinden Schleswigs nach dem status quo des 1. Januar 1848.

Es ward beschlossen: einen Aufruf des Kirchentags an die evangelischen Gewissen, in Bezug auf die Kindererziehung in gemischten Ehen der Verpflichtung gegen das evangelische Bekenntniß eingedenk zu sein.

Dann folgten die Verhandlungen über die christliche Gymnasialbildung. Diese Verhandlnngen sind sehr ausführlich und die jetzige Gymnasialbildung unterliegt in denselben vielseitigem und schwerem Tadel. Man will zur Abhülfe dieser Mißstände unter Andern auch Geistliche an den Gymnasien anstellen. — „Man hat gesagt, ruft der Herr Regierungs- und Schulrath Landfermann von Coblenz aus: „Theologen müßten als Lehrer an die Gymnasien. Gut! die Kirche gebe sie her! Unsre Schulbehörden haben schon seit lange ein Augenmerk dar-

auf. Schon Jahre lang stehen sie am Markte und warten; es kommen keine. Man hat empfohlen, Lehrern und Schülern das Christenthum, um mich kurz auszudrücken, anzuexaminiren. Hüten wir uns, es nicht wegzuexaminiren." Es werden zum Schlusse folgende Sätze von der Verhandlung angenommen:

„Unsere Staats-Gymnasien sind ihrer Fundation und Einrichtung nach christliche d. h. zur Förderung christlicher Jugendbildung bestimmte Anstalten; und wenn sie in unseren Tagen in demselben Maaße dieser Bestimmung nicht entsprechen, als Sitte und Bewußtsein unseres Volkes überhaupt dem Christenthum entfremdet ist, so ist dies kein Grund, sich von denselben zurückzuziehen, sondern verpflichtet die evangelische Kirche und jeden evangelischen Christen, an seinem Theile vor Allem dahin zu wirken, daß sie dieser ihrer Bestimmung vollständiger entsprechen."

Dieser Satz ward einstimmig angenommen; der folgende mit großer Majorität:

„Privat-Gymnasien können bei den gegenwärtigen Verhältnissen nützlich sein, insofern sie durch den christlichen Geist, der in ihnen herrscht, eine heilsame Nacheiferung solcher Staats-Gymnasien veranlassen können, wo dies weniger der Fall ist."

Der Schlußsatz aber: „In diesem Sinne spricht der Kirchentag seine Freude über die Entstehung solcher Privat-Gymnasien aus und empfiehlt sie der thätigen Liebe evangelischer Christen", wird zwar angenommen, aber mit einer erst durch Gegenprobe zu ermittelnden Majorität.

Herr Oberkonsistorialrath Nitzsch hielte einen Vortrag über die Organisation der Diözesan- (Kreis) Synode und deren Ausschusses.

In der zweiten Sitzung (17. September) wird gehandelt über die „Stellung der Kandidaten in der Kirche". Man will dieselben in „geistlichen Stiftern, Kandidatenhäusern, Predigerseminaren, Convicten vereinigen und für den Dienst bilden; nach einer ausführlichen Diskussion wird beschlossen wie folgt:

„Der Kirchentag erkennt es als ein Bedürfniß an, daß die evangelischen Predigtsamts-Candidaten in eine nähere und lebendige Verbindung zur Kirche treten, und indem er dieses Bedürfniß der Liebe und helfenden Theilnahme der Geistlichen und Gemeinden empfiehlt, übergiebt er zugleich den von den Referenten vorgelegten Plan der reiflichen Prüfung der Kirche und kirchenregimentlichen Behörden."

Herr Konsistorialrath Dr. Lehnerdt, Professor der Theologie zu Berlin, hält einen Vortrag über „das kirchliche Amt und die freie Vereinsthätigkeit" und die Verhandlungen werden dadurch

sofort auf eine Lebensfrage der protestantischen Theologie und kirchlichen Verfassung gebracht, auf die Frage nämlich: ob Christus in der Kirche ein besonderes Lehramt, einen besondern geistlichen Stand eingesetzt, oder ob ein solches Lehramt nicht bestehe und alle Christen Priester seien, wie Luther lehrte. Herr Dr. Lehnerdt stellte folgende Thesen auf:

Erste Thesis: „Das kirchliche Amt, der freien (christlichen) Vereinsthätigkeit gegenüber, ist die nicht einer besonderen, standesmäßig privilegirten kirchlichen Corporation ausschließlich verliehene, sondern vielmehr der Kirche, als dem Leibe des Herrn, in ihrer Stiftung durch den Geist des Herrn und durch dessen charismatische Wirksamkeit mitgegebene virtuelle Begabung, in welcher zwar nicht die apostolische Amtsgabe sich fortpflanzt, mittels welcher aber die durch die apostolische Amtsgabe gepflanzte Kirche des Herrn sich fortpflanzt."

Zweite Thesis: „Durch den kirchenordnungsmäßigen, in der rechten Verwaltung der Gnadenmittel sich concentrirenden Gebrauch dieser in dem kirchlichen Amte enthaltenen virtuellen Begabung wird die Anordnung des durch Christum erworbenen Gnadenheils für den Einzelnen wie für die Gesammtheit der Gläubigen vermittelt, und zwar in der Art, daß es in dem ganzen Umkreise des christlichen Lebens weder eine isolirte Thätigkeit Einzelner, noch eine vereinigte Thätigkeit Mehrerer und Vieler, wenn sie noch eine christliche heißen soll, geben kann, die nicht mehr oder minder von dem kirchlichen Amte affizirt wäre."

Dritte Thesis: „Die freie (christliche) Vereinsthätigkeit, dem kirchlichen Amte gegenüber, ist eine eigenthümliche, von der kirchenamtlichen verschiedene, ihr aber an sich nicht widerstreitende, jedoch nach dem Maaße der unterschiedlichen, natürlichen und geistlichen Gaben sich individuell verschieden gestaltende Form der auf die Zwecke des Reiches Gottes gerichteten Bethätigung des christlichen Lebens- und Liebesgeistes, deren Berechtigung in dem zwar natürlich-menschlichen und daher heiligungsbedürftigen, aber auch heiligungsfähigen Princip der freien Gesellschaft gegründet ist."

Vierte Thesis: „Um dieser Qualität ihres Princips willen ist es der freien christl. Vereinsthätigkeit in ihrer normalen Gestaltung nothwendig, sich stets von dem kirchlichen Amte, als dem centralen Organe der heiligenden Thätigkeit des von dem heil. Geiste beseelten Leibes des Herrn, beziehungsweise abhängig und dasselbe beziehungs-

weise bedingt zu wissen; und je mehr sie dieser Forderung nachkommt, desto mehr darf sie selbst erwarten, ja fordern, daß ihr aus dem Standpunkte des kirchlichen Amtes überhaupt das Recht der Existenz, und im Verhältniß zu der specifischen Thätigkeit des kirchlichen Amtes im Besonderen die Berechtigung zu einer **freien** d. h. beziehungsweise unabhängigen und beziehungsweise bedingenden Entwickelung nicht abgesprochen werde." — —

Fünfte Thesis: „Wo aus dem Standpunkte des kirchlichen Amtes und im Verhältniß zu dessen specifischen Functionen das Recht der Existenz einer freien christlichen Vereinsthätigkeit und die Berechtigung derselben zu einer relativ unabhängigen und relativ bedingenden Entwickelung bestritten oder geleugnet wird, da kann es nicht geschehen, ohne daß mit jenem Prinzip freier Geselligkeit zugleich die Idee des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen in ihrem Wesen und in ihrer wesentlichen Bedeutung für alle und jede, die amtlich geordnete wie frei gewählte, christliche Thätigkeit beeinträchtigt werde."

Sechste Thesis: „Denn kraft der Idee des allgemeinen Priesterthums aller Christen hat einerseits jede kirchenamtliche Thätigkeit nur in demselben Maße ein berechtigtes und heilbringendes Dasein, als sie zugleich, indem sie im Dienste der Glieder des Leibes Christi sich unablässig verzehrt, als amtliche beständig im Verschwinden begriffen ist; und ist andererseits jede nicht amtlich geordnete, frei gewählte Bethätigung des christlichen Lebens- und Liebesgeistes, mag sie eine vereinzelte oder eine vereinigte sein, sofern sie das Band der priesterlichen Vereinigung der Glieder des Leibes Christi mit ihm dem Haupte immer enger und fester zusammenzuziehen bestimmt ist, eine im Dienste des Hauptes sich beständig zu dem Zwecke hinopfernde, damit sie mit jeder neuen Auferstehung in ein neues Stadium der Verklärung übergehe, und in immer reichere, reinere und freiere Formen des Dienstes Christi sich hineinbilde: — Beides so lange, bis endlich der ganze Leib in allen seinen Gliedern erwachsen ist zu dem vollendeten königlichen Priestervolke des Einen ewigen Priesters und Königs Jesus Christus."

Siebente Thesis: „Das kirchliche Amt und die freie Vereinsthätigkeit stehen daher principiell in dem Verhältnisse zu einander, daß, indem beide ihre Wurzeln in dem Boden des allgemeinen Priesterthums aller Christen haben, jenes als das in und mit der (apostolisch-) charis-

matischen Stiftung der Kirche durch den Geist des Herrn an die Kirche gebundene, diese als das durch die amtsmäßig sich vollziehende Wirksamkeit desselben Geistes des Herrn in der Kirche entbundene Vehikel angesehen werden muß, durch welches von jener Seite die sakramentale Uebereignung und gläubige Aneignung des in Christo erschienenen Gnadenheils von dieser Seite die sacrifizirte Bethätigung und priesterliche Darbringung des im Prozeß der gläubigen Heilsaneignung gepflanzten christlichen Lebens- und Liebesgeistes zu Stande kommt."

Achte Thesis: „Bei dem kirchlichen Amte ist hier überall direct an das Amt des Wortes (das geistliche Amt) gedacht, nur indirect zugleich an die anderen kirchlichen Aemter der Gemeinderegierung (κυβέρνησις) und der Diakonie. Die letzteren ruhen nicht, wie jenes, auf göttlicher Einsetzung, sondern sind unmittelbar Erzeugnisse und Zeugnisse des kirchlichen Gemeindebedürfnisses. Sofern sie aber mit allen Formen ihres nach Recht und Pflicht geordneten Handelns letzlich nichts anderes, als die Förderung der Zwecke des Reiches Gottes und hiemit die Sicherung und das Gedeihen der stiftungsmäßigen Verwaltung des Dienstes am Worte erzielen können, so erscheinen sie in der Art an das Amt des Wortes gebunden, daß sie um dasselbe, als ihren gemeinsamen Mittelpunkt, in concentrischen Kreisen bewegen. Für die Bestimmung ihres Verhältnisses zur freien christlichen Vereinsthätigkeit muß daher immer auf das Verhältniß des Dienstes am Worte zu derselben zurückgegangen werden." —

Wir bewundern diese Thesen, nicht wegen ihres Inhaltes, sondern wegen ihrer Form; denn, wenn nach der Lehre der Logik eine Thesis disputabilis sein soll, so haben die angeführten Thesen, von ihrem Inhalte ganz abgesehen, schon allein durch ihre Form diesen Charakter im hohen Grade, und sind überdies ganz geeignet die Weisheit der Schule in ihrem gehörigen Nimbus erscheinen zu lassen. Der ganze Inhalt derselben hätte sich in drei ganz einfachen klaren Sätzen ausdrücken lassen.

Aber Herr Dr. und Professor Köllner in Gießen ließ sich weder durch den Umstand, daß jene Thesen eine Grundlehre Luthers und die Grundlage der protestantischen Kirchenverfassung aussprechen, noch durch die geharnischte Gestalt dieser Thesen abhalten, gegen dieselben Einsprache zu erheben.

„Es giebt, so erwiderte derselbe, keine wichtigere Frage als diese. Sie betrifft das Bestehen der Kirche. Und ich muß erklären, daß ich in der Auffassung des Referenten nur die Auflösung der Kirche erblicken

kann. Die Kürze der Zeit erlaubt mir nur mit einigen Andeutungen, diese, wie ich wohl weiß, schwere Anklage zu rechtfertigen. Herr Consistorial-Rath Lehnerdt hat folgenden Schluß gemacht: Das kirchliche Amt sei durch den Leib des Herrn der Kirche anerschaffen worden, es wohne ihr ursprünglich ein, und somit habe jedes Glied Theil an den Thätigkeiten des Amts. Dieser Schluß sagt idem per idem. Denn der Leib des Herrn ist ja die Kirche. Dies ist das πρῶτον ψεῦδος. Dagegen sage ich: Nicht durch sie selbst, sondern durch Christum ist das Amt der Kirche anerschaffen. Weiter sagte Herr Cons.-Rath Lehnerdt aus Berlin: der Leib des Herrn habe, wie der natürliche, seine Funktionen und somit auch jedes Glied. Dagegen sage ich: Der Leib des Herrn ist eine organische Gliederung; was Fuß ist, kann nicht Haupt sein, und seine Ordnung besteht darin, daß jedes Glied eben nur nach seiner Funktion handle. Ich komme vom Begriff zur Geschichte. Da steht es fest, daß nicht durch die Gemeinden, sondern durch Christum selber das Amt seine Entstehung empfangen habe, daß der Geist durch Christus und die Apostel, nicht durch die Gemeinde selbst gekommen sei, so ist es noch in Wirklichkeit, wenn Heiden zu dem Reiche Gottes eingesammelt werden. Ich komme nun auf die gefährlichen Folgen für's praktische Leben, da durch jene Ansichten die Bedeutung des kirchlichen Lehramtes gradezu aufgehoben wird. Es muß aber in seiner Würde behauptet werden, das kirchliche Lehramt hat seine Mission von Gott und so sind die Lehrer, die Einzelnen, Träger des Geistes, Nachfolger der Apostel. Was soll denn nun die freie Vereinsthätigkeit? Wohl hat sie sichtbaren Segen gebracht und ich erkenne mit Dank an, was Männer, wie Wichern, geleistet haben. Dennoch muß ich sagen: sie ist eine Krankheit der Kirche; weil die, welche das Amt haben, schliefen, ist sie entstanden. Weil sie, die rechtmäßigen Hirten, geschlafen, haben Andere unterdeß die hungrigen und durstigen Schaafe gespeist und getränkt. Aber, wenn der Hirt erwacht, nimmt er sein Recht wieder in Anspruch. Auch haben nicht alle geschlafen, überall hat es treue Hirten und Lehrer gegeben, die des Amtes gewartet haben. Viele Schuld liegt am Kirchenregimente. Es sollte Niemand angestellt werden, der nicht wirklich ein Christ ist, der nicht wenigstens an Gott und Unsterblichkeit glaubt. Zum Schlusse: Die freie Vereinsthätigkeit hat nur da ein Recht, wo das Amt seine Pflicht nicht thut; das schließt aber nicht aus, daß das Amt seine Bedeutung behält und die freie Vereinsthätigkeit nie in die Rechte und Pflichten des Amtes eintreten kann." Soweit Dr. Köllner.

Die Streitfrage über diese Lebensfrage der protestantischen

Kirche und Kirchenverfassung die zwischen beiden genannten Rednern so lebhaft behandelt wurde, verschwindet allmälig aus der Diskussion; es folgen Erörterungen über das „kirchliche Kollektenwesen" Begründung der Kollecten durch Bibelstellen, Erörterungen über die Mängel des jetzigen Kollektenwesens, über die Quellen dieser Mängel und ihrer Abhülfe, über das Recht der Gemeinde auf den Katechismus als Bekenntnißschrift, dann Wahl eines engeren und weiteren Ausschusses, zuletzt Wahl des Ortes für den nächsten fünften Kirchentag, und diese Wahl fällt auf Bremen.

Die theologische Monatschrift

herausgegeben von Dr. Alzog, Dr. Gams 2c. 2c., Professoren an dem Bischöflichen Seminar zu Hildesheim, hat mit dem zweiten Jahrgange aufgehört zu erscheinen.

Kardinäle.

Der Deutschen Volkshalle wird in Nro. 26. 1852 von Rom über den römischen Staatskalender berichtet. Darnach gibt es gegenwärtig 6 Kardinalbischöfe, 45 Kardinalpriester und 11 Kardinaldiakonen. Dann heißt es weiter: „8 Hüte sind vakant, **und acht ernannte Kardinäle** haben noch keinen Titel!"

Ein neuer Beleg, daß die Behauptung des Hrn. Dr. Binterim, der Titel mache den Kardinal, falsch sei.

Aphorismen.

Die Aphorismen.

S. das vorige Heft.

„Gedanken" und „Ideen" kamen,
Vornehme Herr'n, erlauchte Damen;
Uns hat man vor die Thür gewiesen.
Nun sollen wir die Lücken büßen, — —
Darüber aber wollen wir uns nicht zerreißen,
Bescheidene muß selbst der Stolze preisen.

Was habt ihr da von „Lückenbüßern" ausgesagt?
Hat denn der Stolzeste es weiter je gebracht?

Größe in Ruhe ist der höchste Gegenstand der bildenden Kunst.

Je schöner das Klima ist, je passiver ist der Mensch.

Die Welt ist in Dir. Durch den Schatten der Trauer wird die Welt düster und mit Schwermuth umflort. Aber durch die Magie der Freude zerreißt das große Chaos streitender Gestalten in ein harmonisches Meer der Vergessenheit. Wenn der Strahl des Glücks sich in der letzten Thräne der Sehnsucht bricht, dann schmückt Iris die umwölkte Stirn des Himmels mit den zarten Farben ihres bunten Bogens. Die lieblichen Träume werden wahr, und schön wie Anadyomene heben sich aus den Wogen des Lethe die reinen Massen einer neuen Welt und entfalten ihren Gliederbau an der Stelle der verschwundenen Finsterniß.

Augustinus schreibt von der Wahrheit: Quando dulcis est, pascit, et quando amara, curat [1]) und von dem Gelde: Pecunia a malis male habetur, et a bonis tanto melius habetur, quanto minus amatur [2]).

„Um die Wahrheit zu sagen, die Unpopularität ist fast immer das Erbtheil der wahren Freunde des Volkes [3]).“

Warum spricht man von den armen Seelen und nicht von den armen Geistern im Reinigungsorte?

Wer den Sohn leugnet, der leugnet auch den Vater. Beweis: die neuere Geschichte der europäischen Philosophie.

Wodurch unterscheidet sich Döllinger von Göthe? Dadurch, daß der Letztere Alles vollendet was er beginnt, und daß er auch das Kleinste nicht aus der Hand legt, ohne es fertig gemacht zu haben; Döllinger hingegen beginnt immer neue Werke, aber er macht keines fertig, er ist Meister und bleibt immer Anfänger in der Kirchengeschichte!

---

1) Epist. 247.
2) Epist. 153.
3) Montalembert.

Jeder Mensch spricht seinen eigenen Dialekt.

Die Revolution ist angewandter Idealismus.

Der Witz ist die elastische Bewegung einer gesättigten Einbildung; er ist ein geistiges Nießen. Er bedarf daher eines Reizes oder äußern Anstoßes.

Der Witz ist für das Gespräch, was das Salz für die Speisen, er erhält dasselbe frisch.

Der Witz gleicht der Elektricität; bei Annäherung einer Spitze erfolgt ein Funke in schöner Gestalt und Farbe. Bei Annäherung eines negativen Körpers (wenn sich Verstand und Unverstand berühren) erfolgt der Schlag. Im Witz wird etwas Gebundenes frei. Es wird dabei ein Aufwand von Wärme gemacht; er ist demnach eine plötzliche Zersetzung, der aber Verbindung, Durchdringung und Sättigung vorhergehen mußte.

Nach Schelling ist es der Gipfel der Philosophie, daß man aufhört zu philosophiren. Endlich ist Schelling mit Hülfe des Dr. Paulus auf diesem Gipfel angekommen.

Wenn Kant recht hat, so ist die Philosophie selbst nichts weiter als Kritik der reinen Vernunft. Man kommt der Wahrheit näher, wenn man sagt, sie sei die Kritik der Unvernunft.

Es gibt keine so schneidenden Gegensätze als Philosophie und Poesie. Dennoch würde vollendete Philosophie Poesie, wie vollendete Historie Roman sein.

Die Philosophen gleichen einer Auktion, wo man eine mehr unbedingte Kommission hat und Einer den Andern überbietet. Reinhold glaubt einen höhern Standpunkt und tiefern Grund zu haben, als Kant; Fichte meint höher und tiefer zu sein als Reinhold, und Herbart glaubt auf einem höhern Standpunkt zu stehen als Fichte. Höher und tiefer ist ganz gleichgültig, wenn der Standpunkt nur der rechte ist.

Axiom der Gewöhnlichkeit: das muß ja doch so sein.
Axiom der Gemeinheit: das läßt sich nicht anders denken.

Die Kunst hat viele Liebhaber, wenig Kenner; es gehört aber auch sehr wenig dazu ein *amateur* zu sein.

Ein Chor oder ein Narr ist im Drama unentbehrlich. Die Welt ist ein Drama. Schweigt der Chor, so spricht der Narr.

Der Hofnarr ist der Idealist an den alten Höfen, so wie der Astrolog der Naturphilosoph. Beide haben eine große Nachkommenschaft, die sich ihres Ursprungs schämen und ihn doch verrathen.

Nur durch den Gebrauch der lateinischen Sprache wurde im Mittelalter Poesie und Philosophie auseinander gehalten.

Die neuere deutsche Litteratur fängt an mit dem Messias; wird die Epoche mit einem vollendeten Messias schließen? oder wird der Schluß dem römischen Reiche entsprechen, welches mit Romulus anfing und mit einem Romulus zu Ende ging?

Die Sünde ist das Nicht-Ich des Christenthums.

Sohn, die Freundschaft mit den Bösen, mit
Den Gleichgültigen und Guten sei Dir
Ja nicht einerlei.

Ein Tropfen Regenwasser
Fiel auf ein glühend Eisen
Und war nicht mehr.

Er fiel auf eine Blume
Und glänzt wie eine Perle
Und blieb ein Tröpfchen Thau.

Er sank in eine Muschel
Zur segensreichen Stunde
Und ward zur Perle selbst.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.